



Engelsbrand

**Naturschutzbund Deutschland  
(NABU) e.V.**

Ortsgruppe Engelsbrand  
Grösselbergstr.47  
75331 Engelsbrand  
Tel. +49 (0) 7082 4145967  
Email: info@nabu-engelsbr.de  
www.nabu-engelsbrand.de

Vereinsregister VR 2169  
Sitz d. Amtsgerichts Pforzheim  
Vorstandsmitglieder:  
1.Vorsitzender: Bernd Clauss  
2.Vorsitzende: Ulrike Baur  
Schatzmeister: Friedmar Fritze

**Konto**

Sparkasse Pforzheim Calw  
BLZ 666 500 85  
Konto 8 925 712  
IBAN DE56 6665 0085 0008 9257 12  
BIC PZHSDE66XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter  
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)  
und Partner von Birdlife International.  
Spenden und Beiträge  
sind steuerlich absetzbar.  
Erbschaften und Vermächtnisse an  
den NABU sind steuerbefreit.

**Stellungnahme zur Abwägungssynopse  
BFL vs. NABU-Ortsgruppe Engelsbrand**

**zum geplanten Windpark auf dem Sauberg**

**Erarbeitet vom NABU Engelsbrand**

**Im Namen des NABU-Landesverbandes BW**

**Verfasser:**  
Bernd Clauss

Engelsbrand, den 12.April 2021

Leider reichte die vorgegebene Zeit der digitalen Erörterung von 3 Wochen nicht aus, um vollumfänglich auf jeden einzelnen Kommentar der Synopse, während unserer ehrenamtlicher Tätigkeit einzugehen. Daher gibt es Lücken, die jedoch bei Bedarf gerne von uns zu schließen sind.

Bei den nun seit 2014 durch BFL ausgeführten artenschutzrechtlichen Fachgutachten zu den geplanten WEA-Standorten erst auf Pforzheimer, dann auch auf Engelsbrander Gemarkung ist zunächst die Frage zu prüfen, ob ein korrektes Gutachten mit den verwendeten Beobachtungsorten und -mitteln überhaupt erstellbar ist. Insbesondere im Schlussteil dieser Stellungnahme, in dem wir eingehend auf zahlreiche Fragwürdigkeiten des Gutachtens und seiner Erstellung eingehen, ergibt sich jedoch zwingend die weitergehende Frage, ob es sich dabei ausnahmslos lediglich um methodische Mängel des BFL-Gutachtens handelt oder ob eventuell andere Beweggründe des Gutachters vorliegen könnten.

Im Folgenden werden auf die jeweiligen Kommentare der Abwägungssynopse des BFL vom 18.03.2021 eingegangen und in der „Beurteilung der bisherigen avifaunischen Fachgutachten“ die jeweiligen markanten Punkte aufgeführt, die die obige Behauptung unterstreichen soll.

Der *blaue kursiv* geschriebene Text stammt aus den Kommentaren der Synopse des BFL, der schwarz geschriebene Text ist unsere aktuelle Stellungnahme zu den Kommentaren des BFL und der *rote kursiv* geschriebene Text stammt aus Gutachten bzw. Stellungnahmen des Gutachterbüros „Concepts for conservation“, oder aus aufgeführter Fachliteratur oder aus früheren avifaunischen Bestands- bzw. Stellungnahmen unsererseits.

## 1. auf S.5:

schreibt BFL:

*In Abbildung 1 ist nicht die aktuelle WEA-Planung dargestellt. Es wird verwiesen auf Karte 1 im Fachgutachten des BFL, in dem alle Rotmilane dargestellt sind, die im Jahr 2016 innerhalb des Radius von 3.300 m um die geplanten WEA brüteten bzw. ein valides Revier hatten. Bei den gesetzten Punkten 4 und 5 des Nabu in Abb. 1 lagen im Jahr 2016 (und im Jahr 2017, wie auch in den Jahren 2019 und 2020) bei umfangreichen Untersuchungen des BFL keine Anzeichen vor, die auf Reviere oder gar Brutplätze hingedeutet hätten. Die Bereiche wurden besonders intensiv betrachtet aufgrund der Vorkenntnisse der Behauptung von Revieren durch den Nabu. Ein Übersehen ist damit auszuschließen. Der Brutplatz Nr. 7 aus Abb. 1 wurde vom BFL im Jahr 2017 festgestellt. Anders als in Abb. 1 dargestellt hat der Nabu den Brutplatz im Jahr 2016 nicht festgestellt! Zumindest wird selbst in den umfangreichen Unterlagen des Nabu und des von Ihm beauftragten Büros Concepts for conservation (Nabu, Stellungnahme 2016 vom 09.11.2016, Dr. Gschweng, Stellungnahme vom 17.01.2017), dieser Brutplatz nicht erwähnt. Die Annahme eines Dichteentrums ist daher nicht gegeben.*

Bereits die Bruten/Reviere 1, 2, 3, 4 und 5 wurden von der UNB Pforzheim in Absprache mit dem RP Karlsruhe und der LUBW bestätigt und bilden bereits mit 5 validierten Bruten/Revieren ein Dichtezentrum. Dies wurde zudem in der „Stellungnahme zur Prüfung auf das Vorliegen eines Rotmilandichteentrums“ vom 17.1.2017, S.7, Gutachterbüro Büro „Concepts for conservation“ Frau Dr. Gschweng (siehe Anlage 2) untermauert.

Der im Kommentar erwähnte Brutplatz Nr. 7 wurde vom NABU anfangs 2017 entdeckt, jedoch erhielten wir von einem Falkner, der sein Grundstück in unmittelbarer Nähe des Brutplatzes besitzt, eine Mitteilung über bereits in den Vorjahren stattgefundenene Bruten (siehe Anlage 9)

### Und weiter:

*Der Brutplatz liegt zudem außerhalb des 3.300 m Untersuchungsradius und ist damit für die aktuelle Planung nicht relevant (in der Abb. 1 sind falsche Standorte und dadurch auch falsche 3.300 m Radien eingezeichnet).*

Die Abb. 1 bezieht sich auf das Geschehen in 2016 und ist somit korrekt.

### Und weiter:

*Somit ergaben sich in den Jahren 2016 und 2017 im 3.300 m Radius um die aktuelle Planung jeweils drei valide Brutplätze/Revierzentren des Rotmilans, was weder nach den alten Kriterien (mindestens vier Brutplätze/Revierzentren des Rotmilans im 3.300 m Radius um eine WEA) noch nach den neuen Kriterien, gültig seit März 2020 (mindestens 7 Brutplätze/Revierzentren im Radius von 3.300 m um eine WEA) ein Dichtezentrum des Rotmilans im untersuchten Raum belastbar belegt. Gemäß der aktuellen Definition lag die Dichte deutlich unter jener der tatsächlichen Dichtezentren, sogar unter dem aktuellen Mittelwert in Baden-Württemberg von vier Revieren je 3.300 m Radius.*

Im obigen Kommentar wird für 2016 ein Dichtezentrum negiert, da BFL lediglich 3 Brut/Revierpaare feststellen konnte. Verwunderlich erscheint jedoch der Widerspruch, dass auf S.114 der Abwägungssynopse ein, vom BFL festgestelltes Dichtezentrum mit 4 Brut/Revierpaaren erwähnt wird: **„Die Entscheidung der UNB Pforzheim im damaligen Verfahren, welches einen weiter östlich liegenden Standort auf der Büchenbronner Höhe behandelte, dass ein Rotmilan-Dichtezentrum vorlag war richtig. Das Dichtezentrum mit vier Rotmilan-Paaren wurde damals von BFL festgestellt.“**

Ergänzend ein Auszug aus beiliegender Anlage 2, der bereits damals auf mangelhaft gewählte Beobachtungsstandorte hinweist, die bereits in 2016 zu einem falschen Ergebnis führten:

*„Die Topographie des Geländes lässt weder vom Büchenbronner Aussichtsturm, noch von den Beobachtungspunkten um Engelsbrand oder vom Wasserturm Waldrennach eine Einsicht in den Bereich südlich Birkenfeld zu (Siehe im GA Gschweng „Einsehbarkeit“: Abb. 4 „Wasserturm Waldrennach“, Abb. 8 „Wiese Engelsbrand“, Abb. 12 „Büchenbronner Aussichtsturm“ und Abb. 15 „Büchenbronner“). Der Bereich südlich von Birkenfeld liegt von den seitens des BFL in 2016 gewählten Aussichtspunkten jeweils weit hinter und unterhalb der Höhenlinie und ist damit von den gewählten Punkten aus nicht einsehbar. Ein Revier konnte nach gutachterlicher Einschätzung von den Beobachtungspunkten aus daher gar nicht oder nur teilweise detektiert werden.“*

## 2. auf S. 6

schreibt BFL:

...„es wünschenswert zu erfahren, was genau untersucht wurde und auf welcher Datenbasis die Festlegung, insbesondere in Bezug auf die Punkte 4 und 5 in Abb. 2, erfolgte, da an diesen beiden Punkten innerhalb von sieben Erfassungsjahren bislang von keiner Partei an diesen Punkten ein Brutnachweis gelang und durch die eigenen Erhebungen des Fachbüros BFL in allen Untersuchungsjahren trotz intensiver Untersuchungen keine Hinweise vorliegen die bestätigen würden, dass an diesen Stellen tatsächlich valide Reviere vorlagen....“

Seit 2016 liegt BFL folgende Stellungnahme: „Stellungnahme zur Prüfung auf das Vorliegen eines Rotmilandichtezeitums“ vom 17.1.2017, Gutachterbüro Büro „Concepts for conservation“ Frau Dr. Gschweng (siehe Anlage 2) vor, worin eindeutig die von BFL erhobene Frage beantwortet wird.

## 3. auf S. 7:

schreibt BFL:

Als fachlicher Hinweis ist anzumerken, dass von einem Horstbaum dann zu sprechen ist, wenn ein Horst tatsächlich gefunden wurde, eindeutig sichtbar ist und einem konkreten Baum zugeordnet werden kann und i.d.R. auch valide durch eine Brut belegt ist. Von einem Brutabbruch kann ebenso nur dann gesprochen werden, wenn ein brütendes Tier zuvor auf dem Horst zumindest einmalig brütend beobachtet wurde, oder sicher beobachtet wurde, dass ein zweites Tier mit Nahrung für das brütende Tier eingeflogen ist. Die aktuell anerkannten Brutzeitcodes sind diesbezüglich nicht zweifelsfrei hinreichend eindeutig! Folglich ist der/die Beobachter/In für die Einstufung zwingend verantwortlich!

Im obigen Kommentar wird suggeriert, dass kein „Horst“ vorhanden war. In der folgenden „Karte N1 WEAsensBV\_WEA2er\_Büchenbronner-Höhe\_2019“ des BFL (Abb.1 und 2) wird jedoch erwähnt, dass der Horst einem Sturm zum Opfer fiel. Das ist ein fataler Widerspruch! Verschiedene Beobachter des NABU konnten Anfang April an verschiedenen Tagen das Rotmilan-Paar beim Nistmaterialeintrag in der Horstbaum beobachten. (siehe auch S. 8 der Stellungnahme 2019 des NABU: Rm-Erfassung mit Brutzeitcodes, Brutstandort Birkach)

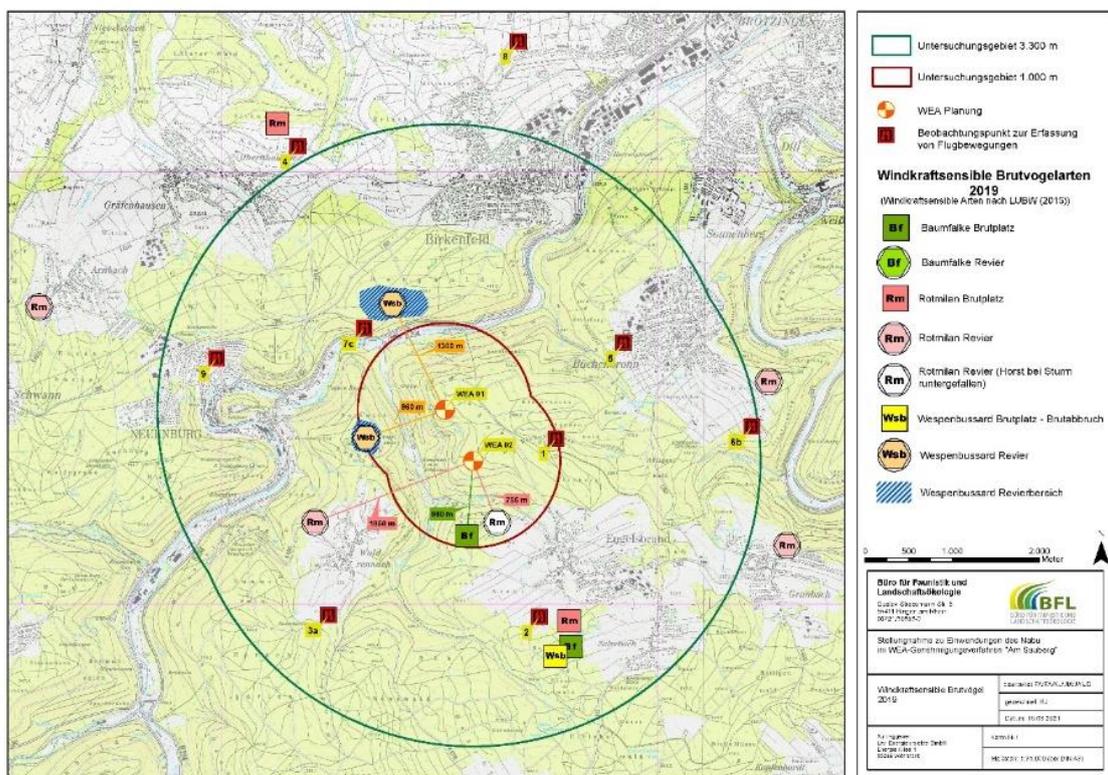


Abb. 1: BFL, Karte\_N1\_WEAsensBV\_WEA2er\_Büchenbronner-Höhe\_2019

### Windkraftsensibile Brutvogelarten

2019

(Windkraftsensibile Arten nach LUBW (2015))



Abb. 2: Ausschnitt aus Karte1

#### Und weiter:

*Die Annahme des Nabu, dass aus wirtschaftlichen Gründen ein Verscheuchen erfolgt sein könnte ist eine grundsätzliche Falschannahme und damit mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. Derartige Spekulationen sind als persönlicher Art einzustufen und folglich nicht verfahrensrelevant.*

Indizien für ein mutwilliges Verscheuchen dieses Brutpaares liegen nicht vor, jedoch ist das „Verscheuchen“ nicht grundsätzlich abwegig, sondern wurden bereits des Öfteren anderswo dokumentiert.

#### Und weiter:

*Die aktuell anerkannten Brutzeitcodes sind diesbezüglich nicht zweifelsfrei hinreichend eindeutig!*

Das Bestreiten des Brutverdachts ist abwegig und unverständlich, obwohl eindeutige Zeichen mit eindeutigen Hinweisen auf B- und C-Nachweise von Brutzeitcodes durch unterschiedliche Beobachter und an verschiedenen Tagen erfolgten: Nistmaterialeintrag in den vermeintlichen Horstbaum, mehrmaliger Begattungsakt auf einer nahegelegenen Lärche, Rufe, revieranzeigendes Kreisen über dem Horstbaum, mehrmaliger Einflug in den Horstbaum, usw. (siehe S.8, Stellungnahme NABU, 2019).

Folgende Aussage unterstreicht nochmals die vom NABU getroffene Erkenntnis: Rudolf Ortlieb: Der Rotmilan, Westarp Wissenschaften, S.61: *...“Die Begattungen finden auf dem Horst (Stubbe et al.1961) oder auf Ästen neben diesem, sowie auf Nachbarbäumen statt....Sie werden durch heftiges Rufen des Männchens begleitet.“...*

#### 4. auf S. 13:

schreibt BFL:

*Das Revier des Nabu Nr. 1 (im Bereich des ehemaligen Brutplatzes aus dem Jahr 2016) wurde nun innerhalb des empfohlenen Mindestabstands zu WEA 1 verortet. Aus den umfangreichen Erfassungen des BFL in dem Bereich geht hervor, dass dort im Jahr 2019 kein Revier vorlag*

Das Nichterkennen von Brutten und Revieren des BFL ist hinlänglich bekannt. Beste Beweise hierzu sind z.B. die vom NABU festgestellte Rotmilan-Brut im Scheiterhau 2016 und die beiden Wespenbussard-Bruten 2018.

**5. auf S.15 u. 16:**

schreibt BFL:

*....ist es unklar welcher Bezugsraum damit gemeint ist-26 Flüge pro Rasterzelle oder 26 Flüge über den gesamten Sauberg? BFL kam in den vier um die WEA 1 gelegenen Rasterzellen aufaddiert zu insgesamt 33 Flügen, an WEA 2 entsprechend zu 42 Flügen (10,5 je Rasterzelle). Ein Vergleich mit den Daten des Nabu ist an dieser Stelle nicht betrachtungsrelevant, da zum einen der Bezugsraum nicht klar ist und zum anderen der Untersuchungsumfang und die Methodik des Nabu von jener von BFL abweichen. Dass Rotmilane den Planbereich überfliegen ist unbestritten, jedoch in weniger kritischem Ausmaß als es der Nabu annimmt. Das Hochrechnen der Daten, wie vom Nabu praktiziert ist nicht zulässig, da die Anzahl und Lage von Flugbewegungen des Rotmilans nicht stets gleich sind und eine zu geringe Stichprobe das Ergebnis verfälschen kann.*

Hätte der Verfasser den Abschnitt auf S.17 der NABU Stellungnahme 2019, der hier zu zerpfücken versucht wird, richtig studiert, so wäre er sicherlich auf die Quellenangabe gestoßen: „**Sämtliche Daten finden sich in der Stellungnahme des NABU vom 28.Sept.2017**“. (diese wird als Anlage 3 beigelegt)

**Und weiter:**

*Ob die Qualität aller Erfasser des Nabu`s ausreichend war, um Fehlbestimmungen und Verwechslungen über größere Distanzen auszuschließen, kann nicht bewertet werden. Es liegen keine Referenzen vor, die belegen, dass die Teilnehmer der Erfassungen bereits davor mehrjährige Erfahrungen aus anderen ähnlichen Projekten oder entsprechend intensiver ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich der Vogelerfassung hatten.*

Die Äußerung, dass die Qualität der NABU-Beobachter nicht ausreichend gewesen sein könnte, ist eine grundsätzliche Falschannahme und damit mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. Derartige Spekulationen sind als persönliche Art einzustufen und folglich nicht verfahrensrelevant. Die Personen, deren Qualifikation hier in Frage gestellt werden, sind teils langjährige Mitglieder des NABU, z.T. noch aus der Zeit, als dieser noch "Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV) " hieß, beteiligen sich bei unserer Kartierung der windkraftsensiblen Vogelarten seit 2014 und erfassen und unterscheiden die hier lebenden Großvogelarten einwandfrei.

**Und weiter:**

*Die Wildkameras wurden auf relativ frisch gerodeten Waldflächen ausgebracht, die grundsätzlich für Rotmilane attraktiver sind als ein geschlossener Wald. Somit ist es fachlich nicht zulässig von punktuellen Erfassungen auf das gesamte Waldgebiet zu schließen. Wäre dies der Fall, so wären die Erfassungshinweise der LUBW hinfällig, wenn ein Erfasser an 18 Tagen zu drei Stunden in 500m Entfernung zur Anlagenplanung im Wald nach oben in den Himmel schaut (Prinzip der Wildkamera) und von seiner sehr kleinräumigen Stichprobe auf weiter entfernte Flächen schließt. Genau aus dem Grund, dass sich Flugbewegungen nicht gleichmäßig im Raum verteilen (wie hier fälschlich angenommen wird), müssen Einzelfall-bezogene Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden, die wesentlich größere Flächen betrachten. Dabei von punktuellen Aufnahmen von Wildkameras auf den weiteren Raum zu schließen widerspricht den Grundsätzen des Leitfadens der LUBW (2013 & 2015). Zudem ist nicht allein entscheidend, ob sich Brutplätze in allen Himmelsrichtungen befinden, sondern insbesondere wie sie liegen in Bezug zu gut geeigneten Nahrungshabitaten im Offenland und wie weit diese entfernt sind. Die Einschätzung, dass der Sauberg regelmäßig überflogen und erhöht frequentiert wird, ist daher als sehr pauschale Aussage zu betrachten, die nicht durch Daten am konkreten Standort gestützt ist und somit für eine Bewertung keine Rolle spielen darf (gemäß LUBW).*

Der Kommentar: *„Die Wildkameras wurden auf relativ frisch gerodeten Waldflächen ausgebracht, die grundsätzlich für Rotmilane attraktiver sind als ein geschlossener Wald. Somit ist es fachlich nicht zulässig von punktuellen Erfassungen auf das gesamte Waldgebiet zu schließen.“* suggeriert, dass der NABU einen solchen Schluss gezogen habe. Das ist nicht richtig. Der NABU hat allerdings die Aufnahmen der Wildkameras, die in nur ca. 50 m Abstand von der jetzt geplanten WEA2 auslag, als starkes Indiz für intensive Flugbewegungen hinzugezogen. Der Auffassung des BFL: *„Die Einschätzung, dass der Sauberg regelmäßig überflogen und erhöht frequentiert wird, ist daher als sehr pauschale Aussage zu betrachten, die nicht durch Daten am konkreten Standort gestützt ist und somit für eine Bewertung keine Rolle spielen darf.“* ist daher zu widersprechen. Es mag zwar nicht ganz einfach sein, die von den Wildkameras aufgenommenen Überflüge statistisch exakt zu bewerten, jedoch können sie nicht einfach aus formalen Gründen aus der Bewertung ausgeklammert werden. Die Lage befand sich in einer schmalen Waldschneise/Ziehweg. Es handelt sich in keinerlei Hinsicht um, wie postuliert wird, um *„frisch gerodete Waldflächen“*. (siehe folgende Abb.3).



Abb.3: Standort der ausgelegten Kamera

Auch bei diesem Kommentar wurde wieder die Quellenangabe übersehen: **„Sämtliche Daten finden sich in der Stellungnahme des NABU vom 28.Sept.2017“** (siehe Anlage 3).

Wie in unserer Stellungnahme 2019 angegeben, wurde zu den vom NABU erhobenen Daten des Gutachterbüros „concepts for conservation“, Frau Dr. Gschweng, eine Stellungnahme verfasst: *“Ermittlung der Raumnutzungsfrequenz im unmittelbaren Anlagenbereich mittels Fotodokumentation durch Wildkameras...“*. (Siehe Anlage 4)

Folgender Auszug:

*„Es kann davon ausgegangen werden, dass die hier festgestellte Überflugfrequenz für die gesamte Anhöhe „Sauberg“ und damit für das gesamte Potentialgebiet gilt, da dieses in einem Dichtezentrum für Rotmilane liegt und die Brutplätze der Rotmilane in jeder Himmelsrichtung um den Sauberg verteilt liegen (Abb.1). Auch die Nahrungsflächen liegen um den Sauberg verteilt und daher ist es wahrscheinlich, dass die Brutpaare und die ausgeflogenen Jungvögel, um ihre Nahrungshabitate zu erreichen, den Sauberg regelmäßig überfliegen, was zu der hier festgestellten erhöhten Frequentierung des Untersuchungsraumes führen würde.“*

## 6. auf S.16:

schreibt BFL:

*Mit lediglich 11 Beobachtungsterminen wird das von der LUBW geforderte Minimum von 18 Terminen deutlich unterschritten, wodurch für diese Erfassung nicht von einer leitfadenskonformen Erfassung gesprochen werden*

*kann. Die Aussagekraft sinkt mit kleinerer Stichprobengröße, da Einzelereignisse zu stark gewichtet werden können.*

Der geforderte zeitliche Aufwand, den ein hauptberuflicher Gutachter für ein fundiertes Fachgutachten erbringen muss, kann nicht mit dem Aufwand verglichen werden, den der NABU Engelsbrand für ehrenamtliche Tätigkeiten aufbringen kann. (Hierüber wurde bereits ein Gerichtsurteil gefällt. Falls dieses erforderlich sein sollte, kann dieses ggfs. nachgereicht werden)

**7. auf S.17:**

schreibt BFL:

*Die Notwendigkeit für den Nabu mit 2-4 Erfassern gleichzeitig auf dem Turm zu stehen und zu beobachten gibt einen Hinweis darauf, dass die einzelnen Erfasser mit der Datenerhebung möglicherweise überfordert waren. Zudem ist selbstverständlich auch keine Vergleichbarkeit mit anderen Standorten möglich, die von nur einem Erfasser besetzt waren. Aus fachlicher Sicht ist die methodische Vorgehensweise falsch und führt zu verzerrten Ergebnissen.*

Der Kommentar: „*Die Notwendigkeit für den Nabu mit 2-4 Erfassern gleichzeitig auf dem Turm zu stehen und zu beobachten gibt einen Hinweis darauf, dass die einzelnen Erfasser mit der Datenerhebung möglicherweise überfordert waren.*“ scheint unterschwellig die Qualität der NABU-Beobachtungen zu mindern. Jedoch liegt es aufgrund der menschlichen Anatomie nahe, dass jeder Beobachter bei einem Blickwinkel von 360° überfordert wäre, jederzeit den gesamten Sichtbereich im Blick zu haben. Das dürfte auch Diplom-Biologen mit langjähriger Beobachtungserfahrung überfordern.

Dem Kommentar: „*Zudem ist selbstverständlich auch keine Vergleichbarkeit mit anderen Standorten möglich, die von nur einem Erfasser besetzt waren. Aus fachlicher Sicht ist die methodische Vorgehensweise falsch und führt zu verzerrten Ergebnissen.*“ muss entschieden widersprochen werden. Gleichzeitig durch mehrere Beobachter auf dem Turm gewonnene Beobachtungen sind logischerweise und nachvollziehbarerweise jeweils nur einmal in die Erfassung eingegangen. Die Erklärung, was daran zu verzerrten Ergebnissen führen soll, bleibt BFL in seinem Kommentar schuldig.

Das Foto der Plattform des Wasserturms, von welcher die Beobachtungen vorgenommen wurden, ist in Abb.4 dargestellt. Der Rundumblick beschränkte sich bei unseren Beobachtungen, die im Schnitt mit ca. 3 Personen durchgeführt wurden, zum einen auf die geplanten Standorte der WEA und des vermeintlichen Brutplatzes des Wsb im Norden, zum anderen auf den vermeintlichen Brutplatz des Rm im Westen und auf Flugbewegungen, die im Hundstal stattfanden im Osten. Wie bereits in Kapitel 2 dargestellt, ist für eine präzise Kartierung, die sowohl einen Brutnachweis liefern soll als auch eine realistische RNA, eine einzelne Person nicht ausreichend.

Eine genauere Ausführung hierzu folgt im weiteren Verlauf.

**8. auf S.18:**

schreibt BFL:

*Hinsichtlich der Optik ist eine starke Vergrößerung wichtig, allerdings gibt es große Unterschiede bezüglich der Qualität der verschiedenen Hersteller. Sehr günstige Geräte, die trotzdem die genannten Vergrößerungen haben können, sind wesentlich schlechter als professionelle Optik. Für eine Ausstattung mit professioneller Optik sind pro Erfasser Summen von mindestens ca. 5.000 Euro auszugehen.*

Die Ausführungen des Kommentars zur Qualität der Optik tragen nichts zur Bewertung der NABU-Bestandsaufnahme bei. Selbstverständlich ist mit besserer Optik eine größere Sichtweite bei der Beobachtung erzielbar – jedoch nur, wenn die direkte Sicht auch gegeben ist.

Allerdings wird unsere Optik nahezu vollständig von den 3 Jägern ausgeliehen, die in unserem Team mitwirken. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Qualität mindestens dem entspricht, die die Gutachter für diese Zwecke benutzen.

## 9. auf S.20:

schreibt BFL:

*Aus fachlicher Sicht ist es bemerkenswert, wenn bereits Entfernungen von 1.000 m bis 1.300 m als Herausforderung zur Erfassung von Großvögeln bezeichnet werden, welche Erfassungen mit mehreren Personen gleichzeitig am gleichen bzw. erheblich darüber hinausreichenden Beobachtungspunkten durchgeführt wurden. Für geübte Erfasser ist es im Rahmen solcher Erfassungen zu Planungsverfahren die Regel Großvögel über Distanzen von 1.000 m-3.000 m und z. T. darüber hinaus einwandfrei und üblich zu beobachten, wenn es die räumlichen Gegebenheiten erfordern. Dies wird sogar in Leitfäden einzelner Bundesländer so beschrieben (vgl. HMuKLV & HMWEVW 2020)..*

Der Kommentar: „Aus fachlicher Sicht ist es bemerkenswert, wenn bereits Entfernungen von 1.000 m bis 1.300 m als Herausforderung zur Erfassung von Großvögeln bezeichnet werden, welche Erfassungen mit mehreren Personen gleichzeitig am gleichen bzw. erheblich darüber hinausreichenden Beobachtungspunkten durchgeführt wurden.“ verzerrt die Ausführungen der NABU-Bestandsaufnahme und dient in keiner Weise als sachliche Entgegnung. Er bewirkt den falschen Eindruck, dass die genannte Entfernung des NABU als „Herausforderung“ betrachtet würde, obwohl der NABU dieses Wort überhaupt nicht gebraucht hat. Er lässt außerdem den zweiten und dritten Teil der NABU-Aussage (bzgl. der Größe der zu beobachtenden Fläche [mit Blickwinkel 360°] sowie Kontrast [Waldhintergrund]) unerwähnt und fokussiert damit einzig und in unzulässiger Reduktion auf den Entfernungsaspekt. Welche „fachliche Sicht“ dem zugrunde liegt, warum ein Teil einer Aussage falsch zitiert wird und zwei weitere Teile weggelassen werden, hat BFL im Kommentar nicht erläutert. Der gesamte erste Absatz des BFL-Kommentars auf S. 20 ist somit als wertlos zu betrachten.

Die spärlichen Verortungspunkte der RNA des BFL über dem Sauberg, deren Flugbewegungen u.a. aus ca. 2.500 m - 2.800 m erfasst wurden, lässt, gegenüber der Behauptung, „Erfassungen von Flugbewegungen seien selbst bei großen Entfernungen problemlos möglich“, andere Schlüsse zu. Die Möglichkeit, Bewegungen oberhalb der Hanggrenze gegen den Himmel zu erfassen, sind in der Tat problemlos möglich. Eine zuverlässige Ausbeute an Flugbewegungen unterhalb der Hanggrenze zu erhalten, ist aufgrund des schlechten Kontrastes zwischen dem „dunklen“ Hintergrund des Waldes und den fliegenden, braun/rötlich gefiederten Vögeln aus der genannten Entfernung nicht möglich (siehe Abb. 4)



Abb.4:

Zu dieser Thematik sei auch noch eine Stellungnahme des Gutachterbüros Büro „Concepts for conservation“ Frau Dr. Gschweng erwähnt: „Gutachten zur Einsehbarkeit des Planungsbereiches von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf der Büchenbronner Höhe\_8.11.2016“ (siehe Anlage 5).

Daraus folgende Erkenntnis:

*Erschwerend kommt hinzu, dass Beobachtungspunkte, von denen aus wenigstens ein Teil des Untersuchungsraumes eingesehen werden kann, in so großer Distanz zum Standort liegen, dass vor allem mit dem Spektiv erfasst werden müsste. Die Erfassung mit dem Spektiv erlaubt es zwar, auf größere Distanzen zu beobachten, jedoch ist die Handhabung schwerfälliger und eine Erfassung eines nur für kurze Zeit sichtbaren Vogels schwer möglich.*

#### **Und weiter:**

*Die Standorte 2 und 3 wegen einer schlechten Einsehbarkeit lediglich als Ergänzung zu betrachten, bzw. im Jahr 2020 gar nicht zu besetzen ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Insbesondere der Punkt 3 auf dem Turm auf der Büchenbronner Höhe ist sehr gut geeignet und ist völlig ausreichend für die vorliegende Sachverhaltsermittlung. Über Punkt 2 kann man geteilter Meinung sein, da auch BFL in früheren Jahren auf einen Beobachtungspunkt im tief eingeschnittenen Enztal und Größelbachtal verzichtete, begründet durch das vergleichsweise kleine Sichtfenster und die Tiefe Lage sowie die fehlende Relevanz von flachen Flügen im Tal aufgrund der nicht gegebenen Kollisionsgefahr. Allerdings ist der Standort eine sinnvolle Ergänzung bei Synchronerfassungen und auch aufgrund des Wespenbussard-Vorkommens bei Waldrennach (Wasserturm/Säggkopf), da Flüge von dort über dem Größelbachtal oder nach Osten in Richtung der geplanten WEA gut erfasst werden können und ggf. an synchron erfassende Mitarbeiter übergeben werden können. Auch ist der Luftraum um WEA 1 in etwas höheren Lagen gut einsehbar (vgl. Sichtbarkeitsanalyse BFL).*

Der Kommentar „Die Standorte 2 und 3 wegen einer schlechten Einsehbarkeit lediglich als Ergänzung zu betrachten, bzw. im Jahr 2020 gar nicht zu besetzen ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Insbesondere der Punkt 3 auf dem Turm auf der Büchenbronner Höhe ist sehr gut geeignet und ist völlig ausreichend für die vorliegende Sachverhaltsermittlung.“ stellt bzgl. Punkt 3 in der Gegenposition zur NABU-Bestandsaufnahme eine reine Meinungsäußerung dar. Die „fachliche Sicht“ wird bzgl. Punkt 3 überhaupt nicht erläutert und belegt.

In Bezug auf Punkt 2 argumentiert BFL im Kommentar, man „könne darüber geteilter Meinung sein“, und begründet die Nutzung des Punktes mit der Möglichkeit, das Grösseltal einzusehen und Flugbewegungen dort an synchron arbeitende Beobachter zur besseren Dokumentation von Überflügen über das Plangebiet weiterzugeben. Hier könnte man grundsätzlich Recht haben, jedoch hat BFL ausweislich der Stundentafel für die Beobachtungen gerade auf diese Möglichkeit oft verzichtet. So zeigt die Stundentafel des BFL für 2019 lediglich an 5 der 20 Beobachtungstage (10.4., 17.4., 22.5., 3.7., 18.7.) überhaupt eine synchrone Besetzung der Beobachtungspunkte 7 (entsprechend NABU 2) und 1 (entsprechend NABU 3). Die „fachliche Sicht“ für diese Diskrepanz zwischen Begründung und Handlungsweise wäre dringend zu ergänzen.

Die Qualität der Beobachtungsstandorte Enzhang und Büchenbronner Aussichtsturm wird im weiteren Verlauf behandelt.

#### **Und weiter:**

*Das Sichtfenster von Position 9 ist trichterförmig und relativ klein, flachere Flüge im Tal sind von dort nicht einsehbar. Ausführlicher zu Position 9 siehe Stellungnahme des BFL zu den Daten 2020 des Nabu in Bezug auf das Revier im Scheiterhau.*

Nachdem das Revier in westliche Richtung verlagert wurde, ist Pos.9 der qualitativ einzige Standort, um zumindest Flugbewegungen vom Revier in östliche Richtung eindeutig zu detektieren. Genauere Angaben folgen im weiteren Verlauf.

#### **Und weiter S.20/21:**

*Position 10 ist für eine großräumige Greifvogelerfassung erheblich ungeeignet, da nur ein sehr kleines Sichtfenster besteht. Das Revier 7, welches aufgrund der eigenen Erfassungen des BFL als nicht existent*

eingestuft wird, wäre von dort aus einsehbar. An dieser Stelle befand sich in allen Untersuchungsjahren nie ein Rotmilan-Horst und in keinem Jahr wurden flügge Jungvögel beobachtet, oder gar dokumentiert. Trotz des hohen Erfassungsaufwands (nach Tab. 6) von einem Beobachtungspunkt (10), dessen Sichtfeld so klein ist, dass man in dem Bereich eigentlich relevante Aktivitäten oder flügge Jungvögel, die in den ersten Wochen in Horstnähe bleiben und auffällige Flugübungen machen würden, gar nicht verpassen kann! Nachweisliche Belege für dieses Revier liegen nicht vor. BFL hat den Bereich von Revier Nr. 7 in den letzten Jahren stets sehr ausgiebig und mit hohem Aufwand untersucht, mit Horstsuchen, Begehungen im Wald und Beobachtungen von sehr gut geeigneten Beobachtungspunkten. Bis auf normale Flugbewegungen, wie sie überall vorkommen, wurde in keinem Untersuchungsjahr ein Verdacht auf ein Revier des Rotmilans festgestellt.

Dazu folgende Textpassage aus dem Schreiben des Amtes für Umweltschutz (10.4.2017) „Ablehnung des immissionschutzrechtlichen Antrags von WEA auf der Pforzheimer Seite“, zu lesen im Anhang 14.2. der Stellungnahme des NABU vom 11.10.2019 (als Anlage 10 beigefügt)

*.....Demgegenüber wurden im Rahmen der landesweiten LUBW-Kartierung aus dem Jahr 2014 zwei weitere Reviere im Untersuchungsgebiet erfasst: eines südwestlich von Engelsbrand und eines bei Birkenfeld. Das Auftreten eines Revierpaares in Birkenfeld wird auch durch die Beobachtungen einer Mitarbeiterin des städtischen Amtes für Umweltschutz bestätigt, die in diesem Bereich regelmäßige Revierflüge, fütternde Alttiere, Jungtiere, usw. registriert hatte.*

*In 2016 konnte der NABU diese Einschätzung durch Beobachtungen und zusätzliche Untersuchungen weiter stützen: wiederum erfolgten innerhalb des Untersuchungsgebiets mit einem Radius von 3,3 km vier Nachweise (2x Brut und 2xRevier) + ein vermutetes Revier im südöstlichen Bereich von Engelsbrand. BFL konnte in 2016 nur die bekannten Reviere in Engelsbrand und Waldrennach und den neu detektierten Horst im direkten Umfeld um die geplanten WEAs feststellen. Dies lässt sich jedoch auf Erfassungsdefizite in der Untersuchung des BFL zurückführen:*

*1. Der nördliche Beobachtungspunkt des BFL (bei Oberhausen/Kesselberg in 2 km Entfernung zum nördlichen Revier, schwierige Topografie) ist ungünstig, um die Situation in Birkenfeld vollständig einschätzen zu können. Hier ist der Beobachtungsstandort des NABU am westlichen Ortsrand von Birkenfeld deutlich besser geeignet. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Überschneidung der Erfassungszeiten des NABU mit denen des BFL an 3 Tagen (19. April 2016, 27. April 2016, 9. Mai 2016): während der NABU Rotmilan-Flüge feststellen konnte; verzeichnete das BFL an diesen Tagen keine Flüge. Ein deutliches Indiz für die geringe Eignung des BFL-Beobachtungspunktes.*

*2. Die von der BFL vornehmlich auf die Raumnutzungsanalyse (Punktdarstellung) und nicht auf eine Brutvogelkartierung gemäß den LUBW-Hinweisen ausgerichtete Erfassung.....*

#### 10. auf S.22:

schreibt BFL:

*Die von der LUBW im Leitfaden beschriebenen 54 Stunden pro Beobachtungspunkt (mind. an 3 Beobachtungspunkten) wurde an keinem Beobachtungspunkt erreicht, nur an den Beobachtungspunkten 1 und 3 zumindest annähernd.*

Der Kommentar „Die von der LUBW im Leitfaden beschriebenen 54 Stunden pro Beobachtungspunkt (mind. an 3 Beobachtungspunkten) wurde an keinem Beobachtungspunkt erreicht, nur an den Beobachtungspunkten 1 und 3 zumindest annähernd.“ ist korrekt, geht jedoch sachlich fehl. Der NABU hat kein avifaunistisches Gutachten für ein immissionschutzrechtliches Verfahren vorgelegt, das den Vorgaben der LUBW in diesem Punkt entsprechen müsste. Siehe auch Pkt.6

An den Beobachtungspositionen 1 und 3 wurden 51 Std. an der Position 2 wurden 48 Std. verbracht. Es ist schon vermessen zu behaupten, dass an den Punkten 1 und 3 nur annähernd die von der LUBW vorgegebene Stundenzahl von 54 erreicht wurde.

**11. auf S.59:**

schreibt BFL:

*Es wird verwiesen auf die Erfassungen und Ergebnisse des BFL aus dem Jahr 2019 (beigelegte Karte N1, Tabelle 1). Weder die validen Daten des BFL noch die Daten des Nabu geben einen fachlichen Hinweis darauf, dass Flugbewegungen, die im Bereich der geplanten WEA erfolgen auf ein Revier im Scheiterhau zurückzuführen sind.*

Dies wurde auch niemals behauptet, denn die Flugbewegungen im Bereich der WEA sind nicht ausschließlich auf das Revier im Scheiterhau zurückzuführen.

Der Grund obiger Aussage scheint wohl daran zu liegen, das besagte Revier in Frage zu stellen. Die folgenden Betrachtungen sollen hierzu einen Hinweis geben; dazu werden Verortungspunkte der RNA von 2019 des NABU und des BFL an markanten Stellen verglichen:

- Die Abb.5 zeigt die RNA des BFL und die Abb.6 eine Vergrößerung hiervon mit einem blauen Kreis um den Bereich des Reviers im Scheiterhau.
- Die Abb.7 zeigt die RNA des NABU und die Abb.8 hiervon einen Ausschnitt mit einem blauen Kreis um das Revier im Scheiterhau.

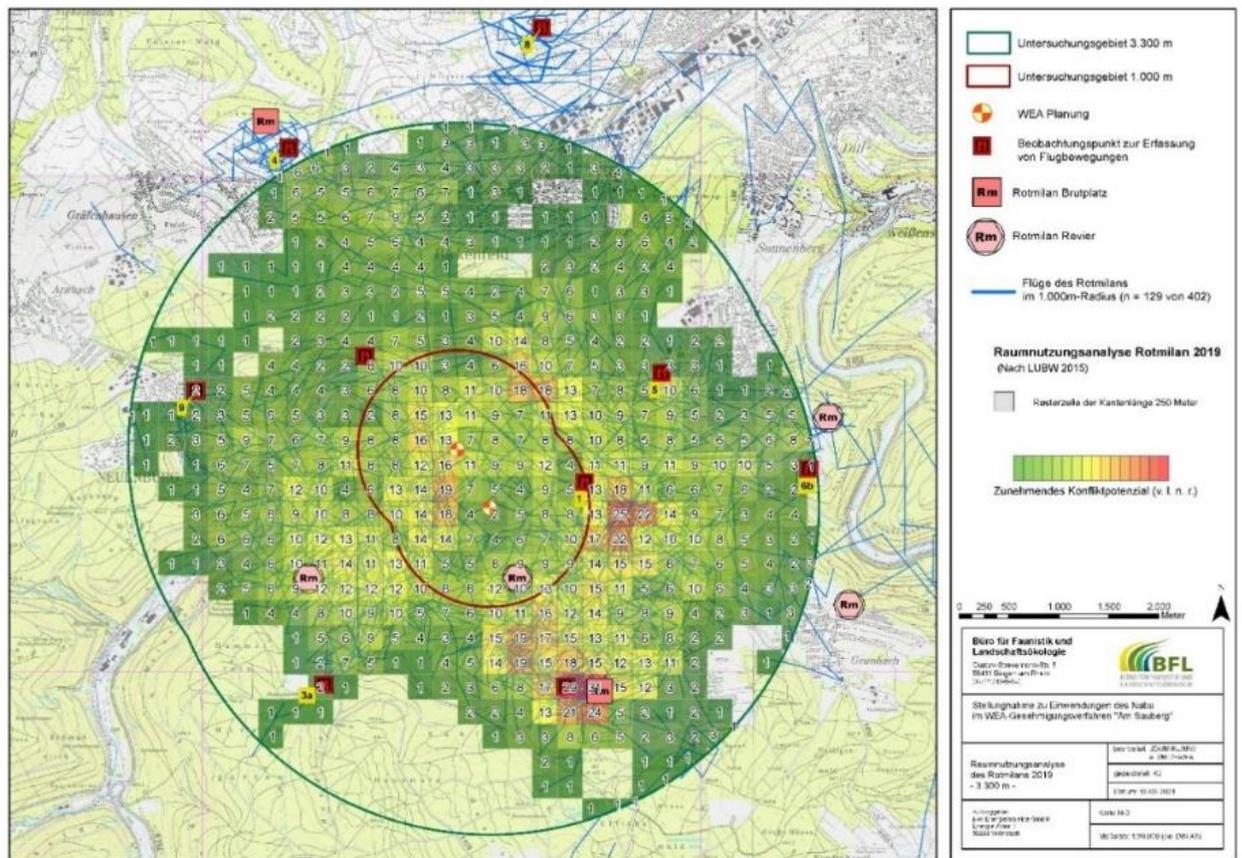


Abb.5: BFL Karte\_N3\_Rm\_Raster\_Linien\_3300m\_WEA2er\_Büchenbronner-Höhe\_2019

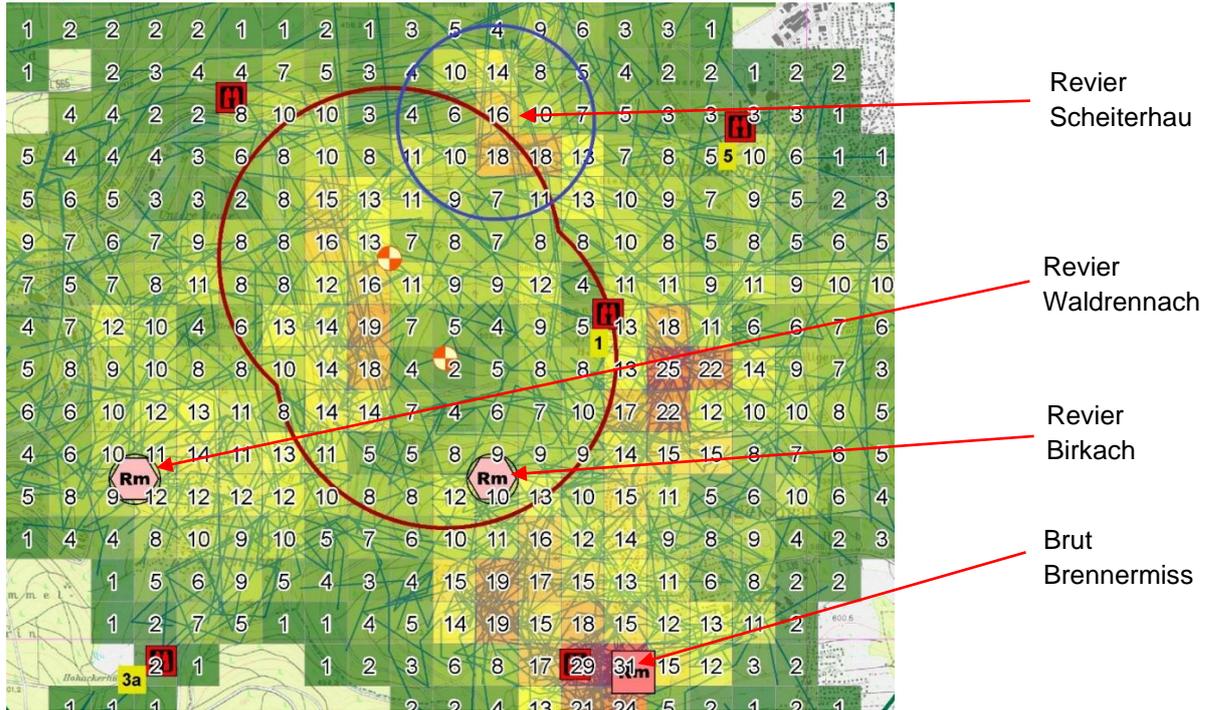


Abb.6: Auszug aus BFL Karte\_N3\_Rm\_Raster\_Linien\_3300m\_WEA2er\_Büchenbronner-Höhe\_2019

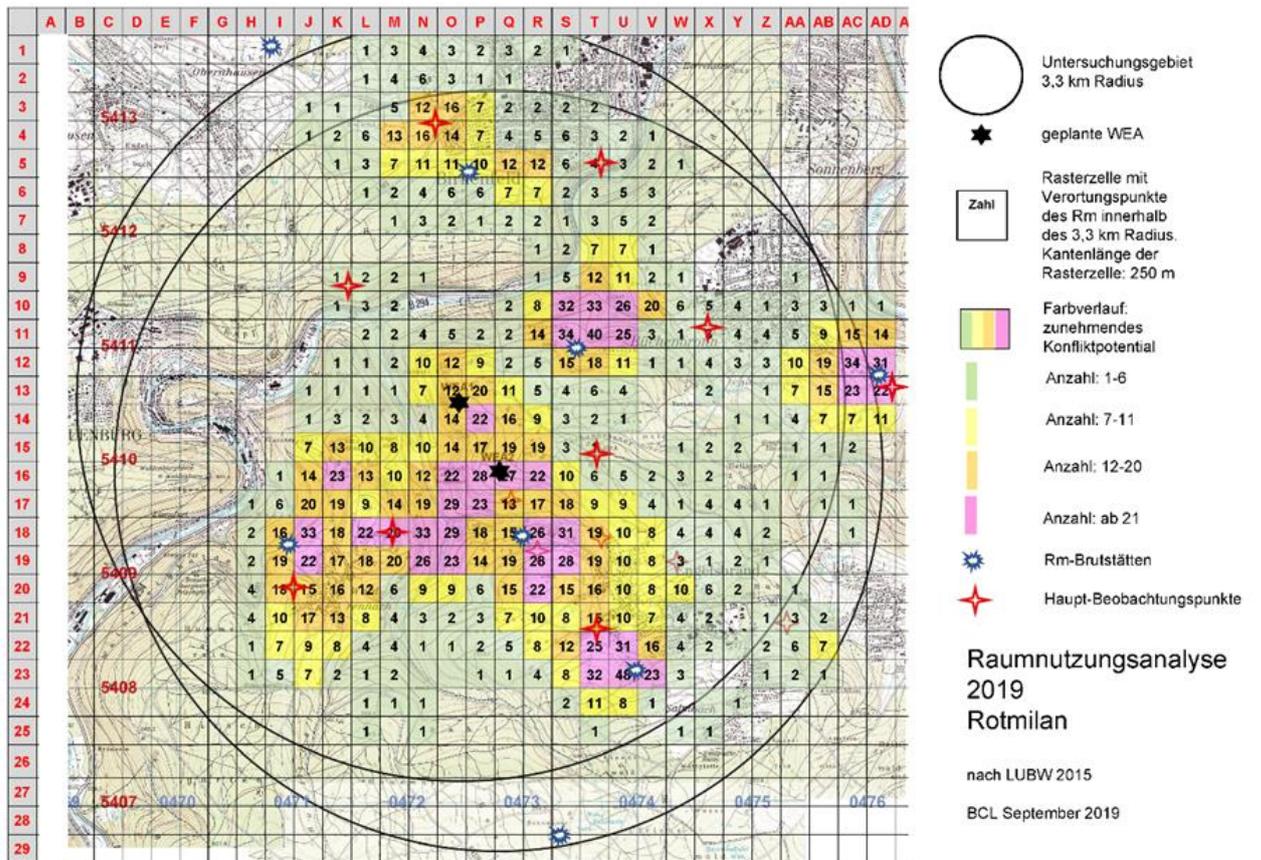


Abb.7: NABU, RNA 2019

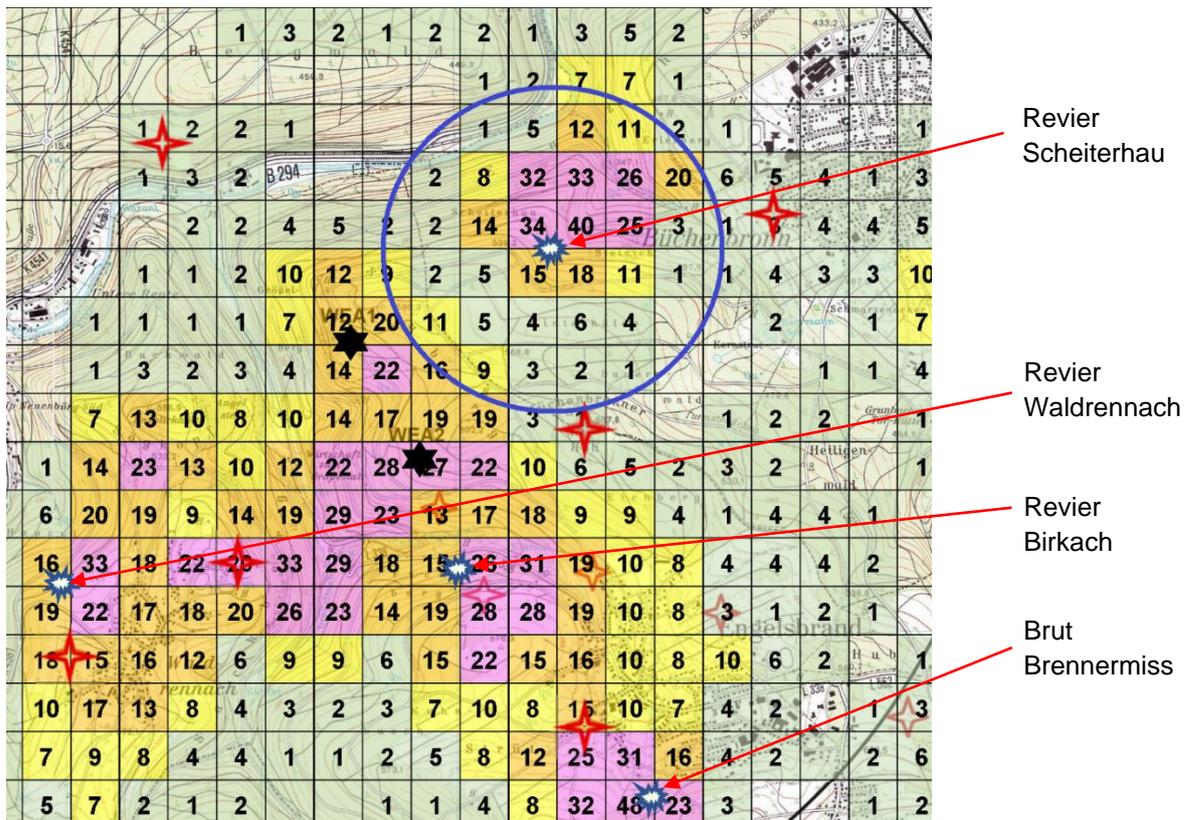


Abb.8: Auszug aus NABU, RNA 2019

Vergleicht man die Flugbewegungen der RNA von 2019 vom NABU (Abb.8) mit denen des BFL(Abb.6), so ist gleichermaßen in beiden RNA folgendes festzustellen:

- Ein valides Rm-Revier/Brutstätte sowohl in Waldrennach, als auch im Brennermiss und im Birkach
- Im Brennermiss eine hohe Anzahl der Flugbewegungen im Bereich des Horstes (gemittelt: NABU: 48, BFL: 30).
- Im Scheiterhau beim NABU doppelt so viele Flugbewegungen gegenüber BFL (gemittelt: NABU:37, BFL:18)
- Im Bereich der WEA 1 desgleichen (gemittelt: NABU:21, BFL:11)

Der von BFL und NABU gewählte Beobachtungsstandort im Brennermiss liegt ungefähr im selben Bereich und ist in Bezug auf die Einsehbarkeit in den Brutstandort als gleichermaßen gut einzustufen. Wird dieses Revier als 100% an festgestellten Flugbewegungen bei BFL also auch NABU angesetzt, ergibt sich Folgendes:

	NABU		BFL	
	Flugbewegungen		Flugbewegungen	
<b>Brennermiss</b>	48	100%	30	100%
<b>Scheiterhau</b>	37	77%	18	60%
<b>WEA1</b>	21	44%	15	50%

Bei den Beobachtungen des NABU ergaben sich durch das Verhältnis der Verortungen Scheiterhau zu Brennermiss, dass im Scheiterhau **77%** der Flugbewegungen von denen im Brennermiss festgestellt wurden. Die Beobachtungen des BFL zeigen ein Verhältnis von **60%**.

Die Verortungen im Scheiterhau wurden vom BFL von 2 Standorten (Beobachtungsstandort Wiese Büchenbronn und Aussichtsturm Büchenbronn) erfasst. Aufgrund der schlechteren Einsehbarkeit gegenüber dem Beobachtungsstandort des NABU in Birkenfeld, ist dieser Unterschied nachvollziehbar.

Aufgrund des geringen Unterschieds zwischen der Anzahl der Verortungspunkte im Brennermiss gegenüber denen im Scheiterhau ergibt sich selbst bei BFL die „Vermutung“, dass im Scheiterhau ein Revier existieren muss.

Diese Ergebnisse untermauern zusätzlich unsere dortigen Ortsbegehungen, bei denen mehrmals ein revieranzeigendes Verhalten der Rotmilane zu verzeichnen war.

Bemerkenswert ist zudem bei den Ergebnissen des BFL, dass im Bereich der WEA1 50% der Flugbewegungen im Vergleich zur direkten Einsicht in das Brutgeschehen im Brennermiss festgestellt wurden, das wiederum auf ein **stark frequentiertes Fluggeschehen im Bereich der WEA1** hindeutet.

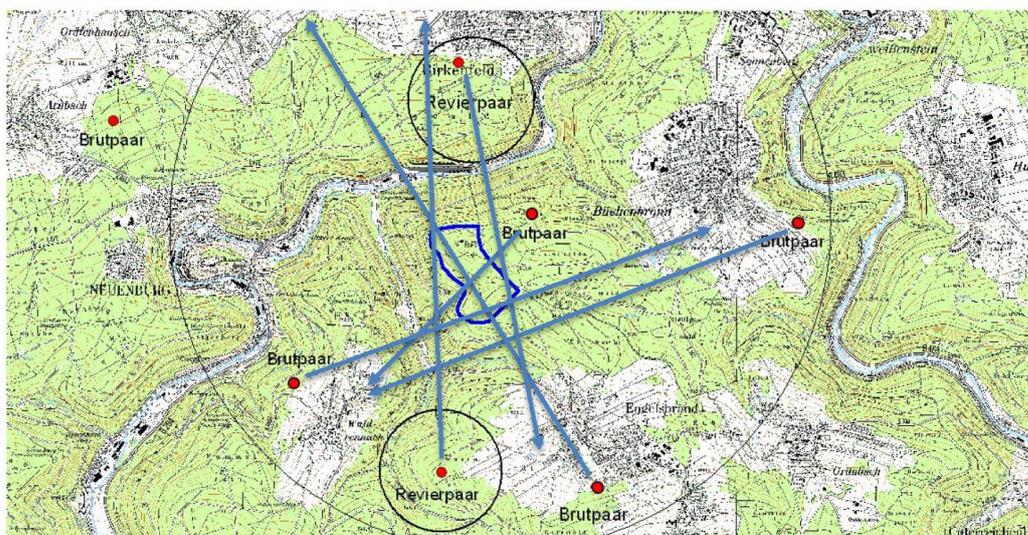
### Und weiter:

*Zudem wäre anders als vom Nabu dargestellt lediglich bei Transferflügen nach Waldrennach in Folge von dortigen landwirtschaftlichen Aktivitäten (Wiesenmäh etc.) ein Passieren der geplanten WEA zu erwarten. Hierbei ist anzumerken, dass bei Transferflügen das Kollisionsrisiko vermutlich deutlich geringer ist als bei Aktivitäten wie Nahrungssuche- und Streitigkeiten, Revierverteidigungen, Balzflügen, bei denen die Tiere abgelenkt sind. Transferflüge mit Bezug auf die grobe Umgebung des Scheiterhaus, die in Richtung Waldrennach führen könnten, bzw. in die Gegenrichtung gehen aus den Daten des Nabu nur an einem Tag hervor (05.05.2019).*

In unserer Stellungnahme 2019 weisen wir explizit darauf hin, dass Flugbewegungen, die über dem Sauberg stattfinden, grundsätzlich der Nahrungssuche (Sichtflüge, Transferflüge) für alle Brut-/Revierpaare dienen, die rund um den Sauberg ansässig sind. Gründe hierfür sind detailliert in unserer Stellungnahme 2019 beschrieben.

Zudem weisen wir auf die folgende Stellungnahme des Gutachterbüros „concepts for conservation“, Frau Dr. Gschwend hin: *„Ermittlung der Raumnutzungsfrequenz im unmittelbaren Anlagenbereich mittels Fotodokumentation durch Wildkameras...“* hin. Diese wurde in der Stellungnahme des NABU vom 28.Sept. 2017“ beigefügt. (Siehe auch Anlage 4)

Folgend ein Auszug:



**Abb.1:** Mögliche Überflüge von den einzelnen Brutplätzen zu Nahrungsflächen, um die festgestellte erhöhte Frequenz von Überflügen über das Potentialgebiet zu erklären. Rote Punkte: 2016, bzw. 2017 festgestellte Brut- und Revierpaare, blaues Polygon: grob skizzierte Potentialfläche auf dem Sauberg, Engelsbrand.

Eine weitere Bestätigung, dass es sich nicht nur um ein Brut-/Revierpaar handeln kann, das im Bereich des Sauberg zu lokalisieren ist, findet sich in den jeweiligen Tabellen, die den Tagesflugkarten zugeordnet sind. (Stellungnahme NABU 2019, Kap.3.3.2)

So erfolgten vom Wasserturm Waldrennach folgende Sichtungen auf dem Sauberg:

- Z.B. am 12.05.2019 zur selben Zeit (12:34 -12:37 Uhr und zudem 12:37-12:40 Uhr), Flüge von 3 Rm-Individuen. Am selben Tag nochmals 2 Individuen (12:31 Uhr).
- Z.B am 02.06.2019 um 12:03-12:07, 2 Individuen

Aufgrund der Brutphase, die zu diesem Zeitraum stattfindet, ist es nahezu unwahrscheinlich, dass es sich um Vögel von ein und desselben Paares handelt. **Aufgrund des signifikant erhöhten Tötungsrisikos könnte an diesem Tag davon ausgegangen werden, dass 2-3 adulte Rotmilane getötet, sowie 2-3 Bruten dadurch erfolglos geblieben wären.**

**Und weiter:**

*Die vom Nabu angeführten Argumente begründen keineswegs dessen Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse, dass Flüge über dem Wald bevorzugt im Nahbereich der geplanten WEA erfolgen, während andere Waldbereiche kaum aufgesucht wurden. Nach den Argumenten des Nabu sollte daher eine gleichmäßigere Verteilung der Fluglinien über den bewaldeten Flächen mit Konzentration im näheren Umfeld der Brutplätze vorliegen.*

Im Kommentar wird versucht, die verfassten Angaben in der Stellungnahme des NABU vom 11.10.2019 zu verfälschen. Diese waren:

*Im Plangebiet beider WEA konnte in 2017, 2018 sowie in 2019 eindeutig eine erhöhte Anzahl von Flugbewegungen festgestellt werden. Es lässt sich hieraus ableiten, dass es sich hierbei um regelmäßige Flüge zu Nahrungshabitaten, bzw. um Flugwege handelt. Dies ist in den Raumnutzungsanalysen von 2019 sowie 2018 ersichtlich*

Hätte BFL die RNA (Abb.9) des NABU intensiver überprüft, so hätte er die erhoffte gleichmäßige Verteilung der Fluglinien im Wald auch bei den Bruten/Revieren festgestellt, bei denen das Waldgebiet von den zugeordneten Beobachtungsstandorten zum größten Teil einsehbar ist.

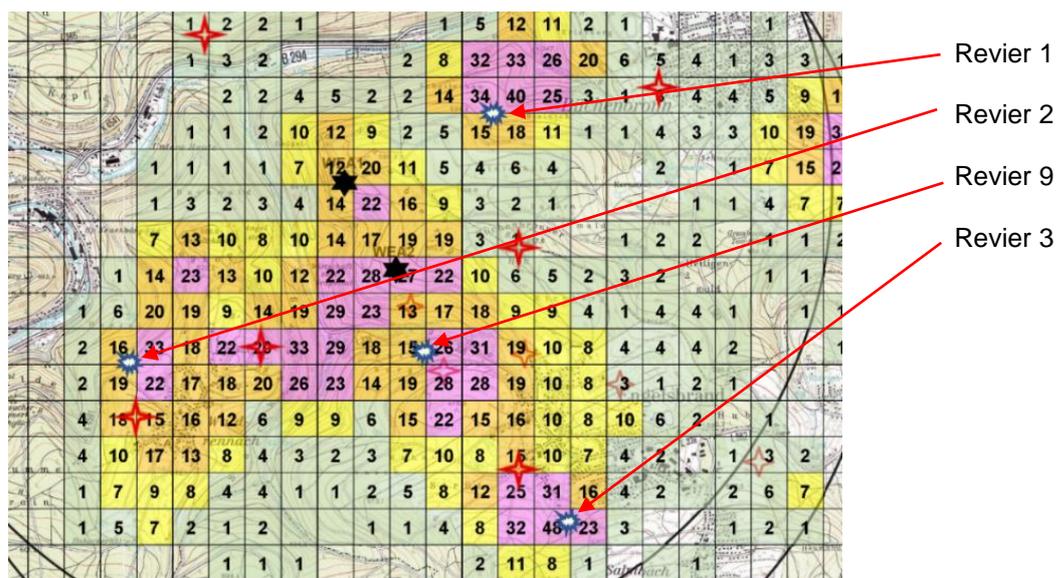


Abb. 9: Ausschnitt aus RNA 2019, NABU, rote Sterne: Beobachtungsstandorte 2019, blauweiße Sterne: Rm Brutplätze/Reviere, schwarze Sterne: geplante WEA

Diese waren im Bereich der Reviere 1, 2, 3 und 9 gegeben (siehe Abb.9 und 10).

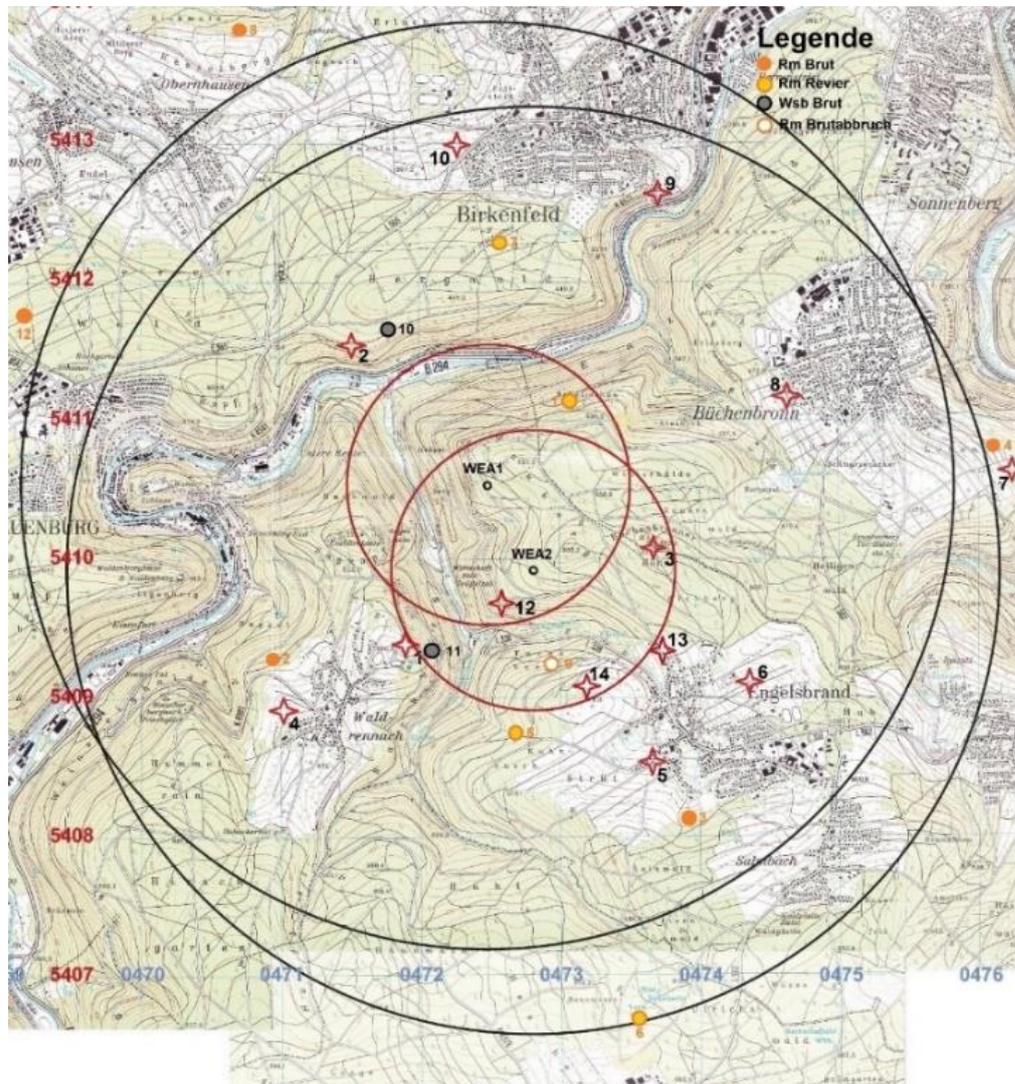


Abb.10: rote Sterne: Beobachtungsstandorte 2019, gelbe Punkte: Rm Brutplätze/Reviere, dunkle Punkte: Wsb-Brutplätze, große schwarze Kreise: 3,3 km Radius um die geplanten WEA, kleinere rote Kreise: 1 km LUBW- Schutzabstandsradius um die geplanten WEA

### Und weiter:

*Es ist bekannt, dass Rotmilane gelegentlich auch Wälder zur Nahrungssuche nutzen (in der Regel wesentlich geringer als das Offenland) um Drossel-Ästlinge etc. und zu entsprechenden Jahreszeiten gelegentlich auch Insekten zu erbeuten. Das Flugverhalten dabei ist meist relativ niedrig in Kronenhöhe, oder wenige Meter darüber. Eine Kollisionsgefahr mit neuartigen WEA mit hoher Nabe besteht dabei regelmäßig nicht.*

Bereits unsere Stellungnahme vom 11.10.2019 (s.117) enthält folgendes:

*Niedere Flughöhen werden deshalb als unproblematisch dargestellt, da kein Tötungsrisiko durch die geplanten WEA in dieser Höhe vorhanden sein soll (Flughöhen unterhalb der Rotorblätter). Die folgenden Richtlinien/Hinweise wurden hierbei jedoch stillschweigend mißachtet:*

- *Gemäß LUBW, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen S.23 ... (bzgl.) Alle regelmäßig*

- frequentierte Nahrungshabitate und Flugwege: Die Flughöhe der beobachteten Vögel kann mit Ausnahme der Wiesenweihe nicht für die Bewertung des Tötungsrisikos herangezogen werden*
- *wie auch die Hinweise im Leitfaden zur visuelle Rotmilan Raumnutzungsanalyse (Isselbacher et al. 2017, S. 10), Die Flughöhe der Tiere ist für die Datenaufnahme und anschließende Bewertung nachrangig, da sie in erster Linie von der Witterung und Geländesituation abhängt (höher bei guter Thermik, niedriger bei Bewölkung ohne Regen). Über dies hinaus wären etwaige Angaben für Dritte nicht nachprüfbar....*
  - *und schließlich: **Visuell erfasste Flughöhen bieten keine hinreichend belastbare Aussagekraft, um das Kollisionsrisiko abzubilden und zukunftsorientiert zu beurteilen (BAY VGH 2016, Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876, GRÜNKORN et al. 2016).** Die Tötungswahrscheinlichkeit, auch in Flughöhen, in deren keine Berührung mit den Rotoren stattfindet, wurde anhand Laboranalysen vom „Chemischen und Veterinäruntersuchungs-Amt Stuttgart“ belegt: „Barotraumen, also Tötungen bei Vögeln ohne äußerliche feststellbare Tötungseinwirkung, sind als häufige Tötungsursache festzustellen.“ Dabei werden die inneren Organe der Vögel durch große Luftdruckunterschiede in der Nähe der Windradrotoren zerrissen. Als Beispiel hier: Wespenbussard (siehe Anlage 6).*

### **Und weiter:**

*Hinsichtlich der Rotmilan-Flugbewegungen im näheren Umfeld der geplanten WEA ist davon auszugehen, dass diese nicht überwiegend auf ein bestimmtes Brutpaar oder Revierpaar zurückzuführen sind, sondern dass die Flüge verschiedenen Individuen des Rotmilans im gesamten untersuchten Raum, sowie darüber hinaus zuzurechnen sind.*

Sollte der Kommentar zutreffen, würde dies gleichzeitig bedeuten, dass nicht nur ein Brutpaar, sondern mehrere gefährdet sind. Die Passage „*sowie darüber hinaus*“ würde sogar nahelegen, dass im hier vorliegenden Fall für die Raumnutzungsanalyse ein größerer Umkreis als in den LUBW-Vorgaben vorgesehen, anzusetzen ist, als dies vom BFL (und NABU) bisher getan wurde. Insbesondere müssten die am Rande des 3,3 km-Radius liegenden Horste unzweifelhaft sämtlich in die Betrachtung mit aufgenommen werden und damit die Annahme eines Dichtezentrums (gemäß den neuen Hinweisen der LUBW 2021: 7 Revier-/ Brutpaare) rechtfertigen.

## **12. auf S.63:**

schreibt BFL:

*Der Nabu stellt richtigerweise fest, dass für das (ehemalige) Rotmilan-Revier im Scheiterhau die nächstgelegenen gut geeigneten Nahrungshabitate deutlich vom (ehemaligen) Brutplatz entfernt liegen und dass das Erreichen der Nahrungshabitate mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Sehr wahrscheinlich spielte der Siedlungsbereich von Büchenbronn und die umliegenden Flächen für das seinerzeit Einzelfall bezogene Revierpaar eine deutlich untergeordnete Rolle. Das Revier am Scheiterhau war 2019 und 2020 nicht besetzt.*

Das Revier im Scheiterhau wird und wurde bereits behandelt.

### **Und weiter:**

*Zu Abb. 13 des Nabu ist anzumerken, dass Rotmilane auch Siedlungsbereiche mit Gärten in ländlichen Gegenden und Straßen (Aas) erfolgreich zur Nahrungssuche nutzen. Grundsätzlich schneidet der Nabu an dieser Stelle auch ein Thema an, dass man für den weiteren Untersuchungsraum der Rotmilan Dichte (3.300 m Radius) aus populationsbiologischer Sicht folgendermaßen beschreiben kann: In Bezug auf die gesamte Population im 3.300 m Radius inklusive der Brutplätze und Revierzentren ist festzuhalten, dass in mehreren*

*Untersuchungsjahren nur ein Paar regelmäßig erfolgreich gebrütet hat, jenes im Süden von Engelsbrand. Bei allen weiteren Revieren wurde nur in einzelnen Jahren Bruterfolg festgestellt, was insofern nicht überrascht. Der Waldanteil innerhalb des 3.300 m Radius beträgt grob geschätzt 75 % und Offenlandflächen (gut geeignete*

## Engelsbrand

Nahrungshabitate) liegen nur in sehr geringem Anteil vor. Das bedeutet, dass der Untersuchungsraum zu wenig Nahrung bietet, um mehrere erfolgreiche Bruten zu ermöglichen. So ist es auch kein Zufall, dass das erfolgreiche Brutpaar südlich von Engelsbrand über das größte und beste Nahrungshabitat in seiner näheren Umgebung verfügt.

Auch hier werden erneut Falschaussagen getroffen.

Dazu folgende Textpassage aus unserer Stellungnahme vom 09.11.2016

*Die schlechte Witterung im Frühjahr/ Fröhsommer 2016 und das daraus resultierende schlechte Nahrungsangebot (Wiesen wurden nicht gemäht) könnte mit großer Wahrscheinlichkeit zum Brutabbruch geführt haben. Daher bestand kein Anlass, die Rm-Aktivitäten ab August 2016 weiterhin intensiv zu beobachten. (Tagesbeobachtungs-Aufzeichnungen, können bei Bedarf angefordert werden)*

**1b. Rm- Brut Engelsbrand (Brennermiss) 2016 :**

*der vom NABU entdeckte und bebrütete Rm-Horst auf der südöstlichen Seite von Engelsbrand wurde am 07.05.2016 durch die ornithologische Gutachterin Frau Dr. Gschweng schriftlich bestätigt. Leider wurde diese Brut ebenfalls aufgegeben.*

**1c. Rm- Brut Pforzheim (Scheiterhau) 2016:**

*desgleichen wie unter 1 b. beschrieben. Dieser Horst befindet sich innerhalb eines Radius von 1.000 m um die geplanten WEA Standorte WEA 1 und WEA 2. Diese Erkenntnis wurde ebenso von der unteren Naturschutzbehörde Pforzheim am 24.05.2016 amtlich bestätigt. Aus dieser Brut, gingen 2 Jungvögel hervor.*

**1d. Rm- Brut Waldrennach 2016:**

*wie bereits 2014 und 2015 wurde der Rm-Horst 2016 wieder bebrütet. Die Bestätigung hierzu kann vom Gutachterbüro MILVUS (66763 Dillingen, Herr Fabian Feß) angefordert werden. Auch diese Brut wurde aufgegeben.*

**1e. vermutetes zusätzliches Rm- Revier Engelsbrand 2016**

*Die Erkenntnisse aus den großangelegten Beobachtungen des NABU in 2016 (siehe Anhang 7 a), deuten speziell im Frühjahr 2016 darauf hin, dass ein zusätzliches Rm-Revier (und wie bereits in 2014 vom LUBW und BFL festgestellt) im südöstlichen Bereich von Engelsbrand vorhanden ist.*

Wie oben beschrieben sei anzumerken, dass z.B. im Jahre 2016 die Brut im Scheiterhau mit 2 Jungvögeln erfolgreich verlief, obwohl die Brut südlich von Engelsbrand, entgegengesetzt der Meinung vom BFL, aufgegeben wurde. Und das, wie BFL bereits richtig bemerkte, obwohl im Scheiterhau die weitesten Flüge zu den nächstgelegenen Nahrungshabitaten zu unternehmen sind. Außerdem ist die Aussage vom BFL über den Verlauf der Bruten auch für die Folgejahre nicht nachvollziehbar.

Von Rudolf Ortlieb: *Der Rotmilan, Westarp Wissenschaften*, wird auf den S.76 die folgende Abb.11 dargestellt, die einen Vergleich, zwischen erfolgreichen und erfolglosen Bruten zeigt. Es ist geläufig, dass in der Regel ca. die Hälfte aller Bruten abgebrochen wird. Der Brutabbruch sei jedoch zurückzuführen auf die Störung durch Menschen und eine schlechte Witterung.

Tabelle 11. Weitere Angaben zum Bruterfolg

erfolgreiche und begonnene Bruten		Junge		Gebiet
		erfolgreiche Bruten Ø	begonnene Bruten Ø	
58	71	2,2	1,8	Potsdamer Havelland L o h m a n n Mskr.
		1,9	1,5	Mansfeld-Harzgeröder Bergland T r a u e Mskr.
14	23	2,5	1,2	Krs. Naumburg/Bez. Halle Z a u m s e i l 1987
51	63	2,0	1,7	Bez. Suhl S c h m i d t briefl.
24		2,4		Bez. Dresden
18	23			K n o b l o c h 1979
14		2,2		Rheinland
100		2,2		M i l d e n b e r g e r 1982 Rhein-Main-Becken H i l l e r i c h 1978

Abb.11: Tabelle aus Rudolf Ortlieb: *Der Rotmilan, Westarp Wissenschaften*, S.76

Nicht nachvollziehbar ist jedoch auch der Kommentar, dass die Rotmilane aufgrund eines schlechten Nahrungshabitats nicht zur Brut schreiten sollen. Bei begrenzten Nahrungsangeboten ist bereits vor Brutbeginn die Dichte der Rotmilane schwächer und damit eine möglich stattfindende Brut entsprechend geringer.

Die Einschätzung, die BFL bzgl. der Wespenbussard-Population auf Seite 83 angibt, bestätigt unsere obige Aussage: *„Es ist richtig, dass in den letzten beiden Jahren bedingt durch die warmen und trockenen Sommer ein erhöhtes Aufkommen an Wespen im Untersuchungsgebiet (und vermutlich der gesamten Region) vorlag, was der Wespenbussardpopulation vor Ort entgegenkommt und den Bruterfolg **sowie möglicherweise kurz- bis mittelfristig die Anzahl der Reviere erhöht.**“*

### Und weiter:

In Bezug auf das ehemalige Brutpaar (2016/2017) aus dem Scheiterhau,

BFL spricht im Kommentar von einer **Brut** im Scheiterhau in 2016 **als auch in 2017**. Diese wurde auch in der RNA in 2017 dargestellt (Abb.12).

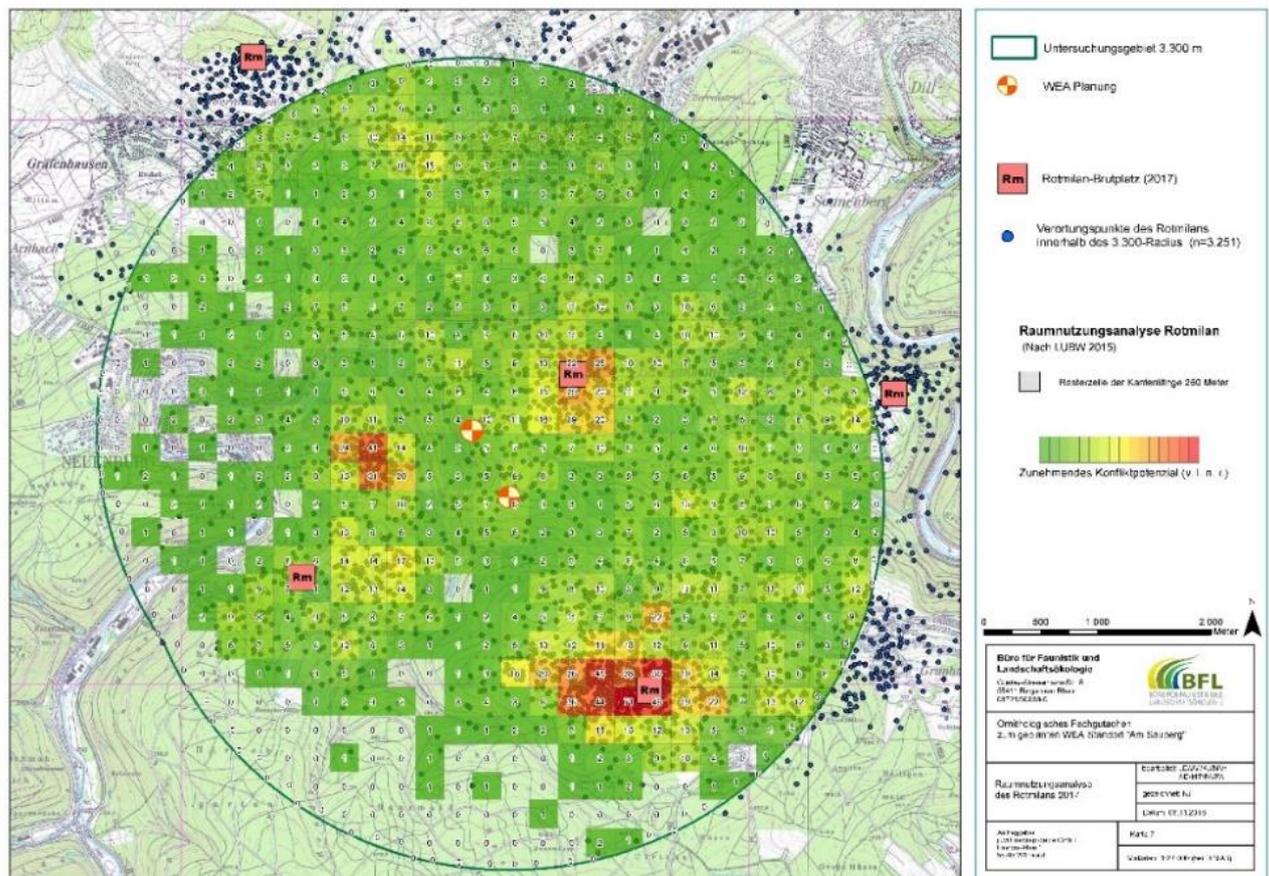


Abb.12: RNA 2017 von BFL

Ersichtlich sind auch die häufigen Verortungspunkte um den vermeintlichen Rm-Horst im Scheiterhau.

**Nachweislich wurde dieser Brutplatz bereits während der Besetzung (April 2017) aufgegeben.**

Unsere Stellungnahme vom 28.09.2017 (s.50 ff)) enthält folgendes:

*Der Horst im Scheiterhau, der 2016 positiv bebrütet wurde, war 2017 nicht mehr belegt. Einige Indizien sprechen leider dafür, dass die Altvögel vor der Wiederbrut vertrieben wurden:*

- *Am Horst wurde Mitte/Ende März sichtbar „gebaut“: Ausbesserungen des Horstes waren ersichtlich, ein Stoff-Fetzen am Horstrand (Abbildung 28), Stoffreste in unmittelbarer Horstnähe am Boden (Abbildung 30), sowie 6 Rotmilanfедern (Abbildung 29), die mit allergrößter Wahrscheinlichkeit von 2017 stammen (Altfedern sind durch Witterungseinflüsse wie Schnee, Regen usw. von aktuellen Federn gut zu unterscheiden).*
- *An der Wildkamera im Horstbereich wurde die SD-Karte gestohlen und die im Wildkamera-Einstellmenü eingetragene Emailadresse wurde geändert.*

*Das Revier des Rm wurde Anfang April 2017, ca. 300 m weiter in westliche Richtung verlagert. Leider konnte jedoch der Horst nicht gefunden werden.*

Trotz der Verlagerung des Reviers in ca. 300 m westlicher Richtung kann BFL derart häufige Verortungspunkte im Bereich des nicht bebrüteten Horstes feststellen,

- die entweder, wie bereits des Öfteren, die Glaubwürdigkeit vom BFL bezweifeln lassen,
- oder ein Revier muss in der näheren Umgebung vorhanden gewesen sein....**das auch nachweislich immer noch besteht!!!**

#### **Und weiter:**

*....bei welchem in den letzten zwei Jahren kein erneutes erfolgreiches Brutgeschehen (keine juvenilen, Ästlinge oder flügge Rotmilane) festgestellt wurde (und die Bezeichnung des Nabu als „bebrüteter Rotmilan-Horst aktuell nicht belegt ist...*

Bitte um Mitteilung, wo die Bezeichnung „bebrüteter Horst“ in unseren Dokus nach 2016 erwähnt sein soll.

#### **Und weiter:**

*.... und eigene Untersuchungen dagegen sprechen), ist davon auszugehen, dass auch die ungünstige Lage des ehemaligen Brutplatzes dafür sorgt, dass nicht erfolgreich gebrütet wird aufgrund mangelnder Nahrungsverfügbarkeit. Aus den Kenntnissen mehrerer Untersuchungsjahre lässt sich schlussfolgern, dass die Rotmilan-Population im 3.300 m Radius im Mittel einen geringen Bruterfolg hat und verglichen mit Dichtezentren den Status als Quellpopulation nicht erreicht.*

Hierzu wurde bereits zuvor Stellung genommen.

#### **Und weiter:**

*Hinsichtlich des seit Jahren vom Nabu behaupteten Reviers bei Birkenfeld ist in den letzten ca. 7 Jahren (mit Ausnahme des Jahres 2018, in dem BFL nicht erfasste) trotz intensiver Erfassungen nicht ein einziger Bruterfolg nachgewiesen worden. Das Revier ist weder plausibel gemäß den fachlichen Brutzeitcodes belegt noch vom NABU (wie auch immer) belegt, sondern durch die validen Daten des BFL zweifelfrei widerlegt (!). Ein solch vages und dauerhaft unbestätigtes, nicht greifbares und nachwuchsloses Vorkommen in der Bewertung eines WEA-Planungsverfahrens zu berücksichtigen, ist aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt.*

Der Kommentar: *„Hinsichtlich des seit Jahren vom Nabu behaupteten Reviers bei Birkenfeld ist in den letzten ca. 7 Jahren (mit Ausnahme des Jahres 2018, in dem BFL nicht erfasste) trotz intensiver Erfassungen nicht ein einziger Bruterfolg nachgewiesen worden. Das Revier ist weder plausibel gemäß den fachlichen Brutzeitcodes belegt noch vom NABU (wie auch immer) belegt, sondern durch die validen Daten des BFL zweifelfrei widerlegt (!).“* ist eine reine Behauptung ohne jeglichen Beleg.

Dazu nochmals die folgende Textpassage aus dem Schreiben des Amtes für Umweltschutz (10.4.2017) „Ablehnung des immissionschutzrechtlichen Antrags von WEA auf der Pforzheimer Seite“, zu lesen im Anhang 2, 14.2. der Stellungnahme des NABU vom 11.10.2019:

*.....Demgegenüber wurden im Rahmen der landesweiten LUBW-Kartierung aus dem Jahr 2014 zwei weitere Reviere im Untersuchungsgebiet erfasst: eines südwestlich von Engelsbrand und eines bei Birkenfeld. Das Auftreten eines Revierpaares in Birkenfeld wird auch durch die Beobachtungen*

einer Mitarbeiterin des städtischen Amtes für Umweltschutz bestätigt, die in diesem Bereich regelmäßige Revierflüge, fütternde Alttiere, Jungtiere, usw. registriert hatte.

In 2016 konnte der NABU diese Einschätzung durch Beobachtungen und zusätzliche Untersuchungen weiter stützen: wiederum erfolgten innerhalb des Untersuchungsgebiets mit einem Radius von 3,3 km vier Nachweise (2x Brut und 2xRevier) + ein vermutetes Revier im südöstlichen Bereich von Engelsbrand. BFL konnte in 2016 nur die bekannten Reviere in Engelsbrand und Waldrennach und den neu detektierten Horst im direkten Umfeld um die geplanten WEAs feststellen. Dies lässt sich jedoch auf Erfassungsdefizite in der Untersuchung des BFL zurückführen:

1. Der nördliche Beobachtungspunkt des BFL (bei Oberhausen/Kesselberg in 2 km Entfernung zum nördlichen Revier, schwierige Topografie) ist ungünstig, um die Situation in Birkenfeld vollständig einschätzen zu können. Hier ist der Beobachtungsstandort des NABU am westlichen Ortsrand von Birkenfeld deutlich besser geeignet. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Überschneidung der Erfassungszeiten des NABU mit denen des BFL an 3 Tagen (19. April 2016, 27. April 2016, 9. Mai 2016): während der NABU Rotmilan-Flüge feststellen konnte; verzeichnete das BFL an diesen Tagen keine Flüge. Ein deutliches Indiz für die geringe Eignung des BFL-Beobachtungspunktes.

2. Die von der BFL vornehmlich auf die Raumnutzungsanalyse (Punktdarstellung) und nicht auf eine Brutvogelkartierung gemäß den LUBW-Hinweisen ausgerichtete Erfassung.....

Sowie aus unserer Stellungnahme 2016, S.4:

### 1a. Rm- Revier Birkenfeld 2016:

der Bereich um das Rm-Revier in Birkenfeld wurde nach den Richtlinien der LUBW untersucht.

Rotmilan- Beobachtungen Birkenfeld (Wiese: Dreieck Birkenfeld Richtung Neuenbürg und Oberhausen)								
Datum	Name	Art der Beobachtung	Beginn (Uhrzeit)	Ende (Uhrzeit)	Temperatur (°C)	Wetter	Anzahl der Stunden (h)	
11.03.2016	J. Rentschler	Fernglas	09:15	12:30	8	leicht bewölkt	3,25	Balzflüge
18.03.2016	J. Rentschler	Fernglas	08:45	11:45	10	leicht bewölkt	3,00	Flüge, auch mit Verteidigungsaktivitäten gegen Krähe
28.03.2016	J. Rentschler	Fernglas	10:00	15:00	9	bewölkt	5,00	Flüge von 2 RM zusammen, Nistmaterialeintrag im Schnabel
08.04.2016	J. Rentschler	Fernglas	09:00	12:15	9	leicht bewölkt	3,25	Flüge mit Verteidigungsaktivitäten gegen Krähe
10.04.2016	J. Rentschler	Fernglas	08:45	12:00	13	leicht bewölkt	3,25	Flüge mit Verteidigungsaktivitäten gegen Bussard
19.04.2016	J. Rentschler	Fernglas	14:30	18:00	12	leicht bewölkt	3,50	Flüge, auch von 2 RM zusammen
27.04.2016	B. Claus	Fernglas	16:00	19:00	7	leicht regnerisch	3,00	Flüge, Verteidigungsaktivitäten gegen Bussard
04.05.2016	J. Rentschler	Fernglas	09:45	13:00	12	leicht bewölkt	3,25	Flüge, Verteidigungsaktivitäten gegen Bussard und Krähe
09.05.2016	J. Rentschler	Fernglas	13:30	16:30	20	bewölkt	3,00	Flüge Einzelvogel
17.05.2016	J. Rentschler	Fernglas	08:30	11:45	13	bewölkt	3,25	Flüge Einzelvogel
22.05.2016	J. Rentschler	Fernglas	10:00	15:00	20	leicht sonnig	5,00	Flüge Einzelvogel
02.06.2016	J. Rentschler	Fernglas	15:00	18:00	18	leicht regnerisch	3,00	Flüge Einzelvogel
10.06.2016	J. Rentschler	Fernglas	15:15	18:15	18	leicht bewölkt	3,00	Flüge Einzelvogel
15.06.2016	J. Rentschler	Fernglas	09:00	12:00	14	leicht regnerisch	3,00	Flüge Einzelvogel
23.06.2016	J. Rentschler	Fernglas	08:30	12:00	25	leicht sonnig	3,50	Flüge Einzelvogel
26.06.2016	J. Rentschler	Fernglas	10:00	15:00	18	bewölkt	5,00	Flüge Einzelvogel
09.07.2016	B. Claus	Fernglas	16:15	19:15	22	leicht sonnig	3,00	Flüge Einzelvogel
17.07.2016	J. Rentschler	Fernglas	10:00	15:00	25	leicht sonnig	5,00	Flüge Einzelvogel
20.07.2016	J. Rentschler	Fernglas	06:45	09:45	21	leicht sonnig	3,00	Flüge Einzelvogel
30.07.2016	J. Rentschler	Fernglas	07:45	11:00	18	bewölkt	3,25	Flüge Einzelvogel
21.08.2016	J. Rentschler	Fernglas	10:00	13:30	20	leicht bewölkt	3,50	Flüge Einzelvogel
<b>Gesamt</b>							<b>70,50</b>	

Voraussichtlich  
Brutabbruch aufgrund der  
Witterung

Ein Revierpaar zeigte in diesem Gebiet ein eindeutiges Territorialverhalten. Vor Beginn der Brutzeit konnten des Öfteren Einflüge in Bäume eines Waldbereiches südlich der Sitzwarte mit zusätzlichen Rufen beobachtet werden. Zudem konnten Balzflüge, aggressives Territorialverhalten gegenüber Mäusebussarden & Krähen, gemeinsame Paar-Flüge, sowie Flüge mit Nistmaterialeintrag festgestellt werden. Die Erkenntnisse aus den Beobachtungen ergeben eindeutig ein Revier, jedoch konnte der Horst nicht lokalisiert werden. Der Grund hierzu liegt daran, dass durch die größtenteils vorherrschende Nadelbaum-Struktur eine ausreichende Einsehbarkeit nicht möglich ist. Die schlechte Witterung im Frühjahr/ Frühlommer 2016 und das daraus resultierende schlechte Nahrungsangebot (Wiesen wurden nicht gemäht) könnte mit großer Wahrscheinlichkeit zum Brutabbruch geführt haben. Daher bestand kein Anlass, die Rm-Aktivitäten ab August 2016 weiterhin intensiv zu beobachten. (Tagesbeobachtungs-Aufzeichnungen, können bei Bedarf angefordert werden)

Und unserer Stellungnahme 2020, S.5:

*Dem Rm-Paar im Bergwald, Birkenfeld (**Revier Nr.7**), kann, aufgrund des Balzverhaltens und des mehrmaligen Begattungsaktes in der Nähe des Horstes (Abb.13), ein eindeutiger B-Nachweis (B3, B4, B5, Brutzeitcodes nach DDA, Südbeck et al., Anhang 7) zugeordnet werden. Das Paar verlagerte jedoch in der 2-ten Aprilhälfte seinen Brutplatz ca. 150 m in westlicher Richtung. Aufgrund der dichten Nadelholzbewaldung konnte der Horst nicht entdeckt werden.*



*Abb.13: (Foto J. Rentschler). Der Inhalt der roten Kreise des Bildes 1 zeigen deutlich Lumpen oder ähnliche Fetzen, die typischerweise für die Horst-Auskleidung von Rm bevorzugt werden.*

**Und weiter:**

*Auch für das Kriterium der Dichtezentren, welches darauf abzielt Quellpopulationen zu schützen, um schwächere Bestände in anderen Regionen zu stützen, sind Vorkommen, die nachgewiesenermaßen dauerhaft nicht erfolgreich brüten aus **populationsbiologischer Sicht nicht zum reproduktiven Teil der Population zu zählen**. Richtigerweise bestand dort nie ein Revier.*

**Aus einer Rechtsprechung vom 4. März 2021 des EuGHs geht unmissverständlich hervor, dass nicht nur die Quellpopulationen der Vögel, sondern selbst einzelne Individuen zu schützen sind** (Siehe Anlage 7 und als Kommentar in Anlage 8).

Das Schutz-Regime der Vogelschutz-RL wird durch das Urteil ein weiteres Mal nicht nur bestätigt, sondern gestärkt.

**13. auf S.64:**

schreibt BFL:

*Der Schlussfolgerung des Nabu kann nicht gefolgt werden (s. o.), sie ist auch nicht korrekt. Wenn schon davon ausgegangen wird, dass das ehemalige Brutpaar aus dem Scheiterhau 360 ° in alle Richtungen fliegt, um in*

*Nahrungshabitats zu gelangen, dann auch nur zu einem sehr geringen Anteil über den Sauberg fliegen muss, da dies lediglich Flüge nach Waldrennach betreffen würde. Dass diese Transferflüge nach Waldrennach regelmäßig oder gehäuft stattfinden wurde von BFL 2017 nicht beobachtet und geht aus den Daten des Nabu (2018 und 2019) auch nicht hervor. Zudem kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass alle oder ein Großteil der Flüge tatsächlich von dem Rotmilan aus dem (ehemaligen) Revier Scheiterhau stammten, da keine Brutpaarbezogene Raumnutzungserfassung durchgeführt wurde. Hinsichtlich der Rotmilan-Flugbewegungen im näheren Umfeld der geplanten WEA ist davon auszugehen, dass diese nicht überwiegend auf ein bestimmtes Brutpaar oder Revierpaar zurückzuführen sind, sondern dass die Flüge verschiedenen Individuen des Rotmilans im gesamten untersuchten Raum, sowie darüber hinaus zuzurechnen sind.*

Der Kommentar: *„Im Jahr 2019 und 2020 wurde der Bereich im Scheiterhau von BFL sehr ausführlich kartiert und es lagen keine konkreten Hinweise auf ein Revier vor.“* irritiert etwas. Entweder führt BFL immer und an allen Beobachtungspunkten des Untersuchungsraumes sehr ausführliche Kartierungen durch, was ja definitiv auch Aufgabe des Gutachters wäre und daher keiner besonderen Erwähnung bedürfte, oder BFL führt seine Beobachtungen mit unterschiedlicher Intensität durch, was dann aber der eigenen *„fachlichen Sicht“* mit synchronen Beobachtungen und der Übergabe von Flugbewegungen an andere Beobachter widersprechen würde.

Aus den vorliegenden Stundentafeln des BFL wiederum, lässt sich weder eine besonders intensive Sonderbehandlung des Scheiterhau noch eine erwähnenswert ausführlichere Gesamtbeobachtungstätigkeit erkennen.

#### **Und weiter:**

*Hinsichtlich der Verlegung des Revierzentrums wurde bereits weiter oben Stellung genommen. In Bezug auf die Raumnutzungsanalyse verweisen wir auf die Ergebnisse und Bewertung des BFL im Fachgutachten, sowie für die Jahre 2019 und 2020 in beigelegten Karten N-3 und N-4. In Baden-Württemberg gilt nicht der 1.500 m Abstand des Helgoländer Papiers, sondern ein 1.000 m Abstand nach (LUBW 2015, 2020). Der Brutplatz im Scheiterhau war zuletzt im Jahr 2017 besetzt (vermutlich Brutbeginn mit frühem Brutabbruch), danach nicht mehr, wodurch dieser in den letzten drei Brutperioden nicht mehr besetzte Brutplatz fachlich nicht mehr betrachtungsrelevant ist. Im Jahr 2019 und 2020 wurde der Bereich im Scheiterhau von BFL sehr ausführlich kartiert und es lagen keine konkreten Hinweise auf ein Revier vor. Der vom Nabu gewählte Bereich für das Revierzentrum war von den Beobachtungspunkten des BFL gut einsehbar, dennoch erfolgten keine Beobachtungen, die über die normalen Flugbewegungen hinausgingen. Anzeichen auf ein Revier oder gar Brutplatz durch bestimmte Verhaltensweisen wurden trotz intensiver Erfassungen nicht festgestellt, wodurch dieses Revier in den Jahren 2019 und 2020 stark bezweifelt wird. Im Jahr 2018 erfolgten keine Erfassungen durch BFL, wodurch eine Aussage für dieses Jahr nicht getroffen werden kann. Die Verortung des angeblichen Reviers durch den Nabu erscheint willkürlich, wenn man die Fluglinien-Daten des Nabu aus 2019 betrachtet, da dort wo die Verortung des Revierzentrums durch den Nabu liegt, die wenigsten Flugbewegungen vorlagen. Eine Abgrenzung eines Revieres ohne konkrete Hinweise aufgrund eindeutiger Verhaltensweisen ist aus fachlicher Sicht nicht korrekt. Zudem stimmen die erfassten Flugbewegungen auch nicht mit der Abgrenzung des Revierzentrums überein. Hierbei ist erneut anzumerken, dass eine Bewertung des Konfliktpotenzials allein anhand der Abstände zu einem WEA-Vorhaben in der Regel für Rotmilane nicht ausreichend ist.*

Der Brutplatz Scheiterhau wurde bereits hinlänglich behandelt. Die Behauptung von BFL, dass im Bereich des Rm-Reviers „die wenigsten Flugbewegungen“ in der RNA 2019 vorliegen würden, sei hier energisch widersprochen. Der folgende Ausschnitt der RNA 2019 des NABU (Abbildung 14) verdeutlicht die hohe Verortungszahl im Bereich des Reviers im Scheiterhau.

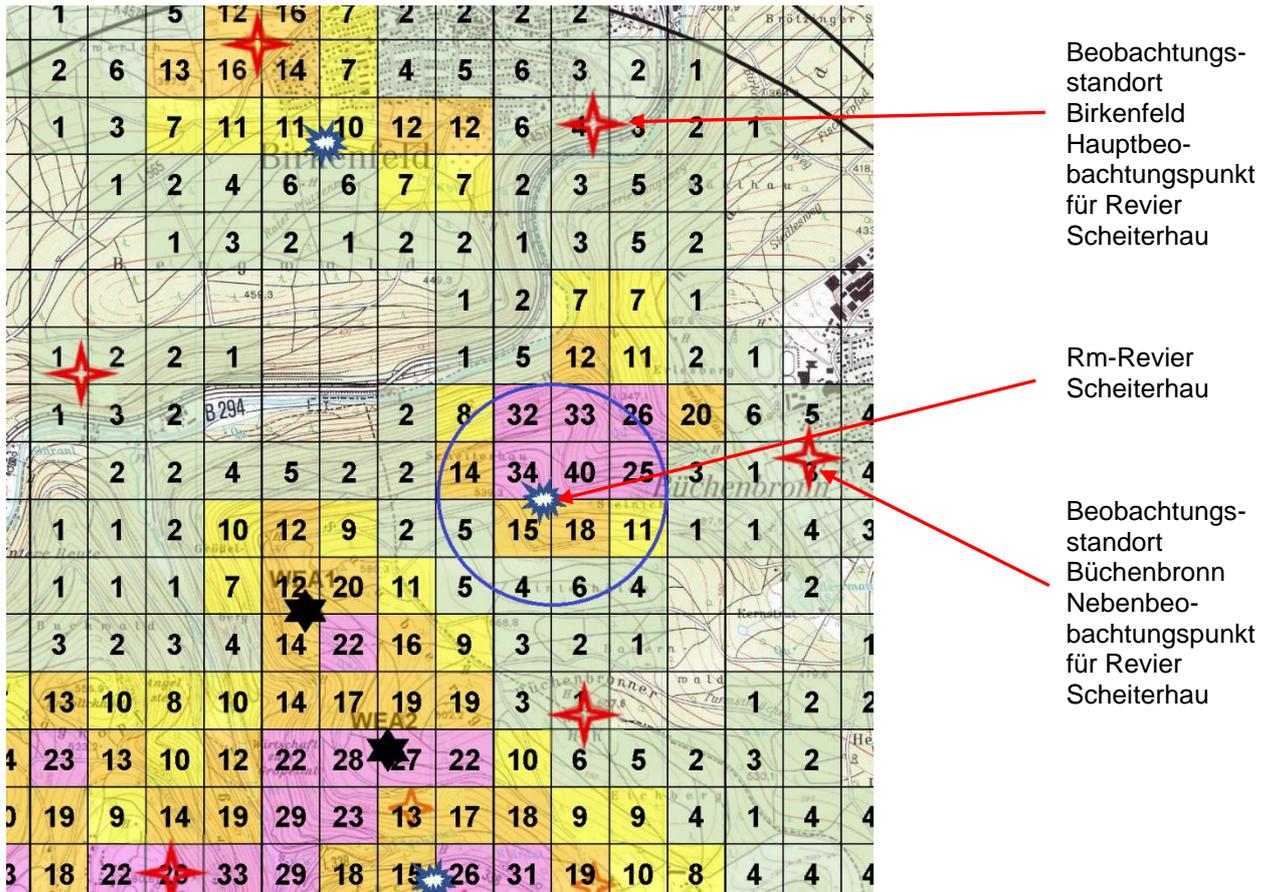


Abb. 14: Ausschnitt aus RNA 2019, NABU, rote Sterne: Beobachtungsstandorte 2019, blauweiße Sterne: Rm Brutplätze/Reviere, schwarze Sterne: geplante WEA

Wie bereits erwähnt, zeichnen sich ähnliche Erkenntnisse in der RNA 2019 des BFL (Abb. 15) ab (blauer Kreis beinhaltet das Revier des Rm):

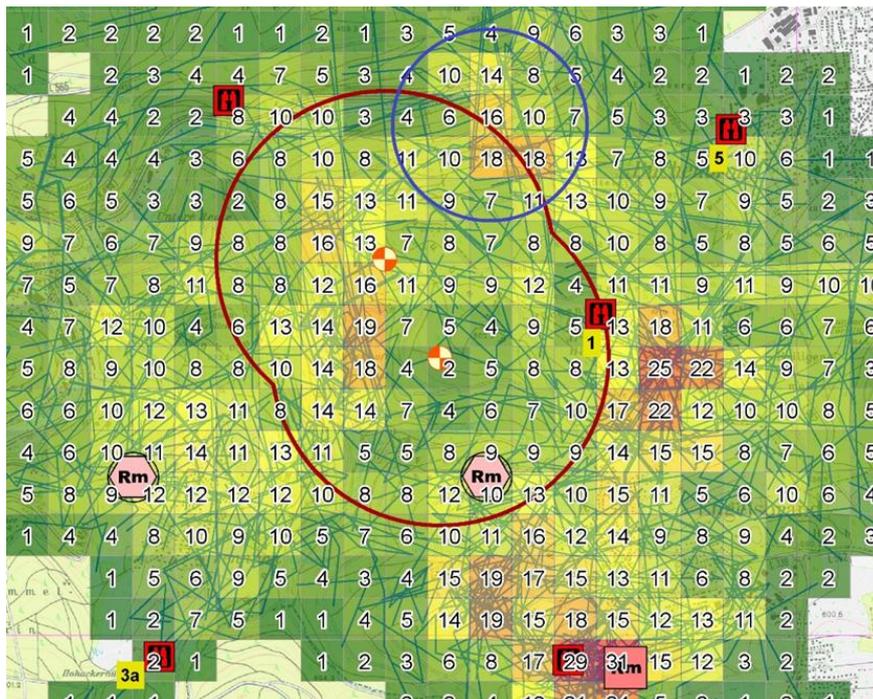


Abb. 15: Auszug aus BFL Karte\_N3\_Rm\_Raster\_Linien\_3300m\_WEA2er\_Büchenbronner-Höhe\_2019

Auf das Revier im Scheiterhau, wird nochmals in einem nachfolgenden Abschnitt Stellung genommen.

**Und weiter:**

*Von einem „Brutstandort 9“ zu sprechen ist aus fachlicher Sicht nicht korrekt, da kein Horst gefunden wurde und ein konkreter Brutnachweis fehlt (s. o.). Das Vorkommen ist als anfängliches Revier (ohne zur Brutscheidendes Paar) zu kategorisieren, was für die Bewertung zunächst nichts ändert. Hinsichtlich der Flugbewegungen verweisen wir auf die eigenen Erfassungen im Fachgutachten (BFL 2019) und die daraus abgeleitete Einschätzung, dass für den Rotmilan trotz Flugbewegungen über dem Wald am Sauberg nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.*

Bereits hinlänglich kommentiert.

**14. auf S.66:**

schreibt BFL

*Im Jahr 2018 wurden vom BFL keine Erfassungen von windkraftsensiblen Arten durchgeführt, es erfolgte lediglich eine Kontrolle zum Baumfalken (siehe Fachgutachten BFL). Die Horstfunde im Jahr 2018 des Nabu decken sich mit dem **Ergebnis** von BFL aus dem Jahr 2017, in welchem in diesen Bereichen bereits Reviere verortet wurden, die auch im Fachgutachten vollumfänglich berücksichtigt wurden.*

Das Ergebnis war jedoch lediglich ein großflächig abgestecktes Revier.

**15. auf S.67:**

schreibt BFL:

*Von Position 12 ist unseres Wissens nur ein sehr kleines Sichtfenster Richtung Süden/Südwesten zum Fuchsberg gegeben. Eine Beobachtung von Flügen im Umfeld der beiden geplanten WEA ist nicht möglich. Auch von Position 13, welche sich im Wohngebiet befindet ist sehr wahrscheinlich keine Sicht in Richtung der geplanten WEA gegeben, da dort der Waldrand die Sicht versperrt. Die beiden Punkte sind somit für eine großräumige Beobachtung von Fluglinien nicht geeignet.*

Dem kann widersprochen werden: Von Beobachtungsposition 12 sind die Flugbewegungen zu erkennen, die unterhalb der Sichtgrenze des Wasserturms von Waldrennach liegen. Von diesem Standort bietet sich die Möglichkeit das Hundstal als auch den östlichen Teil des Säggkopfes, wo sich das Revier des Rm in Waldrennach befindet, einzusehen.

Von Position 13 bietet sich die Möglichkeit einen Teil des Rotmilan-Reviere im Birkach einzusehen.

**16. auf S.79:**

schreibt BFL:

*In Abbildung 17 wurde nicht die Größe von 250m für die Rasterzellen verwendet, sondern 500 m. Die Darstellung entspricht somit nicht den Empfehlungen der Bewertungshinweise der LUBW und ist für eine Bewertung nicht zu verwenden. Man müsste bei dieser Darstellung einen pragmatischen Ansatz wählen und die Werte der Raster durch 4 Teilen, um in etwa auf die Werte in 250 m Rasterzellen zu kommen (auch wenn dies zu Unschärfen führt). Somit lagen im Umfeld von WEA 1 ca. 7 Flüge pro Rasterzelle vor ( $28:4=7$ ), bei WEA 2 ca. 9 Flüge ( $35:4=8,75$ ). Die Anzahl der Flüge im Umfeld der WEA lag somit im mittleren Bereich. Ein großer Anteil der Flüge im näheren Umfeld der WEA 2 geht auf nur 2-3 Erfassungstage zurück, an der Mehrzahl der Erfassungstage war die Aktivität entsprechend der Tageskarten gering.*

Bei der Auswertung 2019 ist uns in der Tat ein Fehler unterlaufen. Jedoch ist die von BFL mathematische Auswertung nicht korrekt. Falls gewünscht, werden wir die Raumnutzungsanalyse entsprechend korrigieren.

**17. auf S.80:**

schreibt BFL:

*Im Jahr 2018 wurde von BFL keine Erfassung zu windkraftsensiblen Arten mit Ausnahme des Baumfalken durchgeführt, wodurch für 2018 keine Aussage getroffen werden kann. Da allerdings die Lage der Brutplätze im Jahr 2018 grundsätzlich sehr ähnlich war, wie die festgestellten Reviere des BFL aus dem Jahr 2017, ist nicht davon auszugehen, dass sich die Raumnutzung des Wespenbussards im Folgejahr 2018 grundsätzlich verändert hat. Dies wäre nur im Fall von deutlichen Revierverschiebungen oder Neuansiedlungen denkbar gewesen. Somit wird verwiesen auf die Daten aus dem Fachgutachten BFL (2019).*

Wie bereits in unserer Stellungnahme 2018 und ff erwähnt, wurden bei den Horstsuchen während der blattlosen Jahreszeit die Horste der beiden Wsb-Brutpaare entdeckt, die in der Folgebrutzeitperiode erfolgreich bebrütet wurden.

Werden unsere Raumnutzungsanalysen des Wespenbussards von 2018 und 2020 miteinander verglichen, zeichnet sich eine ähnliche Verteilung an Verortungspunkten ab.

Die größere Anzahl an Verortungspunkten in 2020 (siehe Abb.17) gegenüber 2018 (siehe Abb.16), lässt sich auf die höhere Stundenanzahl zurückführen, die in 2020 bei 375 Std. und in 2018 bei 256 Std. lag. Eine weitere Möglichkeit wäre ein zusätzliches Revier im Erfassungsbereich, was jedoch nicht eindeutig erwiesen ist.

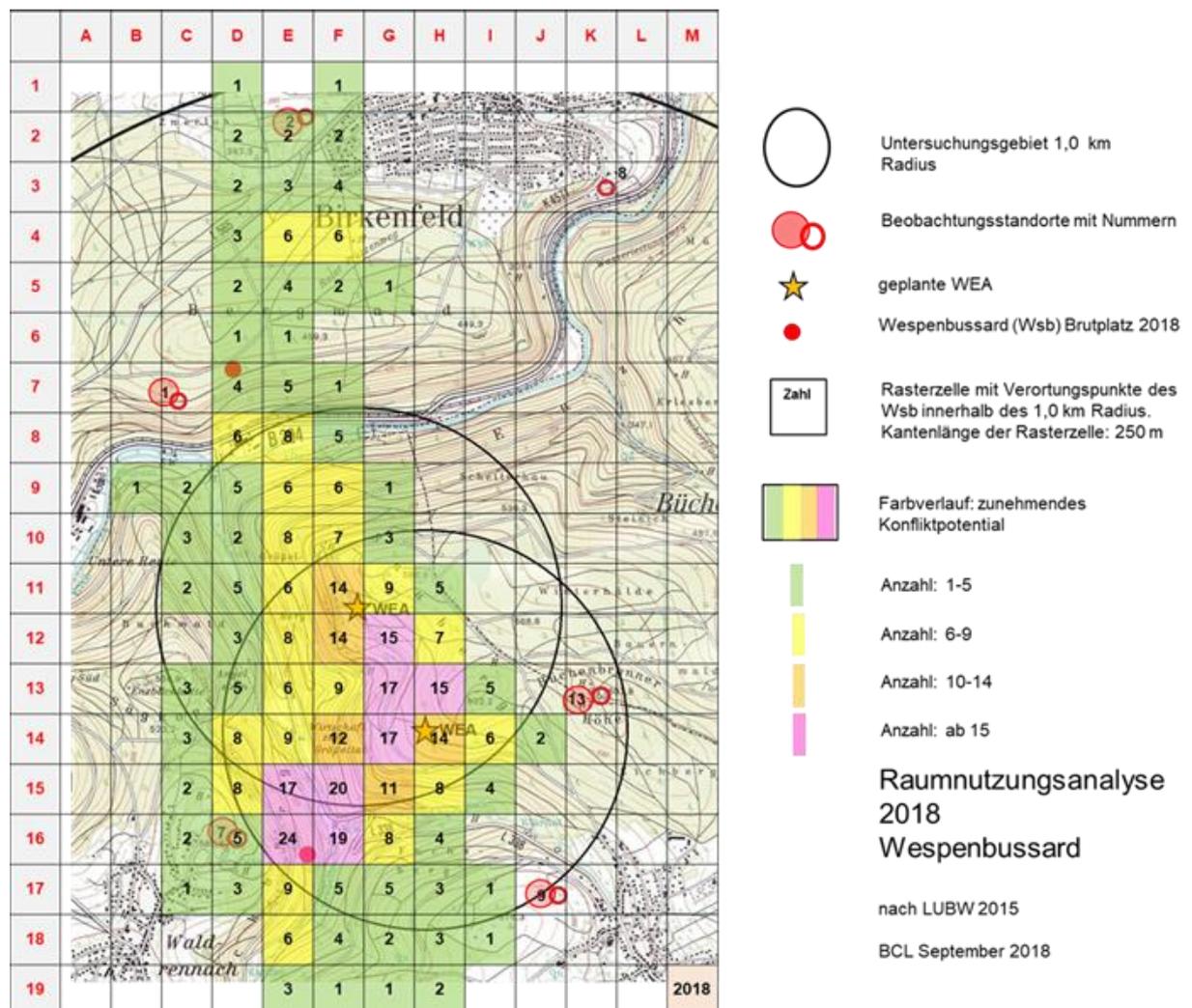


Abb. 16: RNA des Wsb, 2018, NABU

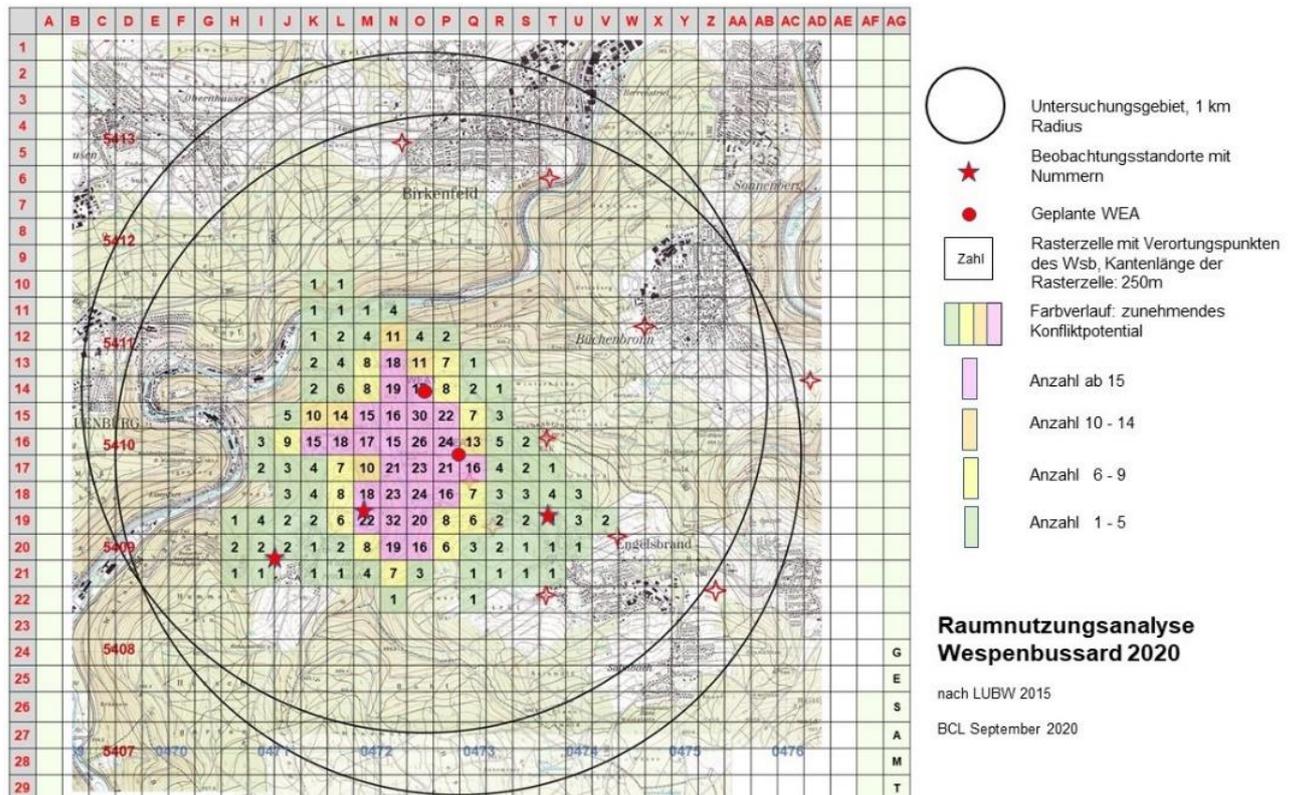


Abb. 17: RNA des Wsb, 2020, NABU

**18. auf S.81:**

schreibt BFL:

*Die dargestellten Fotos geben keinen Anlass von einem erhöhten Konfliktpotenzial auszugehen, da bekannt ist, dass Wespenbussarde den Wald als Nahrungshabitat etc. nutzen und das Biotop relativ weit von den geplanten WEA entfernt liegt. Zudem besteht während der Nahrungssuche und dem Komfortverhalten der Wespenbussarde kein Kollisionsrisiko, da dies stets am Boden und von Sitzwarten aus erfolgt. Eine Kollisionsgefahr ist generell beim Wespenbussard bei höher erfolgenden Balzflügen sowie bei Revierverteidigungsflügen, die allerdings eher selten vorkommen, gegeben.*

Der Kommentar verniedlicht den Abstand des Biotops mit der Meinung, dass dieses „relativ weit von den geplanten WEA entfernt liegt“. Dem kann nicht gefolgt werden: ca.330 m zu WEA 1 und ca. 345 m zu WEA2 sind für Großvögel keine Entfernungen, die nicht als erhöhtes Kollisionsrisiko eingestuft werden können.

Bekanntlich können Raumnutzungsanalysen nur dann angefertigt werden, wenn Flugbewegungen zu verzeichnen sind. Und Bewegungen sind bekanntlich nur dann erkennbar, wenn jene nicht „stets am Boden“ stattfinden. Der Aussage von BFL „eher selten erfolgende Balzflüge“ kann der NABU nicht zustimmen, da Markierungs- / Schmetterlingsflüge häufig feststellbar waren (siehe auch unsere Stellungnahme 2019, S.99 und 2020, S.18)

**19. auf S.83:**

schreibt BFL:

*An dieser Stelle verweisen wir auf die Ergebnisse und Bewertungen des BFL aus dem Jahr 2019 (beigelegte Karten N-1 und N-5) Es ist richtig, dass in den letzten beiden Jahren bedingt durch die warmen und trockenen Sommer ein erhöhtes Aufkommen an Wespen im Untersuchungsgebiet (und vermutlich der gesamten Region) vorlag, was der Wespenbussardpopulation vor Ort entgegenkommt und den Bruterfolg sowie möglicherweise kurz- bis mittelfristig die Anzahl der Reviere erhöht. Anzumerken ist dabei, dass das Nahrungsangebot selbstverständlich nicht nur in WEA-Nähe am Sauberg erhöht ist, sondern in allen anderen geeigneten Wald- und Waldrandbereichen der Umgebung auch.*

Das ist nachvollziehbar. Jedoch liegt der zu untersuchende 1.000m Radius um die geplanten WEA-Standorte nun mal auf dem Sauberg.

**Und weiter:**

*Wie zuvor beschrieben besteht für Wespenbussarde bei der Nahrungssuche selbst keine Kollisionsgefahr, da diese nicht im Flug erfolgt.*

Nicht nachvollziehbar, da der Wespenbussard keineswegs zu Fuß in sein Nahrungshabitat marschiert.

**Und weiter:**

*In dieser Hinsicht ist der Wespenbussard hinsichtlich des Kollisionsrisikos deutlich vom Rotmilan zu differenzieren. Eine WEA-Planung im Bereich von Nahrungshabitaten ist damit für den Wespenbussard bei weitem nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko verbunden, wie es beim Rotmilan in häufig aufgesuchten Nahrungshabitaten der Fall ist. Der Nabu stellt zudem selbst fest, dass: „die meisten dieser Flüge nicht allzu weit oberhalb der Baumspitzen lagen“, was dazu führt, dass ein Kollisionsrisiko an der vorliegenden WEA-Planung mit hoher Nabenhöhe relativ gering ist, da ein Großteil der Flüge deutlich unterhalb der Rotoren erfolgt.*

Bereits unsere Stellungnahme vom 11.10.2019 (s.117) enthält folgendes:

*Niedere Flughöhen werden deshalb als unproblematisch dargestellt, da kein Tötungsrisiko durch die geplanten WEA in dieser Höhe vorhanden sein soll (Flughöhen unterhalb der Rotorblätter). Die folgenden Richtlinien/Hinweise wurden hierbei jedoch stillschweigend mißachtet:*

- *Gemäß LUBW, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen S.23 ... (bzgl.) Alle regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugwege: Die Flughöhe der beobachteten Vögel kann mit Ausnahme der Wiesenweihe nicht für die Bewertung des Tötungsrisikos herangezogen werden.*
- *und schließlich: **Visuell erfasste Flughöhen bieten keine hinreichend belastbare Aussagekraft, um das Kollisionsrisiko abzubilden und zukunftsorientiert zu beurteilen (BAY VGH 2016, Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876, GRÜNKORN et al. 2016).***

***Die Tötungswahrscheinlichkeit, auch in Flughöhen, in denen keine Berührung mit den Rotoren stattfindet, wurde anhand Laboranalysen vom „Chemischen und Veterinäruntersuchungs-Amt Stuttgart“ belegt: „Barotraumen, also Tötungen bei Vögeln ohne äußerliche feststellbare Tötungseinwirkung, sind als häufige Tötungsursache festzustellen.“ Dabei werden die inneren Organe der Vögel durch große Luftdruckunterschiede in der Nähe der Windradrotoren zerrissen. Als Beispiel hier: Wespenbussard (siehe auch Anlage 6).***

**Und weiter:**

*Zur „Gültigkeitsdauer“ der Brutstätte schreibt die LUBW (2015) folgendes: „Nutz eine Art über mehrere Jahre hinweg verschiedene Fortpflanzungsstätten (z. B. Wechselhorste bei Greifvögeln), so dürfen nur diejenigen Fortpflanzungsstätten, die seit mehr als zwei aufeinander folgenden Brutperioden (beim Schwarzstorch 5 Brutperioden) nicht mehr für die Jungen-aufzucht genutzt wurden bei der Planung außer Betracht bleiben. Liegen verschiedene Befunde vor (z.B. Besetzung in der vergangenen Brutperiode belegt, Besetzung in der aktuellen Brutperiode unklar oder nicht gegeben), so sind die betreffenden Fortpflanzungsstätten zu berücksichtigen, es sei denn die betreffenden Fortpflanzungsstätten können ihre Funktion offensichtlich nicht mehr erfüllen (z.B. witterungsbedingte Zerstörung, rechtmäßige Nutzungsänderungen im Umfeld, die die Eignung erheblich verschlechtern oder zu dauerhaften Störungen führen). Die Angabe fünf Jahre bezieht sich nur auf*

Schwarzstörche, bei anderen Großvogelarten sind somit ab dem 3. unbesetzten Jahr die Brutstätten nicht mehr zu berücksichtigen.

Ohne Kommentar

**Und weiter:**

*Abgesehen davon ist das Revier im Osten von Waldrennach durch BFL schon seit vielen Jahren bekannt (erste Feststellung 2014)*

Warum wurde dann der Horst noch nie gefunden? Wir vermuten, dass aufgrund des dichten Nadelholzbestands eine ausreichende Einsehbarkeit nicht möglich ist!

**Und weiter:**

*und unabhängig davon, ob der Horst aus dem, Jahr 2018 weiterhin besteht oder nicht, wird dieses Vorkommen vollumfänglich berücksichtigt. Die Flugbewegungen wurden im Jahr 2017 für dieses Revier erfasst und sind im Fachgutachten (BFL 2019) dargestellt. Für das Jahr 2019 ist anzumerken, dass es fragwürdig erscheint, dass der Nabu eine Brut in ähnlicher Lage wie im Jahr 2018 in der Nähe vom Wasserturm vermutet, allerdings trotz guter Beobachtungsmöglichkeiten vom Wasserturm und sehr geringer Entfernung (und mehrerer Erfasser gleichzeitig) den Brutplatz nicht finden konnte. Das BFL stellte bei der Erfassung im Jahr 2019 fest, dass das Revier zum Säggkopf verschoben wurde. Ein Verdacht auf ein Revier nahe dem Wasserturm lag im Jahr 2019 nicht vor.*

In der „Ergänzung (2020) zur Stellungnahme 2019 des NABU“ wird folgendes erwähnt:

*....Dabei konnte die ungefähre Brutstätte vom nah gelegenen Wasserturm (Beobachtungsstandort Nr.1) lokalisiert werden. Während der Aufzuchtphase der Jungvögel konnten vermehrte Wsb- Einflüge in den Bereich, der sich in geringer Entfernung zum Brutstandort von 2018 befindet, erkannt werden (siehe auch RNA 2020, Abb.8). Zudem fanden vermehrt Einflüge des Wsb in das Gebiet des Säggkopfs in Waldrennach statt, die auf ein zusätzliches Revier hindeuten. Ein vollständiger Nachweis konnte jedoch hierzu nicht erbracht werden.....*

Die Qualität der Beobachtungsstandorte des BFL werden in einem folgenden Kapitel behandelt, jedoch sei bereits hier erwähnt, dass das Gebiet um den Wasserturm von keinem der von BFL gewählten Beobachtungsstandorte ausreichend einsehbar ist.

**20. auf S.84:**

schreibt BFL:

*Wie auch in den Erfassungen zum Fachgutachten (BFL 2019) konnten von BFL im Jahr 2019 erneut Baumfalken im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Dabei konnten zwei Brutvorkommen festgestellt werden. Eines lag im Süden von Engelsbrand in großem Abstand (> 2 km) zu den geplanten WEA. Ein weiterer Horst mit Bruterfolg konnte im südlichen Teil des Fuchsbergs in einer Entfernung von ca. 850 m zur südlichen der geplanten WEA festgestellt werden. Insgesamt wurden 26 Flugbewegungen beobachtet (beigelegte Karte N6). Im näheren Umfeld der beiden geplanten WEA wurden zwei Flugereignisse von jeweils zwei Baumfalken beobachtet, so dass die Werte in den Rasterzellen zwischen zwei und vier Fluglinien liegen. Ein Schwerpunkt der Raumnutzung, bzw. eine regelmäßige Nutzung als Nahrungshabitat oder Transferflugbereich war im Jahr 2019 im Umfeld der geplanten WEA nicht gegeben.*

Wie in unserer „Stellungnahme von 2019“ (S.102) erwähnt, konnten im Bereich des Fuchsberges ähnliche Erkenntnisse bzgl. des Brutstandorts des Baumfalken gewonnen werden. Entgegen der von BFL erkannten Verortungen konnten jedoch vom NABU weit mehr als die 2 von BFL festgestellten Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA erfasst werden (siehe Abb.18). Der Grund hierzu liegt auch hier höchstwahrscheinlich an den qualitativ besseren Beobachtungsstandorten des NABU. Wie auch in der Stellungnahme 2019 erwähnt, vertritt der NABU den Standpunkt, dass mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist.

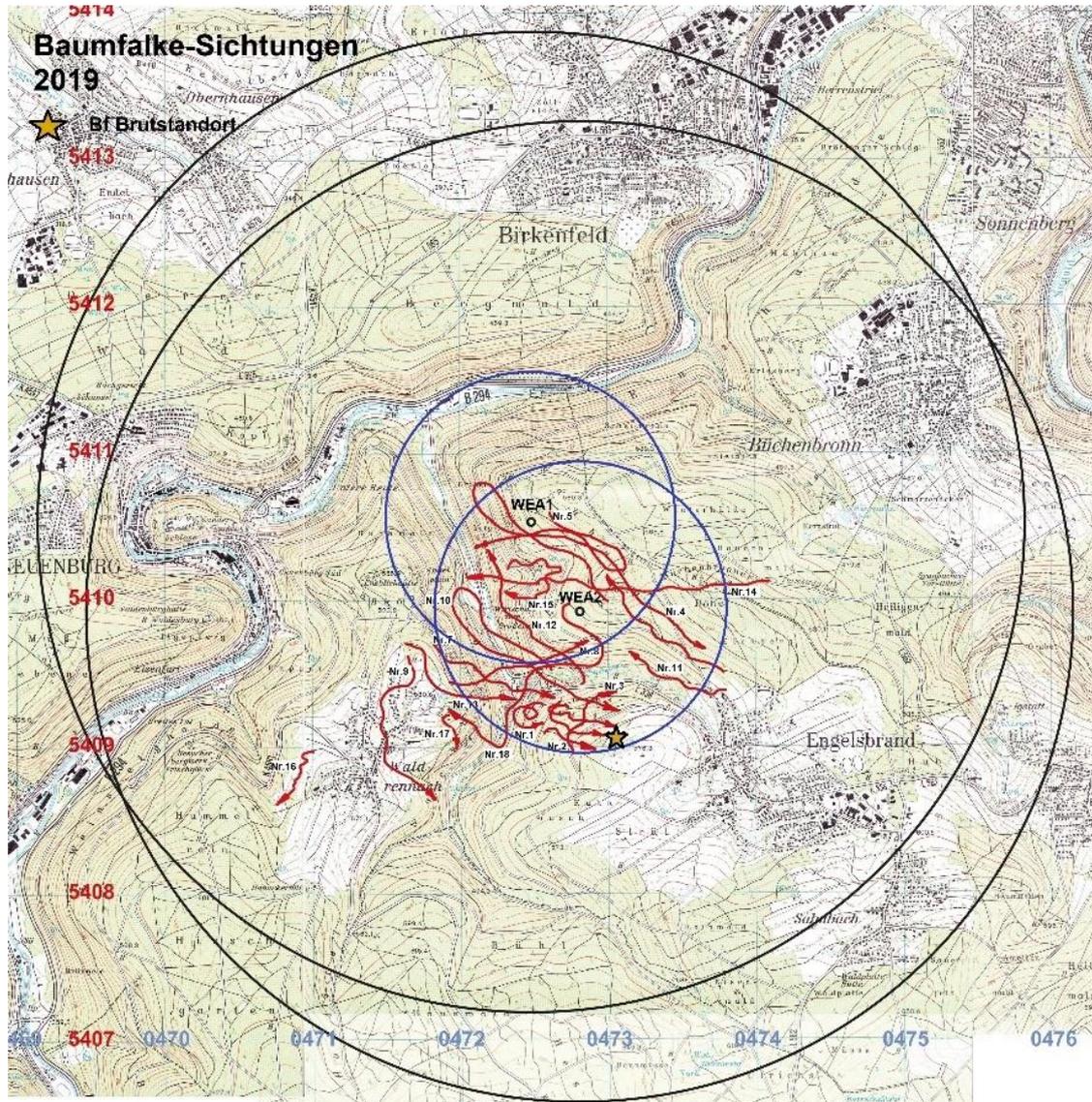


Abb.18: NABU Bf- Flugbewegungen und Brutstätte 2019, unterhalb des erforderlichen Schutzabstands von 1.000m um die geplanten WEA (blaue Kreise)

## 21. auf S.85:

schreibt BFL:

*Aus den Leitfäden der LUBW geht hervor, dass nicht allein der Abstand eines Brutplatzes/Revierzentrums einer windkraftsensiblen Art für die Genehmigungsfähigkeit entscheidend ist, sondern maßgeblich die überflogenen Räume. Daher ist allein die Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstands von 1.000 m für den Baumfalken ohne die Raumnutzung zu betrachten keine hinreichende Grundlage für eine Bewertung. Im Jahr 2017 erfolgte am Brutplatz von 2016 keine erneute Brut. Es ist bekannt, dass Baumfalken sehr häufig ihre Brutplätze/Revierzentren wechseln (auch über große Distanzen).*

Dem kann zugestimmt werden.

### Und weiter:

*Dass hier seitens des Nabu von Zerstörung gesprochen wird, klingt erneut nach dem Vorwurf bewusster menschlicher Zerstörung.*

Die Aussage an „bewusster menschlicher Zerstörung“ wurde vom NABU diesbezüglich nicht getroffen. Ansonsten siehe Pkt.3

**Und weiter:**

*Dabei ist anzumerken, dass Horste regelmäßig auf natürliche Weise durch die Witterung und Stürme etc. abhandenkommen, insbesondere kleine und exponierte Nester, wie die des Baumfalken (häufig dienen dem Baumfalken verlassene Krähenester) sind anfällig dafür.*

Dieser Absatz kann bejaht werden.

**22. auf S.86:**

schreibt BFL:

*Der von der LUBW (2013) herausgegebene Leitfaden sieht vor die regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore aller windkraftsensibler Arten zu erfassen. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum der Nabu dies 2017 nicht gemacht hat und 2018 nur von Waldschneisen aus (keine größeren zusammenhängenden Räume einsehbar), obwohl wie weiter oben beschrieben zeitlich sehr umfangreiche Beobachtungen erfolgten.*

Seltsamerweise verdreht der Verfasser des Öfteren Tatsachen, die inhaltlich in keiner Relation zum Geschriebenen stehen. Zitat aus unserer Stellungnahme 2019: ***In 2018 konnten Beobachtungen der Bf lediglich von Waldschneisen aus gemacht werden. Die beobachteten Flüge der Altvögel sowie eines bettelnden Jungvogels fanden anfangs im nord-östlichen Bereich der jetzt geplanten WEA statt. In 2018 konnten Beobachtungen der Bf lediglich von Waldschneisen aus gemacht werden. Die beobachteten Flüge der Altvögel sowie eines bettelnden Jungvogels fanden anfangs im nord-östlichen Bereich der jetzt geplanten WEA statt. In 2019 konnten Flugbewegungen der Bf vom Beobachtungspunkt 1,3,4,12 und 13 gemacht werden. Die große Anzahl an Beobachtungen während der Aufzuchtphase des/der Jungvögel lässt vermuten, dass im Bereich „Fuchsberg“ in Engelsbrand, also südöstlich der geplanten WEA die Brut stattfand. Der Abstand zur WEA 2 könnte unter dem von der LUBW festgelegtem Schutzabstand von 1.000 m liegen.***

**Und weiter:**

*Die Anzahl der vom Nabu erfassten Flugbewegungen im Jahr 2019 aus Abb. 9 (sollte Abb.20 heißen) im näheren Umfeld der beiden geplanten WEA kann auf ca. 1-3 Flugbewegungen beziffert werden. Das Ausgehen eines „durchaus vorhandenen Tötungsrisikos“ an den geplanten WEA ist daraus aus fachlicher Sicht allerdings nicht ableitbar. 1-3 Flugbewegungen ist als sehr wenig zu bezeichnen. Der Brutplatz am Fuchsberg, welcher im Jahr 2019 von BFL festgestellt wurde, unterschritt den empfohlenen Mindestabstand zur südlichen WEA. Die erfassten Flugbewegungen im näheren Umfeld der WEA lagen bei 2-4 Überflügen und somit auf niedrigem Niveau trotz hohem Beobachtungsaufwand*

Die angegebene Anzahl der Flugbewegungen ist komplett unseriös. Wie in der Abb.18 ersichtlich, liegt diese bei 5-6 Flugbewegungen und sind im Vergleich zu denen im Bereich des Brutstandortes mit ebenso 5-6 Flugbewegungen auf demselben Niveau, was als ein stark frequentiertes Nahrungshabitat verstanden werden kann.

**Und weiter:**

*Nach aktueller fachlicher Einschätzung wurde auf der Umweltministerkonferenz ein Mindestabstand des Baumfalkes von 350 m als ausreichend betrachtet. Auch nach fachlicher Einschätzung der LUBW (2021) wurde zudem die Abstandsempfehlung auf 500 m angepasst unter Berücksichtigung der Flugaktivität und Habitatausstattung. Die fachgutachterliche Einschätzung ist im Fachgutachten (BFL 2019) dargestellt.*

Ohne Kommentar.

**23. auf S.88:**

schreibt BFL:

*Gelegentliche Beobachtungen von Schwarzstörchen gelingen in fast jeder Erfassung zu Genehmigungsverfahren von WEA. Auch in den Erfassungen des BFL wurden mehrmals Schwarzstörche gesichtet, allerdings überwiegend außerhalb der Brutzeit, so dass im weiteren Raum um die geplanten WEA nicht von Schwarzstorch-Bruten auszugehen ist. Die Beobachtungen gehen zurück auf Durchzügler, Nahrungsgäste weit entfernter Reviere, oder umherstreifende immature, bzw. aus sonstigen Gründen nicht brütende Vögel. Obwohl in der weiteren Umgebung potenziell geeignete Habitate liegen, gab es in keinem Untersuchungs Jahr einen Verdacht auf eine Ansiedlung eines Schwarzstorchens Paares, weder im 3.300 m Radius noch deutlich darüber hinaus. Daraus ergibt sich, dass für die geplanten WEA ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit hoher Sicherheit auszuschließen ist. Zudem wird auch durch Untersuchungen und langjährige Erkenntnisse in der Fachwelt immer klarer, dass die Kollisionsgefahr für Schwarzstörche grundsätzlich als eher gering zu bezeichnen ist (flugunerfahrene Jungvögel unterliegen einer höheren Kollisionsgefahr). Erste landesspezifische Leitfäden (z. B. Hessen, Baden-Württemberg, NRW, sowie die Umweltministerkonferenz) gehen daher dazu über die Empfehlungen für den Schwarzstorch in Bezug auf Windenergieplanungen drastisch abzumildern aufgrund der allgemeinen Erkenntnisse.*

Der Stellungnahme von BFL kann gefolgt werden. Dies wird bereits in unserer Stellungnahme 2019 auf S. 104 erwähnt. Jedoch kann bei den von uns festgestellten Flugbewegungen 1,4,5 und 7 (siehe auch Abb.18) das Konfliktpotential mit tödlichem Ausgang sehr hoch eingeschätzt werden.

**Und weiter:**

*Hinsichtlich des Fichtenkreuzschnabels wurde bereits im Fachgutachten des BFL (2019, S. 53,54) auf folgendes hingewiesen: „Der Fichtenkreuzschnabel, welcher zu verschiedenen Jahreszeiten brüten kann (z. B. im Jahr 2018 Revierfeststellung erst im Mai/Juni), potenziell auch in den Wintermonaten, die grundsätzlich als gesetzlicher Rodungszeitraum (01.10.-28.02.) für die Baufeldräumung in Betracht kommen, muss vorsorglich im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor Beginn der Rodungen erfasst werden, um mögliche Winterbruten festzustellen und artenschutzfachlich reagieren zu können.“*

Dem NABU liegt das Fachgutachten 2019 des BFL leider nicht vor.

Somit kann auch keine klare Aussage getroffen werden, ob das Erscheinungsdatum jenes Dokuments erst nach Durchsicht unserer Stellungnahme 2019 erschien. Insofern existiert auch hier leider eine gewisse Skepsis (wie auch unter dem Kapitel „Glaubwürdigkeit“ beschrieben) bedingt durch die Frage, warum diese Erfassungen von BFL erst dann preisgegeben wurde, nachdem der NABU diese genehmigungsrelevanten Daten der Genehmigungsbehörde mitgeteilt hatte.

**24. auf S.89:**

schreibt BFL:

*Für die drei Beobachtungspunkte (BFL) Enztal, Aussichtsturm Büchenbronner Höhe und Waldrennach wurden von dem Vorhabensträger zusätzlich zu den fotorealistischen Visualisierungen WEA-spezifische Geländeschnitte mithilfe der Software EMD windPRO erstellt (siehe Anhang G1-1 bis G3-2). Den Geländeschnitten liegt ein digitales Geländemodell zugrunde. Die geplanten Windenergieanlagen sowie weitere Sichthindernisse (Bäume, Wasserturm) sind maßstabsgetreu in den Geländeschnitten integriert. Bäume werden analog den Ausführungen des NABU mit einer angenommenen Höhe von 25m berücksichtigt. Die direkten Sichtachsen zwischen den Fotopunkt/Beobachtungspunkt und den geplanten WEA sind mittels Geraden gekennzeichnet. Den Geländeschnitten kann entnommen werden, dass hinsichtlich der vorgelegten aktualisierten fotorealistischen Visualisierungen (Visu 10 – neu und Visu 21 - neu) und den dort dargestellten Sichtbeziehungen auf die geplanten WEA eine gute Übereinstimmung vorliegt.*

G1 1\_Geländeschnitt\_Am\_Sauberg\_Aussichtsturm\_Büchenbronner\_Höhe\_WEA02.PDF und G1 2\_Geländeschnitt\_Am\_Sauberg\_Aussichtsturm\_Büchenbronner\_Höhe\_WEA01.PDF, die Juwi oder BFL für den Standort Büchenbronner Aussichtsturm erstellt hat, sind in einem entscheidenden Punkt falsch:

Eine Annahme einer durchschnittlichen Baumhöhe (hier: 25 m) ist absolut legitim bei Aufmaßpunkten, die weit genug vom Beobachtungspunkt entfernt liegen: Bei einer Entfernung der Anlage von 890 m und einer Entfernung des mutmaßlich höchsten im Weg stehenden Punktes von 680 m, wie die Visualisierung für WEA02 suggerieren möchte, spielt eine Abweichung der Baumhöhe vom Durchschnitt von 1 m nur eine geringfügige Rolle:

Es gilt gemäß Strahlensatz:  $1 \text{ m} / 680 \text{ m} = x / 890 \text{ m}$ . Daraus ergibt sich  $x = 1,3 \text{ m}$ , d. h. der Blick auf den Turm der WEA wird um 1,3 m geschmälert oder erweitert (je nach Richtung der Abweichung).

Ist der Aufmaßpunkt jedoch nahe am Beobachtungspunkt, erkennt man sofort, dass auch die Abweichung der Baumhöhe vom Durchschnitt eine viel größere Rolle spielt:

Mit der gleichen Rechnung mit dem Strahlensatz ergibt sich:  $1 \text{ m} / 24,5 \text{ m} = x / 890 \text{ m}$ . Daraus ergibt sich  $x = 36,3 \text{ m}$ , d. h. der Blick auf den Turm der WEA wird um 36,3 m geschmälert oder erweitert (je nach Richtung der Abweichung).

Diese Zahl zeigt sofort, dass eine Argumentation mit der durchschnittlichen Baumhöhe in diesem Fall absolut unzulässig ist. Es ist die tägliche Arbeit von Juwi und BFL einschlägige Anträge und Gutachten vorzulegen, und es ist schlechterdings unvorstellbar, dass diese einfachen mathematischen Sachverhalte dem Antragsteller entgangen sein sollten. Über seine Beweggründe trotzdem so zu verfahren, soll hier nicht weiter spekuliert werden.

Beim nahegelegenen Aufmaßpunkt muss ganz eindeutig eine Einzelfallbestimmung für die Baumhöhe vor Ort durchgeführt werden. Der NABU hat dies in seinen Ausführungen umfangreich und mit verschiedenen Verfahren getan.

BFL schreibt, ...*Den Geländeschnitten kann entnommen werden, dass hinsichtlich der vorgelegten aktualisierten fotorealistischen Visualisierungen (Visu 10 – neu und Visu 21 - neu) und den dort dargestellten Sichtbeziehungen auf die geplanten WEA eine gute Übereinstimmung vorliegt.* Vergleicht man allerdings die die Darstellungen der Geländeschnitte mit denen der Visualisierungen, erkennt man deutliche Differenzen bei der sichtbaren Höhe an den WEA, die sich anhand der roten Ringe um den Fuß der WEA feststellen lässt.

## 25. auf S.90:

schreibt BFL:

*Hinsichtlich des Fotopunkts– Büchenbronner Höhe zeigt der Geländeschnitt, dass für die WEA02 eine Einsehbarkeit des Geländes spätestens 15m oberhalb der Waldoberkante im Bereich der WEA gegeben ist. Bei Betrachtung der aktualisierten fotorealistischen Visualisierung zeigt sich jedoch auch, dass die Höhe der einzelnen Bäume relativ inhomogen ist und teilweise auch deutlich niedrigere Bäume vorliegen. Für die WEA01 ergibt sich gemäß Geländeschnitt eine ähnliche Einsehbarkeit wie bei WEA02. Die Bestimmung des Sichtbereichs mittels Trigonometrie ist möglich erfordert jedoch exakte Kenntnisse über Abstand der benachbarten Bäume vom Betrachtungspunkt, deren Höhe und der entsprechenden Höhenverlauf im Gelände. Dies sind alles Punkte, die in der groben Betrachtung des NABU keine Berücksichtigung finden. Schon geringfügige Ungenauigkeiten können zu einer massiven Fehleinschätzung der Sichtbeziehung führen, insbesondere über eine so lange Distanz wie 890m. Eine grafische Darstellung (siehe Geländeschnitte) ist hierfür deutlich besser geeignet.*

Wie auch BFL richtig erkannte, kann es durch geringfügige Ungenauigkeiten (z.B.an den Höhen der umliegenden Bäume, usw.) zu einer Fehleinschätzung der Sichtbeziehung führen.

Aus diesem Grund wurde die Höhe der jeweiligen Bäume um die geplanten WEA-Standorte, der Abstand zur nächstgelegenen Baumreihe am Beobachtungsstandort Büchenbronner Aussichtsturm, als auch die dortigen Baumhöhen ermittelt. Die Messung erfolgte mittels einer Walther LRF (Laser Range Finder) 400 (Abb.19):



Der Aussichtsturm befindet sich auf einer Geländehöhe von 608,5 m ü.N.N. Addiert man zur Höhe der Aussichtsplattform von 24,75 m die Augenhöhe eines Beobachters von ca. 1,8 m, werden ca. 26,55 m Gesamthöhe über der dortigen Geländeoberkante erreicht. Blickt man in Richtung der geplanten WEA 2, stehen in der Front zum Aussichtsturm, mit einem Abstand **b** von 24,5 m und einer Geländeoberkante von 607,8 m, Bäume mit einer Wuchshöhe von 26-28 m.

Die Höhendifferenz der Baumspitzen zum Auge des Betrachters soll mit dem Buchstaben **a** bezeichnet werden. Daraus folgt:

$$a = 608,5 \text{ m} + 26,55 \text{ m} - 607,8 \text{ m} - 27 \text{ m} = \mathbf{0,25 \text{ m}}$$

Der Abstand **e** vom Aussichtsturm zur WEA2 beträgt **890 m**.

Der sichtbare Bereich des Betrachters an der Stelle von WEA2 wird mit **d** bezeichnet und soll mathematisch ermittelt werden:

Wenn  $\tan \alpha = a/b$  dann ist auch  $\tan \alpha = d/e$

Daraus folgt:  $d = \tan \alpha * e$

Errechnet ergibt sich:

$$\tan \alpha = a/b = 0,25 \text{ m}/24,5 \text{ m} = 0,0102044$$

$$d = 0,0102044 * 890 \text{ m} = 9,08 \text{ m}$$

Der Standort der geplanten **WEA 2** liegt auf einer Geländehöhe von 565 m ü.N.N. Der dortige **nicht einsehbarer Bereich** berechnet sich aus der Augenhöhe des Betrachters ü.N.N. (Geländeoberkante des Aussichtsturms vom 608,5 m + der Höhe des Aussichtsturms von 24,5 m + die Augenhöhe des Betrachters von 1,8 m) von 634,8 m abzüglich der Geländeoberkante bei der geplanten WEA2 von 565 m und abzüglich der einsehbaren Höhe von 9,08 m und ergibt ca. **61 m**.

Wird von dem Ergebnis die dortige Bewaldungshöhe von ca. 6-9 m abgezogen, ergibt sich ein **nicht einsehbares Flugfeld von 52 bis 55 m Höhe über der Bewaldung**. Dies bedeutet, dass vom Beobachtungsstandort Büchenbronner Höhe Flugbewegungen ungesehen stattfinden können, **die 52-55 m oberhalb der Bewaldung stattfinden**.

Noch drastischer ist die nicht einsehbare Höhe bei der geplanten **WEA 1**:

$$a = 608,5 \text{ m} + 26,55 \text{ m} - 607,8 \text{ m} - 27 \text{ m} = \mathbf{0,25 \text{ m}}$$

Der Abstand **e** vom Aussichtsturm zur WEA2 beträgt **1220 m**.

Der sichtbare Bereich des Betrachters an der Stelle von WEA2 wird mit **d** bezeichnet und soll mathematisch ermittelt werden:

Wenn  $\tan \alpha = a/b$  dann ist auch  $\tan \alpha = d/e$

Daraus folgt:  $d = \tan \alpha * e$

Errechnet ergibt sich:

$$\tan \alpha = a/b = 0,25 \text{ m}/24,5 \text{ m} = 0,0102044$$

$$d = 0,0102044 * 1220 \text{ m} = 12,45 \text{ m}$$

Der Standort der geplanten **WEA 1** liegt auf einer Geländehöhe von 549 m ü.N.N. Der dortige **nicht einsehbarer Bereich** berechnet sich aus der Augenhöhe des Betrachters (Geländeoberkante des Aussichtsturms vom 608,5 m + der Höhe des Aussichtsturms von 24,5 m + die Augenhöhe des Betrachters von 1,8 m) von 634,8 m abzüglich der Geländeoberkante bei der geplanten WEA2 von 549 m und abzüglich der einsehbaren Höhe von 12,45 m und ergibt **73,35 m**.

Wird von dem Ergebnis die dortige Bewaldungshöhe von ca. 12-14 m abgezogen, ergibt sich ein **nicht einsehbares Flugfeld von 59 bis 61 m Höhe über der Bewaldung**.

Für die Wuchshöhe wurden bei dieser Berechnung lediglich 27 m angesetzt (obwohl manche Bäume in der Umgebung eine Höhe von 28 m haben). Dadurch weicht das Ergebnis gegenüber der trigonometrischen Ermittlung leicht, aber unwesentlich ab.

**26. auf S.92:**

schreibt BFL:

*Die erstellten Geländeschnitte für den Beobachtungspunkt Enztal (G2-1 und G2-2) bestätigen die in der fotorealistischen Visualisierung dargestellte Sichtbeziehung. Zusätzliche Ausführungen in Kapitel 8.5 (siehe unten). Die dargestellten „Sehfelder“ in Abb. 25 entsprechen nicht der Realität, da sie wesentlich größer sind. Hier wurden nur die Beobachtungspunkte durch Linien mit den geplanten WEA-Standorten verbunden. Wir verweisen auf die Sichtbarkeitsanalysen des BFL (Anhang Karte S2 und S3) und Visualisierung im Antrag (FP 5) bzw. Anhang Visu 21 - neu sowie die ergänzenden Geländeschnitte hin (Anhang G2-1 bis G3-2).*

Vorausgesetzt der Richtigkeit, zeigen die dargestellten Geländeschnitte G2-1 und G2-2 von BFL lediglich ab welcher Höhe die geplanten WEA einsehbar sind. So wäre beim Geländeschnitt G2-1 die geplante WEA1 ab einer Höhe von 46 m von der dortigen Geländeoberkante sichtbar und entsprechend einer gemessenen Baumhöhe von 12-14 m entsteht ein nicht einsehbarer Bereich über den Baumspitzen von (46m – ca.13m) ca. **33 m**.

Laut dem Geländeschnitt G2-2 ist die Sichtbarkeit an der WEA2 erst ab einer Höhe von 95 m gewährleistet, was ein nichteinsehbarer Bereich von (95m - ca.10m) ca. **85 m** bedeutet.

**Flugbewegungen, die in diesen nicht einsehbaren Bereichen stattfinden, können nicht festgestellt werden.**

Durch den mäanderförmigen Verlauf des Geländes und durch vorgelagerte Bäume am Beobachtungsstandort (siehe Abb.21) wird die Erfassung zusätzlich erschwert.

Die **schlechte Qualität dieses Beobachtungsstandortes** wird auch nochmals durch die Abb. 24 und 25 ersichtlich.



Abb. 21: Sichtfeld bei Blick von Sitz-Pos. 2 in Richtung der geplanten WEA-Standorte

**27. auf S.93:**

schreibt BFL:

*Die erstellten Geländeschnitte für den Beobachtungspunkt Waldrennach bestätigen die in der aktualisierten fotorealistischen Visualisierung dargestellte Sichtbeziehung (Anhang G3-1 und G3-2, Visu 21 - neu). Zusätzliche Ausführungen in Kapitel 8.5 (siehe unten).*

Aus G3-1 ist ersichtlich, dass die nicht einsehbare Höhe an der WEA 1 bei ca. **90 m** oberhalb der Geländeoberkante liegt. Das bedeutet, dass bei einer dortigen Höhe des Waldes von ca. 13 m, **Flugbewegungen über den Baumspitzen von (90m-13m) ca. 77 m unentdeckt stattfinden können.**

Der folgende Ausschnitt aus dem von BFL beigefügten Anhang *Visu\_21-neu\_Am-Sauberg\_Visu\_21-Waldrennach\_gerendert\_beschriftet* (Abb.22) stellt die der WEA1 vorgelagerte Baumreihe sowie den Waldrennacher Wasserturm dar, die eine notwendige Einsehbarkeit in das Plangebiet der WEA 1 verhindert und somit eine verlässliche Aussage über eventuelle Flugbewegungen ausschließt.



Abb.22: Ausschnitt aus Visu-21, BFL, Sichtbarkeit vom Waldrennacher Beobachtungsstandort mit Blick auf WEA 1

In der folgenden Abb.23 wird der Geländeverlauf der Sichtachse vom Beobachtungspunkt zur WEA 1 dargestellt. Die von BFL erhobenen Daten der Nicht-Einsehbarkeit direkt an der WEA 1 von **90 m** über der Geländeoberkante werden hiermit nochmals bestätigt.

Nicht zu vernachlässigen ist jedoch auch der abschüssige Geländeverlauf hin zum Grösseltal, der bereits bei einem Abstand von 150 m zur WEA 1 den Sichtbereich nochmals um 30m auf **120m** schmälert.



Abb.23: Geländeverlauf von Beobachtungsstandort des BFL in Waldrennach in Richtung WEA1

Für die Sicht auf die geplante WEA 2 ist zu bemerken, dass durch den bereits erwähnten abschüssigen Geländeverlauf hin zum Grösseltal auch hier eine starke Lücke entsteht, in der nicht beobachtet werden kann.

**28. auf S.95:**

schreibt BFL:

*Die hier aufgeführten Daten in Tab. 9 entsprechen nicht den Erkenntnissen des BFL. Insbesondere vom Turm auf der Büchenbronner Höhe (Punkt 3 in Abb. 28), von welchem eine gute Aussicht gewährleistet ist, überrascht es, dass der Nabu nur vergleichsweise wenige Flugbewegungen beobachten konnte. So hätte der Beobachter vom Turm auf der Büchenbronner Höhe nur 4 der 51 Flüge im Bereich der WEA beobachtet. Das erscheint aus Sicht von BFL aufgrund der eigenen Erfahrung am Standort als unrealistisch, da die Einsehbarkeit der WEA vom Turm auf der Büchenbronner Höhe gut ist. Dies zeigen auch die aktualisierte Visualisierung und Sichtbarkeitsanalyse (Anhang Karte S1, Visu 10 – neu).*

Zur Veranschaulichung wird im Folgenden nochmals die Tabelle (Abb.24) gezeigt, die die Gegenüberstellung von synchronen Beobachtungen (gleicher Tag, gleiche Zeitspanne) vom Wasserturm in Waldrennach, vom Enzhang und vom Aussichtsturm in Büchenbronn zeigt:

Gegenüberstellung der Erfassung von Rotmilanen in 2019						
Datum	Sitzposition 1 Waldrennacher Wasserturm		Sitzposition 2 Enzhang		Sitzposition 3 Aussichtsturm Bü-Höhe	
	Gesamte Beobachtungen	Beobachtungen über den geplanten WEA	Gesamte Beobachtungen	Beobachtungen über den geplanten WEA	Gesamte Beobachtungen	Beobachtungen über den geplanten WEA
24.02.2019	7	0	0	0	1	0
17.03.2019	14	6	8	3	2	0
24.03.2019	5	3	0	0	5	2
07.04.2019	6	2	0	0	0	0
05.05.2019	5	2	nicht belegt	nicht belegt	2	0
12.05.2019	13	5	0	0	1	1
26.05.2019	5	2	0	0	0	0
02.06.2019	6	4	1	0	2	1
09.06.2019	16	8	0	0	0	0
16.06.2019	5	2	0	0	0	0
23.06.2019	1	1	1	0	0	0
30.06.2019	3	2	0	0	0	0
21.07.2019	9	6	0	0	0	0
04.08.2019	6	4	1	0	0	0
11.08.2019	2	0	0	0	0	0
18.08.2019	3	3	0	0	0	0
25.08.2019	2	1	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>108</b>	<b>51</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>13</b>	<b>4</b>
<b>Prozentualer Anteil über WEA</b>		<b>47%</b>		<b>27%</b>		<b>31%</b>
<b>Prozentualer Anteil geg. Pos.1</b>			<b>10%</b>	<b>6%</b>	<b>12%</b>	<b>8%</b>

Abb. 24: Vergleich der beobachteten Anzahl an Flugbewegungen Rm von versch. Positionen, in 2019

Von der **Sitzposition 1** (Waldrennacher Wasserturm) konnten innerhalb der stattgefundenen Beobachtungstage vom 24.02.2018 bis zum 25.08.2019 insgesamt 108 Flugbewegungen festgestellt werden. 51 Flugbewegungen hiervon tangieren die geplanten WEA-Standorte innerhalb des 250 m Rasters. Dies entspricht 47% der gesamten festgestellten Flugbewegungen.

Von der **Sitzposition 2** (Enzhang) wurden lediglich 11 Flugbewegungen festgestellt, das 10% gegenüber den gesamten festgestellten Flugbewegungen vom Wasserturm entspricht. Die hier erkannten 3 Flugbewegungen innerhalb des 250 m Rasters um die WEA Standorte entsprechen 6% der festgestellten Flugbewegungen, die vom Wasserturm aus festgestellt wurden.

Von der **Sitzposition 3** (Büchenbronner Aussichtsturm) waren dies adäquat zum vorigen Fall, 12% bzw. 8%.

**Bereits dieser gravierende Unterschied von festgestellten Flugbewegungen im selben Gebiet, lässt die schlechte Einsehbarkeit vom Beobachtungspunkt Büchenbronner Aussichtsturm und vom Enzhang in das Plangebiet erkennen.**

**29. auf S.96:**

schreibt BFL:

*In Bezug zu Tab. 10 gilt zuvor genanntes, dass es unrealistisch erscheint, dass von 58 Flügen im Bereich der geplanten WEA vom Beobachtungspunkt Turm Büchenbronner Höhe kein einziger beobachtet wurde und bei der gesamten Erfassung lediglich 3 Flüge. Eine Untauglichkeit der Standorte entspricht nicht den Tatsachen. Wir verweisen auf unsere Daten und Ausführungen und stellen die Qualität der erhobenen Daten des Nabu stark in Frage.*

Dieser Kommentar: *„Eine Untauglichkeit der Standorte entspricht nicht den Tatsachen. Wir verweisen auf unsere Daten und Ausführungen und stellen die Qualität der erhobenen Daten des Nabu stark in Frage.“* ist nicht nachvollziehbar, da die Daten des BFL nicht nach Beobachtungsort aufgeschlüsselt offengelegt wurden.

Wie unter Pkt. 29 beschrieben, wurde auch eine Gegenüberstellung der Anzahl der erfassten Flugbewegungen für den Wespenbussard durchgeführt.

Gegenüberstellung der Erfassung von Wespenbussarden, 2019						
Datum	Sitzposition 1		Sitzposition 2		Sitzposition 3	
	Waldrennacher Wasserturm		Enzhang		Aussichtsturm Bü-Höhe	
	Gesamte Beobachtungen	Beobachtungen über den geplanten WEA	Gesamte Beobachtungen	Beobachtungen über den geplanten WEA	Gesamte Beobachtungen	Beobachtungen über den geplanten WEA
12.05.2019	5	3	0	0	0	0
26.05.2019	3	3	1	0	0	0
02.06.2019	2	1	1	0	0	0
09.06.2019	15	5	0	0	0	0
16.06.2019	2	0	0	0	0	0
23.06.2019	3	2	0	0	0	0
21.07.2019	17	10	3	0	0	0
04.08.2019	7	3	3	0	0	0
11.08.2019	5	4	0	0	1	0
18.08.2019	28	22	0	0	2	0
25.08.2019	6	5	3	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>93</b>	<b>58</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>
<b>Prozentualer Anteil über WEA</b>		<b>62%</b>		<b>0%</b>		<b>0%</b>
<b>Prozentualer Anteil geg. Pos.1</b>			<b>12%</b>	<b>0%</b>	<b>3%</b>	<b>0%</b>

Abb.25: Vergleich der beobachteten Anzahl an Flugbewegungen Wsb von versch. Positionen, in 2019

Ein Kommentar erscheint überflüssig, da die Qualität der 3 Beobachtungsstandorte, wie bereits bei der Erfassung des Rotmilans, auch beim Wespenbussard wiedergegeben wird.

**30. auf S.97:**

schreibt BFL:

*Die Sichtbarkeit von den Beobachtungspunkten war hinreichend für die Einsehbarkeit (s. u.). Es ist richtig, dass von einem Teil der Standorte keine bzw. nur eine sehr eingeschränkte Sicht auf die geplanten WEA möglich war. Eine gute Einsicht von allen der gewählten Standorte war allerdings auch nicht erforderlich, da ein Teil der Standorte bewusst so gewählt wurde, dass ein möglichst großer zusammenhängender Raum synchron betrachtet werden konnte, auch außerhalb des 1.000 m Radius um die geplanten WEA, was aus fachlicher Sicht und insbesondere an Waldstandorten wichtig ist, um regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore der Arten besser einschätzen zu können.*

Nach vielfachem Bestreben, unseren Studien zu den von BFL gewählten Beobachtungspunkten zu widersprechen, bestätigt der Verfasser kurioser Weise auf einmal, dass *„von einem Teil der Standorte keine bzw. nur eine sehr eingeschränkte Sicht auf die geplanten WEA möglich war“*.

Ohne Worte.

Die LUBW schreibt in ihren „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“, einen Untersuchungsraum von **1.000m** um die geplanten WEA vor (*Der Untersuchungsraum umfasst den Bereich mit einem Radius von 1 km um den Anlagenstandort. Bei Einzelanlagen ist ab Mastfuß zu messen, bei mehreren Anlagen ist der Puffer an den jeweils außenstehenden Einzelanlagen, bei Bauleitplänen an den Grenzen der für die Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen anzulegen.*)

Aus wissenschaftlicher Sicht mag es interessant erscheinen auch außerhalb dieser 1.000m -Zone regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore zu dokumentieren. Jedoch muss akribisch und in größtmöglicher Qualität, der von der LUBW vorgeschriebene Untersuchungsraum von 1.000m erfasst werden.

Um eine Aussage treffen zu können, *regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore der Arten besser einzuschätzen*, und zwar in diesem von der LUBW festgelegten Gebiet von 1.000m um die geplanten WEA, kann über das Verhältnis von Flugbewegungen an einem validierten Brutstandort zu Flugbewegungen im Risikobereich des Plangebiets gewonnen werden.

Dieses Thema wird auch in einem nachfolgenden Absatz behandelt.

#### **Und weiter:**

*Zudem können durch synchrone Beobachtung mehrerer Erfasser Vögel, von einem Beobachter ohne Blick zu den geplanten WEA an einen anderen Beobachter, der eine bessere Sicht auf die geplanten WEA hat, übergeben werden, falls dies in dem Moment sinnvoll und/oder erforderlich ist. Dadurch wurde die Qualität der Erfassung potenziell auch für das nähere Umfeld der WEA deutlich gesteigert.*

Wie die LUBW in ihren Erfassungshinweisen festlegt, wurden laut BFL für die 3 gewählten Beobachtungsstandorte zur synchronen Beobachtung des Plangebiets der WEA, der Büchenbronner Aussichtsturm, der Enzhang / Bergwald als auch Waldrennach /Hohackerhütte gewählt. Ausweislich der Stundentafel wurde jedoch auf eine synchrone Beobachtung des Öfteren verzichtet. So zeigt die „Tabelle\_1\_Stundenübersicht\_BFL\_2019“ für 2019 lediglich, dass

- **lediglich an 1 der 21** Beobachtungstage **die geforderte synchrone** Besetzung aller **3 Beobachtungspunkte**
- an **16 der 21** Tage Beobachtungstage **keine synchrone** Besetzung mit den erforderlichen 3 Beobachtungspunkten, sondern **lediglich mit 2**
- an **4 der 21** Tage Beobachtungstage **keine synchrone** Besetzung mit den erforderlichen 3 Beobachtungspunkten, sondern **lediglich mit 1**

erfolgte, was die von BFL erwähnte Qualität in keiner Weise bestätigt.

#### **Und weiter:**

*Des Weiteren fordert auch die LUBW (2013, 2020) nicht, dass von jedem Beobachtungspunkt eine uneingeschränkte Sicht auf geplante WEA möglich sein muss. Im vorliegenden Fall war trotz allgemein nicht einfachen Beobachtungsbedingungen die Sicht auf den Bereich der geplanten WEA, insbesondere vom Turm auf der Büchenbronner Höhe (Bp 1, Anhang Abb. 1), Wasserturm Waldrennach (Bp 3a 2016; Nutzung nur z. T. im Jahr 2016 möglich) sehr gut möglich und ist hinreichend für eine valide artenschutzfachliche Bewertung des Standorts. Zudem war eine gute Sicht auf die geplanten WEA vom Beobachtungspunkt im Süden von Waldrennach (Bp 3b 2016, Bp 3a 2017; Anhang Abbildung 2) gegeben. Im Jahr 2017 wurde zudem verstärkt vom Beobachtungspunkt 7c beobachtet, von welchem zumindest in Richtung WEA 1 und ins Größelbachtal, sowie zum Sägkopf eine gute Sicht gegeben war. Um dies optisch zu verdeutlichen wurden von den Standorten Büchenbronner Turm (Bp 1, Karte S-1), Waldrennach Süd (Bp 3a 2017, Karte S-3), Enzthal (Bp 7c 2017, Karte S-2), eine Visualisierung unter Verwendung der Software QGIS (Version 3.4.13) mit dem Tool (Visibility Analysis Version 1.3) erstellt, um darzustellen ab welcher Flughöhe ein Vogel vom jeweiligen Beobachtungspunkt sichtbar*

Engelsbrand

ist (Karten S-1 - S-3; zu Grunde liegendes Geländemodell: SRTM 1 arcsec, Sichthöhe der Bearbeiter 1,70 m, mittlere Waldhöhe: 25 m). Zudem wurde noch eine zusammenfassende Darstellung dieser drei Beobachtungspunkte mit der gleichen Vorgehensweise erstellt (Karte S-4). Diese Abbildungen der am besten geeigneten Beobachtungspunkte zeigen bereits, dass eine Einsehbarkeit der Standorte der WEA, sowie des Umfelds gut möglich war. Man erkennt, dass im tief eingeschnittenen Größelbachtal, welches durch ein sehr starkes Relief geprägt ist, die Einsehbarkeit von niedrigen Flügen in einigen Bereichen nicht möglich ist (z. T. betrifft dies allerdings Flüge in Höhen unterhalb des WEA-Fundaments!). Auch

Auf die Qualität und der daraus feststellbaren Flugbewegungen, die zu einer verlässlichen Aussage über die Möglichkeit einer WEA-Realisierung entscheiden soll, wurde bereits ausführlich berichtet. Die von BFL erwähnten Visualisierungen und Geländemodelle sind beeindruckend, stellen jedoch, wie von BFL unter dem folgenden Punkt 32 erwähnt, lediglich eine gute Annäherung her:

...*„Grundsätzlich gilt für die Methoden, dass sie **eine gute Annäherung darstellen, jedoch kein perfektes Ergebnis abbilden, da es sich um eine Modellierung handelt...**“.*

Die folgenden Abbildungen 26 und 27 visualisieren den Geländeverlauf vom Büchenbronner Aussichtsturm zu den geplanten WEA Standorten. (WEA 1: Abb.26 und WEA2: Abb.27)  
Die Darstellung erfolgte mit Google Earth Pro. Der Geländeverlauf vom Büchenbronner Aussichtsturm abwärts zu den geplanten WEA Standorten zeigt jedoch ein Wiederanstieg des Geländes, das dem Geländeverlauf jedoch nicht entspricht. Das Bild würde die Einsehbarkeit zusätzlich in negativer Weise verfälschen, sodass wir von diesen Darstellungen Abstand halten.



Abb.26: Geländeverlauf von Beobachtungsstandort Aussichtsturm Büchenbronn in Richtung WEA 1



Abb.27: Geländeverlauf von Beobachtungsstandort Aussichtsturm Büchenbronn in Richtung WEA 2

Die folgenden Abbildungen 27 a, b, c zeigen GIS-Modellierungen, bei denen die Sichtbarkeit vom Büchenbronner Aussichtsturm zur umliegenden Waldfläche als blauschraffierte Fläche dargestellt

wird. Wie bereits unter Pkt. 25 dargestellt, setzt sich die Beobachtungshöhe aus der Höhe der Plattform des Aussichtsturms plus der Augenhöhe des Betrachters (1,8 m) zusammen. Die Grundlage für die Modellierungen ist: In Blickrichtung zu den WEA stehen ab ca. 24,5 m Abstand zum Aussichtsturm Bäume mit einer Wuchshöhe von 27m. In Abb. 27a ist die Fläche schraffiert, auf der die Spitzen von 27 m hohen Bäumen gerade zu sehen wären. Es ist erkennbar, dass beide geplanten WEA außerhalb dieser Fläche liegen.

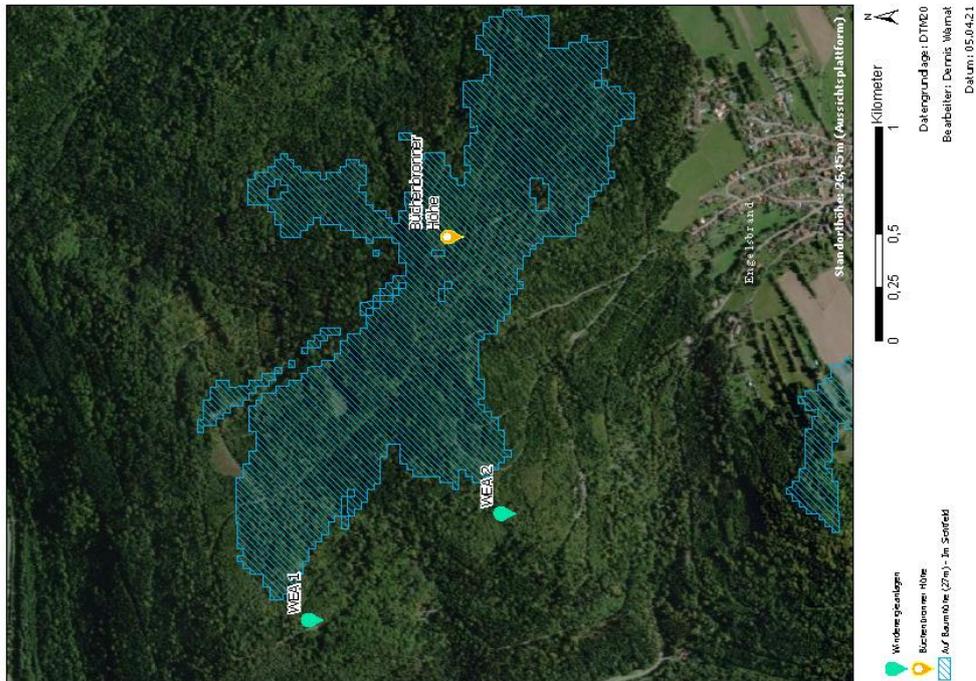


Abb.27 a: Sichtbarkeitsverlauf von Beobachtungsstandort Aussichtsturm Büchenbronn in Richtung WEA 1 u.2

In einer Simulation (Abb. 27b) wurde dann die zunächst in der Modellierung angenommene Höhe so lange gesteigert, bis sie an der Position der geplanten WEA 2 in den sichtbaren Bereich kam. Dafür war eine Steigerung um ca. 27,5 m auf summa summarum 54,5 m erforderlich.

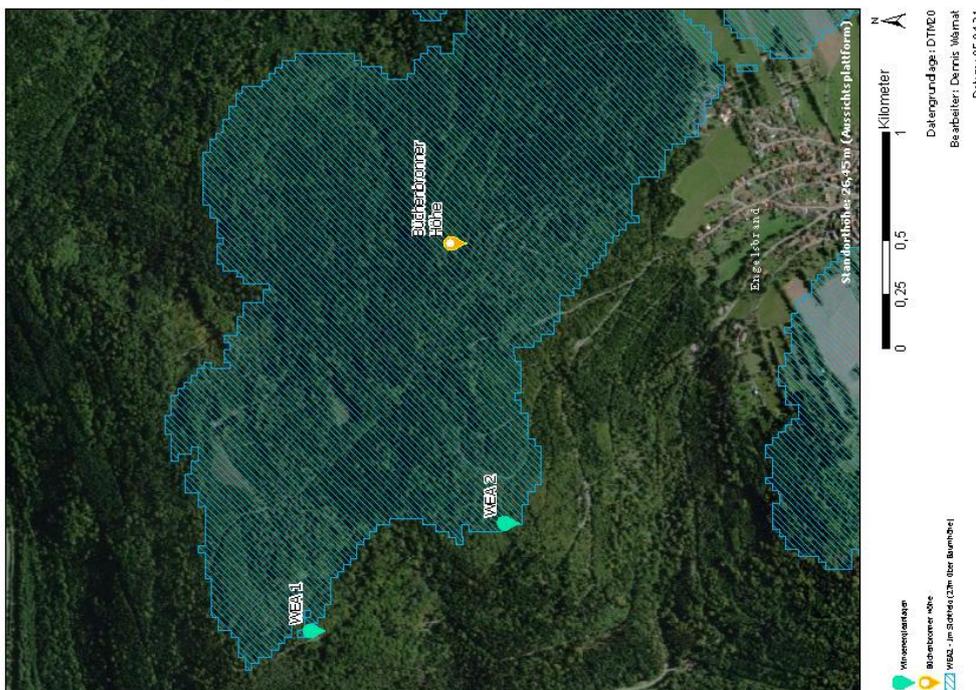


Abb.27 b: Sichtbarkeitsverlauf von Beobachtungsstandort Aussichtsturm Büchenbronn in Richtung WEA 1 u.2

In gleicher Weise wurde durch eine weitere Simulation (Abb. 27c) die zunächst in der Modellierung angenommene Höhe so lange gesteigert, bis sie an der Position der geplanten WEA 1 in den sichtbaren Bereich kam. Dafür war eine Steigerung von ca. 44 m auf summa summarum 71 m erforderlich.

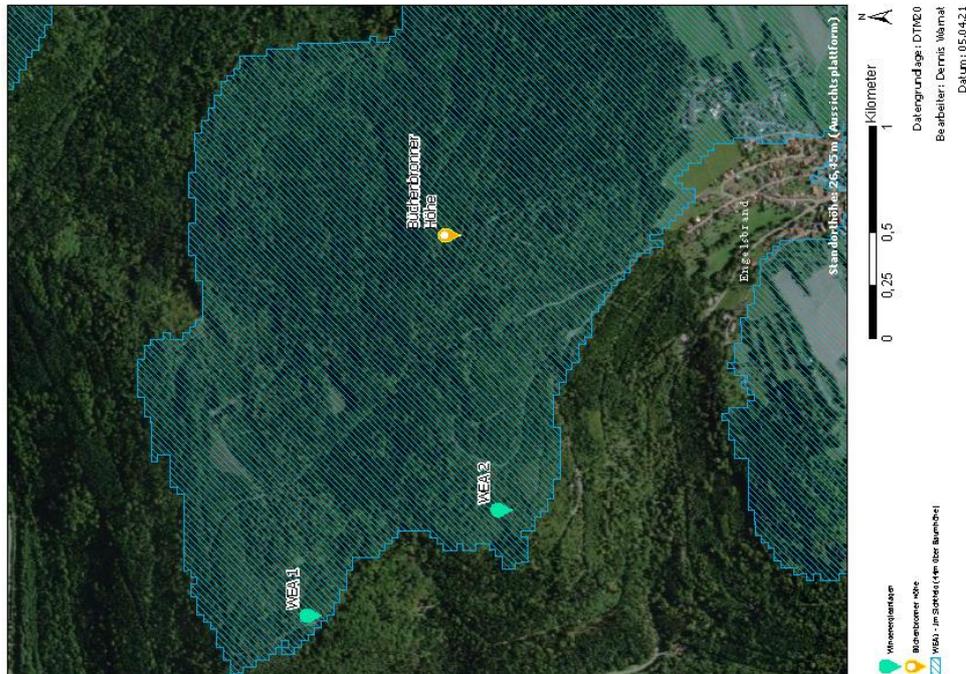


Abb.27 c: Sichtbarkeitsverlauf von Beobachtungsstandort Aussichtsturm Büchenbronn in Richtung WEA 1 u.2

Von der durch die Simulation ermittelten Höhe ist nun die tatsächliche Bewuchshöhe am geplanten Standort selbst zu subtrahieren, um auf die nicht einsehbare Höhe über der Bewaldung zu kommen. So ergibt sich an der

- WEA 2 mit einer dortigen Baumhöhe von ca. 7,5 m eine nicht einsehbare Höhe über der Bewaldung von 47 m ( $54,5 \text{ m} - 7,5 \text{ m} = 47 \text{ m}$ )
- WEA 1 mit einer dortigen Baumhöhe von ca. 13 m eine nicht einsehbare Höhe über der Bewaldung von 58 m ( $71 \text{ m} - 13 \text{ m} = 58 \text{ m}$ )

Die so ermittelten Werte weichen geringfügig von den unter Pkt. 25 mathematisch ermittelten Werten ab (WEA2: 52-55m und WEA1: 59-61m), bestätigen jedoch in der Größenordnung auf weitere Art die schlechte Einsicht vom Aussichtsturm in das Plangebiet der WEA

### 31. auf S.98:

schreibt BFL:

*vom Wasserturm in Waldrennach ist das Größelbachtal in tieferen Lagen nicht gut einsehbar, so dass auch von dort aus niedrig im Taleinschnitt erfolgende Flüge nicht sichtbar sind. Allerdings ist es grundsätzlich im Rahmen einer Sachverhaltsermittlung oft so (z.B. in bergigem Gelände,) dass eine perfekte Abdeckung des gesamten Luftraums mit vertretbarem Aufwand nicht immer möglich ist, so dass kleinere Lücken bestehen. Solange diese nicht dazu führen, dass sich die Ergebnisse und die Bewertung grundsätzlich ändern, was im vorliegenden Fall, sind keine Defizite an der Methode einzuräumen.*

Der Kommentar: *„Allerdings ist es grundsätzlich im Rahmen einer Sachverhaltsermittlung oft so (z.B. in bergigem Gelände,) dass eine perfekte Abdeckung des gesamten Luftraums mit vertretbarem Aufwand nicht immer möglich ist, so dass kleinere Lücken bestehen. Solange diese nicht dazu führen, dass sich die Ergebnisse und die Bewertung grundsätzlich ändern, was im vorliegenden Fall, sind keine Defizite an der Methode einzuräumen.“* steht ohne Begründung im Raum. In keiner Weise ist dargelegt, worauf die Behauptung

basiert, die Ergebnisse und die Bewertung würden sich im vorliegenden Fall trotz der Lücken nicht grundsätzlich ändern.

Die erwähnten Flüge in tieferen Lagen sind, wie von BFL richtig erkannt, vom Wasserturm in Waldrennach nicht einsehbar. Daher wurde der Beobachtungspunkt 12 gewählt, der diese Einsehbarkeit gewährleistet und synchron mit Beobachtungspunkt 1 sowie eingeschränkt 4, 9 und 13, den von der LUBW geforderten 1.000m Radius um die geplanten WEA hervorragend abdeckt.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Verfasser behaupten kann, keine Defizite seien erkennbar. Der Vergleich aus 2019 des NABU, bei dem die erkannten Flugbewegungen am selben Tag und zur selben Zeit vom Beobachtungsstandort Waldrennacher Wasserturm mit denen vom Enzhang und denen vom Büchenbronner Aussichtsturm verglichen wurden, haben eine eindeutige Aussagekraft über die Qualität jener Beobachtungsstandorte. (siehe Abb.24 und 25)  
Die von BFL erwähnten Beobachtungsstandorte wurden bereits unter Punkt 29 und 30 ausführlich dargestellt.

#### **Und weiter:**

*Die Fotovisualisierungen aus dem Fachgutachten (BFL 2019, Anhang V, erstellt vom Vorhabensträger) Visu-10-neu, Visu 21-neu und FP 5 wurden in diesem Zusammenhang nochmals validiert und bei Visu-10-neu und Visu 21-neu festgestellt, dass bei Visu-10-neu die vertikale Ausrichtung nicht stimmte, da die WEA in der Realität etwas tiefer liegt, als es Visu-10-neu zeigt und dass bei Visu 21-neu eine leichte Ausrichtungsverfälschung auf der horizontalen Achse vorlag. Die beiden Darstellungen Visu-10-neu und V-5 sind daher von der Firma juwi AG neu angefertigt worden und befinden sich im Anhang (Abb. 1, Abb. 2). Bei FP 5 wurde keine Abweichung festgestellt. Die Fotovisualisierungen wurden grundsätzlich nachgängigen Standards für Genehmigungsverfahren von der Firma juwi AG erstellt. **Die Abweichung fiel dem Gutachter im Rahmen der erneuten tiefergehenden Befassung mit der Thematik der Einsehbarkeit der Standorte auf und wurde daraufhin korrigiert.** Zusätzlich wurden von der juwi AG Geländeschnitte von den drei Hauptbeobachtungspunkten erstellt (Anhang G1-1 bis G3-2). Es liegen damit für den geplanten WEA-Standort einerseits die GIS-basierten Sichtbarkeitsanalysen sowie die Fotovisualisierungen und Geländeschnitte der Firma juwi AG vor. Grundsätzlich gilt für die Methoden, dass sie **eine gute Annäherung darstellen, jedoch kein perfektes Ergebnis abbilden**, da es sich um eine Modellierung handelt. Da sich die Ergebnisse der unterschiedlichen Methoden jedoch stark ähneln, ist davon auszugehen, dass sie die Realität sehr gut wiedergeben und die WEA im Rahmen der Sachverhaltsermittlung definitiv hinreichend gut einsehbar waren für eine Bewertung des Flugeschens windkraftsensibler Arten im Umfeld der WEA-Standorte. Von den weniger gut einsehbaren Bereiche im Größelbachtal würden lediglich insbesondere die Erfassung von Flugbewegungen verhindern, die in niedrigen Höhen, z. T. unterhalb des Mastfußes erfolgen (reliefbedingt möglich) und bei denen damit ein Kollisionsrisiko nicht existent ist.*

Der Sachverhalt wurde oder wird bereits vom NABU kommentiert.

#### **Und weiter:**

*Der Beobachtungspunkt 7 c wurde ab dem Jahr 2017, ab welchem der Wasserturm in Waldrennach **für BFL nicht mehr betretbar** war als sinnvolle Ergänzung zum Standort auf dem Turm der Büchenbronner Höhe und dem Standort im Süden Waldrennachs gewählt. Dabei sollten insbesondere Transferflüge über dem Größelbachtal und Enzthal in Richtung der geplanten WEA am Sauberg im Fokus stehen, was sich auch als erfolgreich herausstellte. Wir verweisen auf die zusätzlich erstellte Sichtbarkeitsanalyse (Anhang Karte S1-S4) .*

Eine Anfrage beim Bürgermeisteramt in Neuenbürg ergab, dass eine Anfrage von BFL / juwi in 2017 einging, **jedoch für die folgenden Jahre bis Mitte 2020 kein Ersuchen zur Benutzung des Wasserturms** von BFL / juwi erfolgte. Die obige Darstellung suggeriert, dass BFL der Zutritt für die Jahre 2018, 2019 und bis Mitte 2020 verboten wurde, was in keinerlei Hinsicht stimmt. Welche Beweggründe könnten dazu geführt haben, warum die qualitativ schlechtere Möglichkeit der Einsichtnahme in das Plangebiet gewählt wurde?

**Und weiter:**

Der vom Nabu dargestellte Beobachtungspunkt (Abb. 26) am Enzhang ist deutlich schlechter geeignet als 7c von BFL, da das Sichtfeld offenbar wesentlich kleiner ist. Zu den Distanzen siehe 8.5.3

Der von BFL genannte Beobachtungspunkt 7c (siehe Abb.28) ist mit dem Beobachtungspunkt „Enzhang“ vom NABU identisch. Daher ist obige Aussage nicht nachvollziehbar.

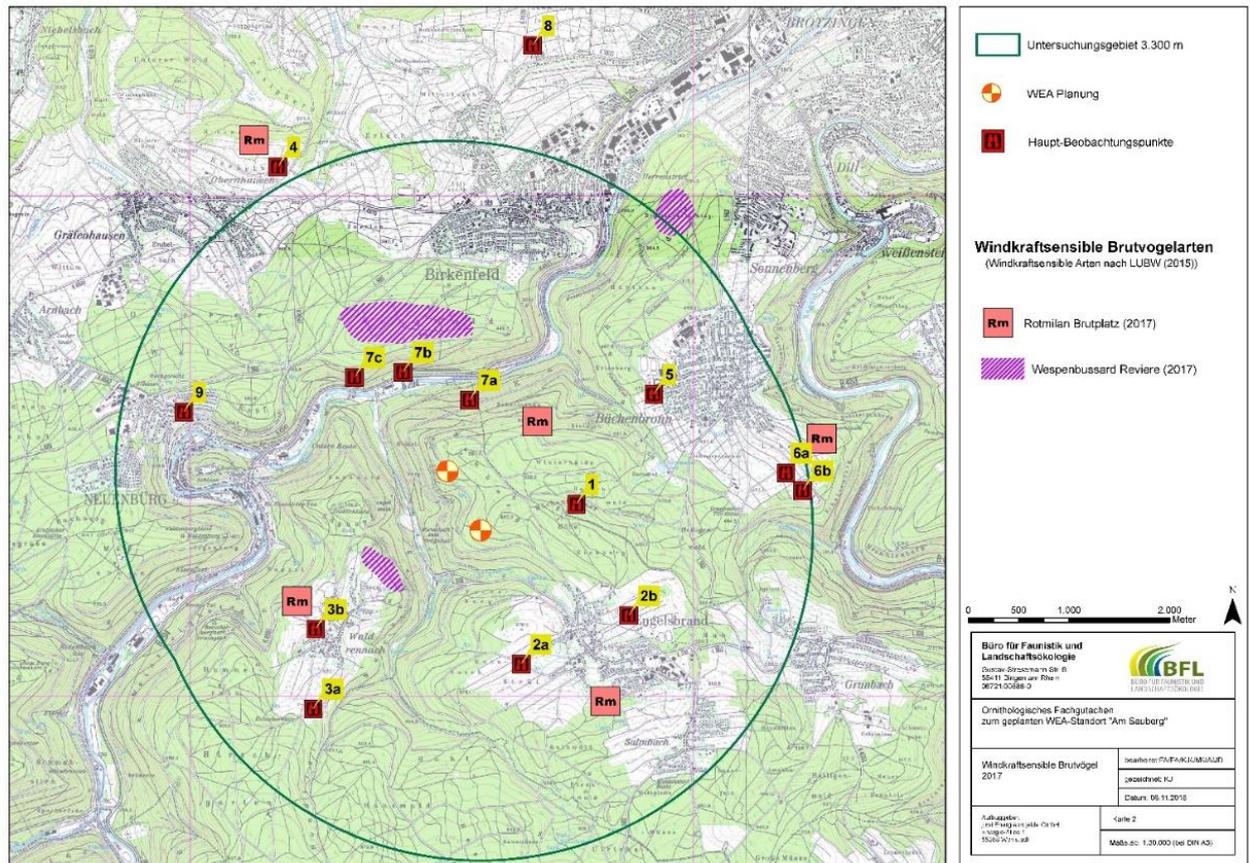


Abb.28: BFL Karte mit Beobachtungspunkten, etc.

**32. auf S.99:**

schreibt BFL:

Der Standort 3 b auf Karte 2 des Fachgutachtens (BFL 2019) wurde nicht dazu ausgewählt, eine Einsehbarkeit des Plangebietes zu erreichen, daher war eine Visualisierung nicht sinnvoll und nicht erforderlich. Wie vom Nabu festgestellt wird, ist von diesem Beobachtungspunkt im Süden von Waldrennach eine sehr gute Einsicht in das Plangebiet von WEA 2 möglich. Auch eine Einsicht von WEA 1 ist gut möglich (vergleiche Abb. Visu 21 – neu im Anhang des Fachgutachtens BFL), insbesondere der höhere Luftraum, wenn auch weniger gut als für WEA 2.

Diese Behauptung wurde bereits ausführlich unter Punkt 27 kommentiert.

**Und weiter:**

Die Entfernung ist relativ hoch, allerdings kann unter Einsatz hochwertiger optischer Geräte mit hoher Vergrößerung und voller Konzentration auf das relativ kleine Sichtfenster (Beobachtungswinkel vom Beobachtungspunkt aus ca. 60 ° nach Nordosten) eine hinreichende Beobachtungsqualität sichergestellt werden. Beim Blick auf die Westflanke des Saubergs, an welcher die beiden WEA geplant sind, sind alle Flugbewegungen von Greifvögeln, die über dem Horizont erfolgen, mit dem Fernglas problemlos sichtbar, da sie einen starken Kontrast zum helleren Himmel aufweisen. Vögel der genannten Größenordnung sind unter dem

*Horizont vor dem dunklen Wald schwieriger zu erfassen, jedoch ist auch dies bei intensivem Abscannen der Bereiche ausreichend möglich. Es mag sein, dass die Distanz für ungeübte Beobachter hoch erscheint, jedoch sind bei entsprechender Übung durch regelmäßige großräumige Greifvogelerfassungen (in unübersichtlichem Gelände) solche Beobachtungen kein Ding der Unmöglichkeit.*

Im Kommentar heißt es: *„Die Entfernung ist relativ hoch, allerdings kann unter Einsatz hochwertiger optischer Geräte mit hoher Vergrößerung und voller Konzentration auf das relativ kleine Sichtfenster (Beobachtungswinkel vom Beobachtungspunkt aus ca. 60 ° nach Nordosten) eine hinreichende Beobachtungsqualität sichergestellt werden.“* Es ist richtig, dass mit der entsprechenden optischen Ausrüstung und voller Konzentration eine Beobachtung auch über die Distanz von 2.500 m, um die es bei diesem Kommentar geht, möglich ist. BFL hat aber nicht dargestellt, in welcher Weise über Stunden hinweg die volle Konzentration bei der Fokussierung auf einen kleinen Bereich sichergestellt worden sein soll. Arbeitsrechtlich dürfte es kaum vertretbar erscheinen 3 Stunden ohne Unterbrechung durch ein Spektiv zu sehen. Und ein Augenzeuge, der die Arbeitsweise eines BFL-Beobachters beobachtet hat, lässt in seinem Bericht gerade nicht den Schluss zu, dass die entsprechende Konzentration über die genannte Beobachtungszeit hinweg gegeben war.

Zu dieser Thematik sei auch noch eine Stellungnahme des Gutachterbüros Büro „Concepts for conservation“ Frau Dr. Gschwend erwähnt: „Gutachten zur Einsehbarkeit des Planungsbereiches von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf der Büchenbronner Höhe\_8.11.2016“, (siehe Anlage 5). Daraus folgende Erkenntnis:

*Erschwerend kommt hinzu, dass Beobachtungspunkte, von denen aus wenigstens ein Teil des Untersuchungsraumes eingesehen werden kann, in so großer Distanz zum Standort liegen, dass vor allem mit dem Spektiv erfasst werden müsste. Die Erfassung mit dem Spektiv erlaubt es zwar, auf größere Distanzen zu beobachten, jedoch ist die Handhabung schwerfälliger und eine Erfassung eines nur für kurze Zeit sichtbaren Vogels schwer möglich.*

#### **Und weiter:**

*Zudem sprechen auch die Ergebnisse des BFL der beobachteten Flugbewegungen für sich, die z. T. sehr zahlreich und eben auch im direkten Planbereich festgestellt wurden und in bestimmten Teiluntersuchungen und Bereichen die Zahlen des Nabu übertreffen, welcher mit dem Wasserturm in Waldrennach einen zusätzlichen guten Beobachtungspunkt besetzen konnte (BFL wurde ab Ende der Saison 2016 der Zugang verwehrt). Ausführlicheres dazu ist dem Vergleich der Ergebnisse der Raumnutzungsanalysen zu entnehmen (siehe oben). Zusammenfassend waren die gewählten Beobachtungspunkte des BFL, anders als vom Nabu behauptet gut geeignet und ausreichend für die vorliegende leitfadenskonforme Sachverhaltsermittlung. Dabei wird darauf hingewiesen, dass unter schwierigen Beobachtungsbedingungen die bestmöglichen Aussichtspunkte gewählt wurden, um zu einem aussagekräftigen Ergebnis zu gelangen. Das Ziel solcher Untersuchungen, die hinsichtlich der Flugaktivitäten ohnehin nur eine begrenzte Stichprobe darstellen, ist keine wissenschaftlich annähernd perfekte Datenerhebung, wie sie beispielsweise mit der Methode der Telemetrie aller relevanter Großvögel denkbar wäre (in der Realität nahezu unmöglich durchführbar), sondern eine bestmögliche Erhebung, um dem Sachverhalt gerecht zu werden.*

Die Behauptung bzgl. der Qualität der Beobachtungsstandorte wurde bereits kommentiert, wie auch die Behauptung der Zugangsverwehration zum Wasserturm.

#### **33. auf S.100:**

schreibt BFL:

*Zum damaligen Zeitpunkt ging es in einem anderen Genehmigungsverfahren um die WEA-Planung Büchenbronner Höhe, welche ca. 500 m weiter westlich lag, **wodurch das Revier im Südosten von Büchenbronn als 4. Vorkommen innerhalb des 3.300 m lag. Dadurch war ein Dichtezentrum gegeben (Kriterium damals: mindestens 4 Rotmilan-Revier innerhalb von 3.300 m), welches von BFL bestätigt wurde und die WEA-Planung wurde damals nicht weiter verfolgt vom Vorhabensträger.** Die Erfassungen des BFL waren in allen Untersuchungsjahren fundiert und vollumfänglich. Die festgestellten Anzahlen der Revier in den verschiedenen Untersuchungsjahren durch BFL entsprechen der Realität. Hinsichtlich der*

*Einsehbarkeit des Planungsraums von den Beobachtungspunkten des BFL verweisen wir auf die vorhergehenden Ausführungen.*

Seltsamerweise spricht hier der Verfasser von einem Dichtezentrum in 2016, „...welches von BFL bestätigt wurde...“ was jedoch nie geschah. Auf S. 5 der Synopse wurde von BFL das Folgende verfasst: „...Somit ergaben sich in den Jahren 2016 und 2017 im 3.300 m Radius um die aktuelle Planung jeweils **drei valide Brutplätze/Revierzentren des Rotmilans**, was weder nach den alten Kriterien (mindestens vier Brutplätze/Revierzentren des Rotmilans im 3.300 m Radius um eine WEA) noch nach den neuen Kriterien, gültig seit März 2020 (mindestens 7 Brutplätze/Revierzentren im Radius von 3.300 m um eine WEA) ein Dichtezentrum des Rotmilans im untersuchten Raum belastbar belegt...“

Seltsamerweise verkündet BFL mit dem Kommentar: „...“ **wodurch das Revier im Südosten von Büchenbronn als 4. Vorkommen innerhalb des 3.300 m lag**. Dadurch war ein Dichtezentrum gegeben (Kriterium damals: mindestens 4 Rotmilan-Revier innerhalb von 3.300 m), welches von BFL bestätigt wurde“, dass das Revier im Lehen Büchenbronn bereits in 2016 bekannt war.

**Im Fachgutachten von BFL, das für das damalige Genehmigungsverfahren verwendet wurde, wurde die Brutstätte nicht erwähnt. Dies wäre eine erneute Unterschlagung genehmigungsrelevanter Aspekte!!!!**

#### **Und weiter:**

*An dieser Stelle ist anzumerken, dass BFL die hier zitierte Textstelle im Leitfaden der LUBW (2015) selbstverständlich bekannt ist. Es wird im Gutachten des BFL die Flughöhe auch nicht zur Bewertung des Konfliktpotenzials für den Rotmilan herangezogen, in Kap. 5.1.1 „Konfliktpotenzial am geplanten Standort“ (BFL 2019) nachzulesen. Die Bewertung bezieht sich auf die Raumnutzung, die Abstände der Vorkommen zu den geplanten WEA, die vorliegenden Habitate und die Vorkommens-Dichte. Der Vorwurf ist somit haltlos. Allerdings ist es dennoch so, dass Vögel, die unterhalb des Rotorbereiches fliegen rein physikalisch nicht mit Rotorblättern kollidieren können. Wenn ein Rotmilan beispielsweise und stark vereinfacht eine (gedachte) Rasterzelle, in der eine geplante WEA liegt, zehn Mal in Baumwipfelhöhe durchquert bei einer minimalen Höhe der Rotorunterkante der WEA von 80 m, dann ist ein Kollisionsrisiko an dieser WEA schlicht nicht gegeben. Dass diese Tatsache Beachtung findet und auch für diverse Arten neuerdings bereits angewandt wird (z. B. Uhu, Rohrweihe, Wiesenweihe), zeigt, dass dies bei immer höher werdenden WEA durchaus thematisiert werden darf. Zu dieser Thematik liegen auch zu immer mehr Arten Daten über den Anteil der Flugbewegungen in bestimmten Höhen vor, so dass sich auch diesbezüglich sicherlich noch weitere Erkenntnisse ergeben, die entsprechend in Richtlinien Anwendung finden können. Bei Fledermäusen wird dabei schon länger differenziert in höhenaktive Arten, die kollisionsgefährdet sind und solche, die nicht kollisionsgefährdet sind an neuartigen WEA, da sie flach und strukturgebunden fliegen.*

Fundierte Grundlagen sind hierzu existent und rechtsgültig:

- Gemäß LUBW, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): *Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen* S.23 ... (bzgl.) *Alle regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugwege: Die Flughöhe der beobachteten Vögel kann mit Ausnahme der Wiesenweihe nicht für die Bewertung des Tötungsrisikos herangezogen werden*
- wie auch die Hinweise im Leitfaden zur visuellen Rotmilan Raumnutzungsanalyse (Isselbacher et al. 2017, S. 10): *Die Flughöhe der Tiere ist für die Datenaufnahme und anschließende Bewertung nachrangig, da sie in erster Linie von der Witterung und Geländesituation abhängt (höher bei guter Thermik, niedriger bei Bewölkung ohne Regen). Über dies hinaus wären etwaige Angaben für Dritte nicht nachprüfbar....*

- und schließlich: **Visuell erfasste Flughöhen bieten keine hinreichend belastbare Aussagekraft, um das Kollisionsrisiko abzubilden und zukunftsorientiert zu beurteilen (BAY VGH 2016, Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876, GRÜNKORN et al. 2016).**

Die Tötungswahrscheinlichkeit, auch in Flughöhe, in deren keine Berührung mit den Rotoren stattfindet, wurde anhand Laboranalysen vom Chemischen und Veterinäruntersuchungs-Amt Stuttgart belegt: Barotraumen, also Tötungen bei Vögeln ohne äußerliche feststellbare Tötungseinwirkung, sind als häufige Tötungsursache festzustellen. Dabei werden die inneren Organe der Vögel durch große Luftdruckunterschiede in der Nähe der Windradrotoren zerrissen (siehe Anhang 6).

#### **34. auf S.101:**

schreibt BFL:

*Die RNA des BFL ist für die vorliegende Sachverhaltsermittlung völlig hinreichend. Beim Vergleich der Flugbewegungen fällt auf, dass jene von BFL grundsätzlich nicht wesentlich geringer sind, als die des Nabu. Der Unterschied besteht eher darin, dass der Nabu mehr Flugbewegungen in der Nähe der geplanten WEA verortet, während BFL in anderen Bereichen mehr Flugbewegungen verzeichnete.*

Auch diese Thematik wurde bisher ausreichend kommentiert: Aufgrund der besseren Einsehbarkeit in das Plangebiet, konnten vom NABU selbstverständlich mehr Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA verortet werden.

#### **Und weiter:**

*Rasterzellen der Größen 500m x 500m oder 1000m x 1000m sind nicht als Bewertungsgrundlage vorgesehen und sind zu unscharf für konkrete Bewertungen.*

Der Verfasser versucht hier die Raumnutzungsanalysen des NABU als mangelhaft darzustellen. Tatsächlich wurden jedoch **sämtliche** vom NABU erstellten Raumnutzungsanalysen für den Rotmilan im notwendigen Raster von 250m x 250m erstellt. Lediglich bei der RNA des Wespenbussards aus 2019 unterlief uns ein grober Fehler, sodass lediglich die erstellten RNA aus 2018 und 2020 für den Wespenbussard zur Bewertung herangezogen werden können.

#### **Und weiter:**

*Interessanterweise zeigen die Daten des Nabu für die Jahre 2018 und 2019 ein prinzipiell sehr ähnliches Bild im Umfeld des ehemaligen Brutplatzes im Scheiterhau wie die Daten des BFL aus dem Jahr 2017. Der hier suggerierte Flugkorridor vom Revier im Scheiterhau nach Engelsbrand geht bei neutraler Betrachtung weder aus Abb. 10 und 11, noch aus der Betrachtung der einzelnen Tageskarten des Nabu hervor. Und selbst wenn es einen solchen Flugkorridor vom Scheiterhau nach Engelsbrand geben sollte, warum würden die Rotmilane nicht auf direkterem Weg Richtung Engelsbrand fliegen anstatt den deutlichen Umweg (im Wald) über die Standorte der geplanten WEA zu nehmen? Die Darstellung des Nabu erscheint konstruiert.*

Wenn der Verfasser die notwendigen Ortskenntnisse mit der dortigen Topographie und des maximalen Sehfeldes von den Beobachtungsstandorten hätte, würde er voraussichtlich diese Behauptung nicht äußern.

Die folgende Abbildung 29 zeigt die RNA des NABU von 2019 und die darauffolgende Abbildung 30 einen Ausschnitt aus dieser RNA.

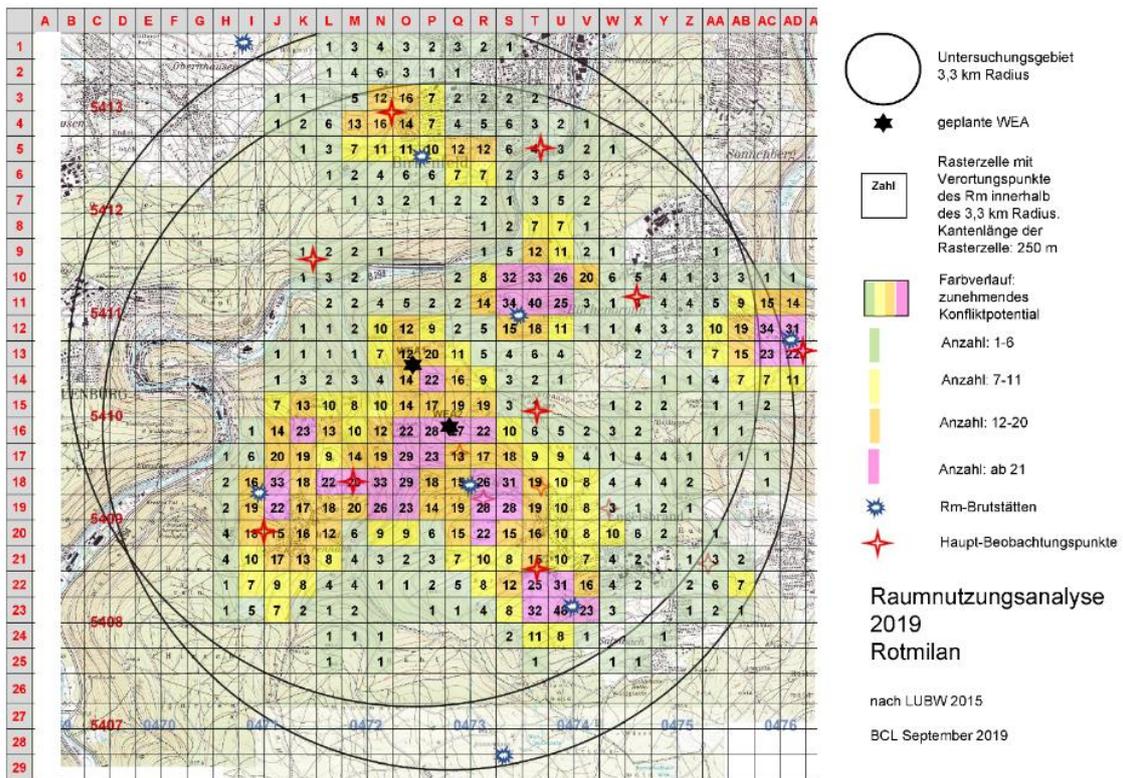


Abb. 29: NABU RNA 2019, Karte mit Beobachtungspunkten, Brut-/Revierplätzen, geplante WEA und Verortungspunkte

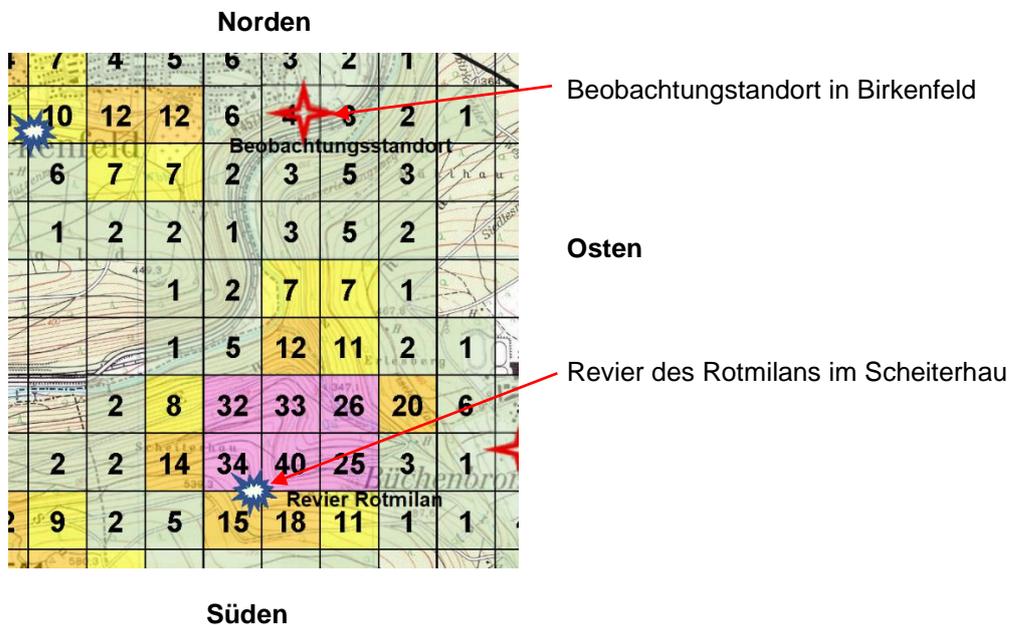


Abb. 30: Ausschnitt aus Abb. 29

Vom Revier des Rotmilan im Scheiterhau betrachtet, ergibt sich folgende Situation:

1. Die Fläche in **nordöstlicher Richtung ist gut einsehbar**, bis diese von einem Bergrücken, der sich in Richtung Büchenbronn zieht, verdeckt wird.
2. Die Fläche in **südöstlicher Richtung ist lediglich begrenzt einsehbar**, da der bewaldete Höhenkamm die Sicht in südlicher Richtung versperrt.

3. Die Fläche in **nordwestlicher Richtung ist sehr begrenzt einsehbar**, da der vorgewölbte Berggrücken nördlich der B 294, die Einsicht lediglich ca.300 m in westlicher Richtung zulässt.
4. Die Fläche in **südwestlicher Richtung ist sehr begrenzt einsehbar**, da hier Punkt 2 sowie 3 zur Geltung kommen.

In der folgenden Abb.31, wird die Sicht vom gelben Punkt im Süden (=Beobachtungsstandort Birkenfeld) zum gelben Punkt im Norden (=Rotmilan-Revier) dargestellt.

Der gelbe Sichtstrahl wird hier bewusst nicht direkt auf das Rm-Revier gerichtet, sondern verläuft in westliche Richtung, um den Geländeverlauf in diesem Gebiet einschätzen zu können.

Wie auf Abb. 31 am Geländeverlauf zu erkennen ist, ist das vom Revier westlich gelegene Gebiet nicht mehr einsehbar.

In der Abb.32 wird der Geländeverlauf dargestellt, der in die südlich vom Revier abgewandte Fläche verläuft. Auch hier ist eine sehr begrenzte Einsehbarkeit festzustellen.

Die Darstellungen sollen Ausdruck darüber verleihen, dass es unmöglich erscheint, darüber zu spekulieren, wie eine genaue Flugrichtung vom Horst in westlicher oder südlicher Richtung verläuft. Daher kann dem Kommentar des BFL nicht gefolgt werden.



Abb. 31: Sichtstrahl und Geländeverlauf von Beobachtungspunkt Birkenfeld zum **westlichen** Bereich des Rm-Reviers Scheiterhau

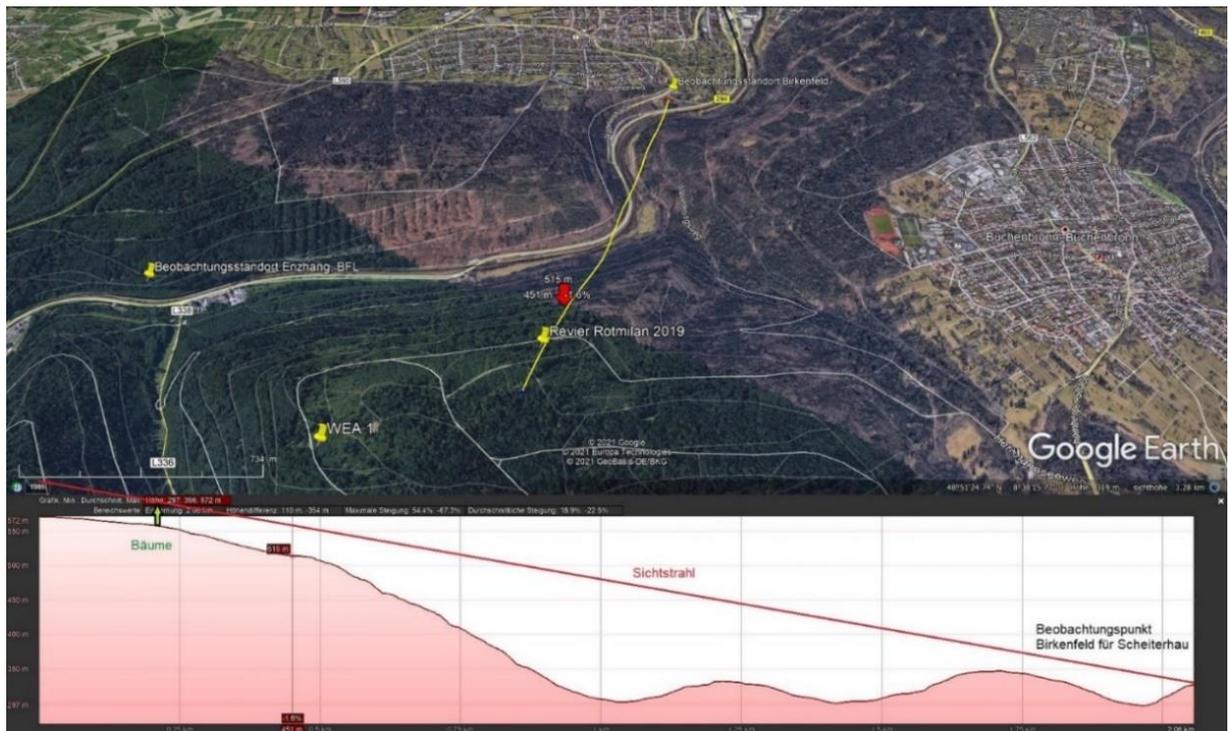


Abb.32: Sichtstrahl und Geländeverlauf von Beobachtungspunkt Birkenfeld zum **südlichen** Bereich des Rm-Reviere Scheiterhau

### Und weiter:

*Bislang sind Barotraumata insbesondere bei Fledermäusen bekannt und geschehen dann, wenn die Tiere den Rotorblättern sehr nahe kommen. Bei Vögeln wurden in der einschlägigen Literatur bislang insbesondere Kollisionen mit den Rotorblättern und dem Mast genannt, Barotraumata sind bei Vögeln bislang kein relevantes Thema.*

Der Kommentar steht ohne Begründung als reine Meinungsäußerung im Raum, und das, obwohl in der NABU-Bestandsaufnahme ausdrücklich Quellen gegenteiligen Inhaltes genannt waren. Die Tötungswahrscheinlichkeit, auch in Flughöhe, in der keine Berührung mit den Rotoren stattfindet, wurde anhand Laboranalysen vom „**Chemischen und Veterinäruntersuchungs-Amt Stuttgart**“ belegt:

### Diagnose:

Die Ursache für den Tod des Wespenbussards liegt in einem Anflugtrauma bzw. in einem Barotrauma, wie es bei Vögeln, die an Windenergieanlagen zu Tode kommen, häufig festzustellen ist.

Dabei werden die inneren Organe der Vögel durch große Luftdruckunterschiede in der Nähe der Windradrotoren zerrissen. (siehe Anlage 6)

### Und weiter:

*Wir verweisen auf das Fachgutachten sowie die Ergebnisse und Bewertungen aus den Jahren 2019 und 2020. Für die Entscheidung der Naturschutzbehörde war damals grundlegend, dass ein Dichtezentrum um die damalige Planung (ca 500 m weiter östlich) und mit dem damaligen Kriterium von **vier Revierpaaren** tatsächlich vorlag, wodurch eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß LUBW (2015) nicht möglich gewesen wäre. Das Vorhaben wurde damals vom Vorhabensträger nicht weiter verfolgt. Die damalige Situation darf nicht mit dem vorliegenden Verfahren gleichgesetzt werden.*

Diese Thematik wurde bisher ausreichend kommentiert.

Jedoch sei nochmals zu betonen, dass die oben erwähnten, *vier Revierpaare* **damals von BFL vehement bestritten wurden.**

Hier ein Auszug aus der damaligen Ablehnung der UNB Pforzheim (siehe auch Anlage 10)

*...“In 2016 konnte der NABU diese Einschätzung durch Beobachtungen und zusätzliche Untersuchungen weiter stützen: wiederum erfolgten innerhalb des Untersuchungsgebiets mit einem Radius von 3,3 km vier Nachweise (2x Brut und 2xRevier) + ein vermutetes Revier im südöstlichen Bereich von Engelsbrand. BFL konnte in2016 nur die bekannten Reviere in Engelsbrand und Waldrennach und den neu detektierten Horst im direkten Umfeld um die geplanten WEAs feststellen. Dies lässt sich jedoch auf Erfassungsdefizite in der Untersuchung des BFI zurückführen“.....:*

### **35. auf S.102:**

schreibt BFL:

*Hierzu ist festzustellen, dass die Erfassungen des BFL in mehreren Jahren mit sehr großem Aufwand, Sorgfalt und Einsatz betrieben worden sind. Auch aufgrund der Kenntnisse der vom Nabu vorgebrachten Reviere bei Birkenfeld etc. wurden diese Bereiche stets sehr ausführlich erfasst und dennoch kein konkreter Hinweis beobachtet. Die Einstufung von Brutzeitcodes basiert auf fachlichen Kriterien die eine Sach- und Fachkunderfahrung voraussetzt. Angemerkt sei an dieser Stelle auch, dass das BFL in den letzten Jahren beauftragt durch die LUBW in einer größeren Anzahl an Quadranten in Baden-Württemberg Rot- und Schwarzmilane standardisiert erfasst hat. Anhand dieser Untersuchungen und einiger weiterer durch die LUBW beauftragte Untersuchungen anderer Firmen wurde festgestellt, dass die Populationsgröße des Rotmilans in Baden-Württemberg aktuell deutlich größer ist als zuvor bekannt war, woraus sich auch das neue Kriterium zum Dichtezentrum (7 Revierpaare anstatt 4) ergeben haben dürfte. Der Vorwurf mangelnder Erfassungsergebnisse ist somit entschieden zurückzuweisen. **Des Weiteren ist anzumerken, dass es seitens des Nabu seit Jahren zu keinem Vorschlag gekommen ist, wie das Vorhaben ggf. durch Maßnahmen etc. verträglicher gestaltet werden könnte. Es wird versucht, das Vorhaben gänzlich zu verhindern, ohne die Möglichkeit von Maßnahmen in betracht zu ziehen.***

Der Kommentar: *„Des Weiteren ist anzumerken, dass es seitens des Nabu seit Jahren zu keinem Vorschlag gekommen ist, wie das Vorhaben ggf. durch Maßnahmen etc. verträglicher gestaltet werden könnte. Es wird versucht, das Vorhaben gänzlich zu verhindern, ohne die Möglichkeit von Maßnahmen in betracht zu ziehen.“* stellt die gesamte Verfahrensweise eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens in grotesker Weise auf den Kopf. Maßnahmen zu entwickeln, mit denen eine bessere „Verträglichkeit“ des Baus von WEA mit der Umwelt hergestellt werden könnte, ist aufgrund des Verursacherprinzips eindeutig Aufgabe des Vorhabensträgers und nicht Aufgabe anderweitig beteiligter Personen.

Als unsere Aufgabe verstehen wir unter anderem damit, die Gefahren, die von einem geplanten Eingriff in die Natur zu befürchten sind, zu erkennen und diese offenzulegen. Es soll nicht wie hier suggeriert wird, **grundlos** ein Vorhaben verhindert werden, sondern es werden lediglich gewonnene Erkenntnisse aufgedeckt.

### **Und weiter:**

*Hinsichtlich des Hinweises zum Qualitäts-Check und zu Mängeln in Fachgutachten ist festzustellen, dass es sich hierbei vor allem um ein Papier handelt, wass sich mit der Lesbarkeit und Datendarstellung im Fachgutachten beschäftigt. Für die fachliche Bewertung hat es keine tiefere Relevanz. Handelt. Bei allen Erfassungen des Nabu Engelsbrand, in welchen das Ziel einer Leitfadenskonformität durchaus erkennbar ist, werden die Vorgaben der LUBW nicht erfüllt (mangelnde Anzahl Erfassungstermine, mangelnde Anzahl Erfassungsstunden pro Beobachtungsstandort etc.). In Fachkreisen darf und wird durchaus darüber diskutiert „werden“, ob diese sogenannten – von Dritten angeführten und nicht belgeten „Mängel“ - nicht eher (zumindest in einigen Fällen) eine gutachterliche Freiheit darstellen, das Untersuchungsdesign im Einzelfall standortbezogen anzupassen., statt stur einem in manchen Fällen sehr theoretischen und oft nicht einzelfallbezogenenen und wenig pragmatischen Leitfaden zu folgen. Die vom Nabu vorgebrachten Dokumente entsprechen nicht den Vorgaben des LUBW und sind nicht mit einem Fachgutachten vergleichbar. Die Konflikteinschätzung erfolgte zu dem nicht*

*unter Berücksichtigung des aktuellen fachlichen Kenntnisstandes, sondern allein auf Einhaltung von empfohlenen Mindestabständen oder artenschutzrechtlich nicht relevanten Aspekten.*

Aufgrund der extremen Selbsteinschätzung des BFL wäre es wünschenswert die vom NABU beigelegten Anlagen 1, 2, 4 u.5 genauestens zu studieren. Das Gutachterbüro concepts of conservation, das nahezu ausnahmslos in der ornithologischen Thematik tätig ist, gibt in den Anlagen einen Eindruck, wie die von BFL erstellten Gutachten zu bewerten sind.

### **36. auf S.103:**

schreibt BFL:

*Eine Zugvogelerfassung wurde im Rahmen des Fachgutachtens nicht durchgeführt, da dies gemäß den Erfassungshinweisen der LUBW (2013), und den Bewertungshinweisen der LUBW (2015) für WEA-Projekte in Baden-Württemberg Zugvogelzählungen aus bestimmten Gründen nicht erforderlich ist: „Zugvogelerfassungen können dann sinnvoll sein, wenn im Bereich des Planungsvorhabens über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzugs vorliegen oder ein begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht (LUBW 2015).“*

Aufgrund der vom NABU nachgewiesenen Vogelzüge des Rotmilans im Jahre 2014, 2017 und 2018 (siehe Kapt.10 der NABU Stellungnahme 2019) könnte laut der oben erwähnten Textstelle der LUBW-Hinweise ein eindeutiger „Verdacht“ bestehen, eine Zugvogelerfassung einzufordern.

### **Und weiter:**

*Ein solcher Verdichtungsraum ist im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht in der Windfibel Baden-Württembergs als Verdichtungsraum benannt. Der nächstgelegene Verdichtungsraum ist das Rheintal, welches deutlich entfernt ist von der Planung. Zur Erfassung wird folgende Aussage seitens der LUBW getroffen: „Die gezielte Ermittlung von Verdichtungsräumen würde mehr- bis viele jährige, umfangreiche Vergleichszählungen des Vogelzuggeschehens auf den beplanten Flächen sowie an mehreren Vergleichsstandorten erforderlich machen. Derartige Untersuchungen können nach derzeitigem Erkenntnisstand einem Antragsteller aus rechtlichen Gründen nicht zugemutet werden. Auch außerhalb bekannter Verdichtungsräume kann es zu zeitlich begrenzten Verdichtungen des Vogelzugs kommen (z.B. GNOR 2001), welche hauptsächlich durch bestimmte Wetterlagen (z.B. starker Gegenwind) in Verbindung mit der lokalen Topographie hervorgerufen werden können. Nach aktuellem Kenntnisstand muss jedoch davon ausgegangen werden, dass solche Verdichtungserscheinungen zeitlich und räumlich hoch variabel sind. Auf Grund der hohen Variabilität erscheint es derzeit nicht sinnvoll, Standards für die Erfassung des Vogelzugs festzulegen, die bei der Planung WEA anzuwenden sind (LUBW 2013).“ Aufgrund der Hinweise der LUBW zu den Zugvogelzählungen wurden diese nicht durchgeführt und darauf im Fachgutachten (BFL 2019) hingewiesen. **Auch ohne eigene Erfassung ist aus fachlicher Sicht aber eine Aussage zu der Sichtung der durchziehenden Rotmilane möglich.***

*Solche Ansammlungen ziehender Rotmilane sind im Herbst absolut keine Seltenheit, bzw. Besonderheit und zur entsprechenden Jahreszeit nahezu überall zu beobachten (wenn man nur lange genug beobachtet). Während des Herbstzuges mag es als ein besonderes Ereignis erscheinen. Jedoch muss bedacht werden, dass jeden Herbst tausende Rotmilane durch den Westen/Südwesten Deutschlands ziehen, um in die Überwinterungsgebiete zu gelangen. Da Rotmilane sich dabei auch gerne zu Gruppen bis in diese Größenordnungen zusammenschließen, ist dies nichts Außergewöhnliches und gibt keinen Anlass zu der Annahme, es läge ein wichtiger Durchzugskorridor vor.*

*Auch für die weiteren fotografierten Arten trifft dies nicht zu. Es handelt sich um das allgemeine, nahezu überall erfolgende Zuggeschehen. Zudem ist es falsch, anzunehmen, dass Rotmilane, da sie während der Brutzeit sehr windkraftsensibel sind, auch während des Zuges entsprechend windkraftsensibel sind. Zur Kollisionsgefahr des Rotmilans während dem Zug und Streckenflügen besteht nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen ein wesentlich geringeres Kollisionsrisiko als bei Jagdflügen in Nahrungshabitaten, was darauf zurückzuführen ist, dass sich die Tiere beim Suchflug weniger auf die Umgebung konzentrieren und den Anlagen bzw. den Rotoren deshalb zu nahekommen können. Grundsätzlich führen systematische Zugvogelzählungen, wie sie in anderen Bundesländern durchgeführt werden (z. B. Hessen, Rheinland-Pfalz) auch nicht zu Aussagen über einzelne Arten, sondern nur zu Aussagen über die Intensität des gesamten Zugaufkommens, welches sich zum überwiegenden Teil aus den bekannten Breitfront-Durchzügen zusammensetzt. Abschließend lässt die*

Beobachtung der durchziehenden Rotmilane über Engelsbrand nicht den Schluss zu, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG durch die geplanten WEA vorliegen würde. **Es ist davon auszugehen, dass ziehende Rotmilane die beiden geplanten WEA umfliegen.** Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko lässt sich durch das „normale“ Durchzugsgeschehen nicht ableiten. Tieferegehende Untersuchung oder Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltungen während der Zugphase oder Nachkartierungen sind somit aus fachlicher Sicht nicht zu begründen und nicht erforderlich. Zu den Fotos 13 und 14 ist anzumerken, dass (auch wenn ohne bedeutende Relevanz) die Beschreibung „Zug über Engelsbrand in Richtung Sauberg, dann Langenbrand“ eher untypisch wäre für den Herbstzug, der nicht im Zickzack verläuft, sondern relativ geradlinig Richtung Westen/Südwesten. Daher erscheint es an dieser Stelle fragwürdig, dass die Vögel hier noch einen Umweg von Engelsbrand über den Sauberg nach Norden und daraufhin wieder nach Süden in Richtung Langenbrand flogen. Es ist eine merkwürdige Praxis alle halbwegs bemerkenswerten Beobachtungen über dem Plangebiet der WEA am Sauberg zu verorten.

Ohne Kommentar, lediglich „Kopfschütteln“.

### 37. auf S.112:

schreibt BFL

Der IUCN meldet einen ansteigenden Populationstrend und stuft den Rotmilan eine Gefährungskategorie geringer ein <https://www.iucnredlist.org/species/22695072/181651010>

Des Weiteren meldet das BfN an die EU-Kommission für den Kurzeittrend, sowie auch für den Langzeittrend eine stabile Bestandsentwicklung.

[https://cdr.eionet.europa.eu/Converters/run\\_conversion?file=de/eu/art12/envxtau8q/DE\\_birds\\_reports.xml&conv=612&source=remote#A074\\_B](https://cdr.eionet.europa.eu/Converters/run_conversion?file=de/eu/art12/envxtau8q/DE_birds_reports.xml&conv=612&source=remote#A074_B)

Zum angegebenen Link, existiert leider keine Webseite.

In einer Antwort auf eine AfD-Anfrage zur Bestandsentwicklung des Rotmilans stellt die brandenburgische Landesregierung fest, dass der Bestand in Deutschland seit 1996 im relativen Mittel und im Rahmen natürlicher Schwankungen stabil ist.

Es wird verwiesen auf die Bewertungshinweise der LUBW (2015), die zur nachhaltigen Bestandssicherung der Rotmilanpopulation entscheidende Quellpopulationen beim Ausbau der Windenergie besonders berücksichtigt. Zuletzt gab es in Baden-Württemberg einen relativ starken Populationszuwachs des Rotmilans bei gleichzeitigem (wenn auch noch vergleichsweise geringem) Ausbau der Windenergie. Daher besteht zum jetzigen Zeitpunkt in Baden-Württemberg kein Grund zur Annahme von negativen Auswirkungen auf die Population auf Landesebene. Die langfristigen von der LUBW durchgeführten standardisierten Erfassungen in ausgewählten Probeflächen sichern ab, dass die Bestandsentwicklung des Rotmilan gut eingeschätzt werden können.

Dies zeigt, dass sich die Bestandsentwicklung des Rotmilans unabhängig vom Ausbau der Windenergie entwickelt, zudem ist zu berücksichtigen, dass bei Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos standortspezifische Lösungen möglich sind.

Eine alleinige Betrachtung der Entwicklung der Rotmilan Population im Vergleich zum Ausbau der Windenergie ist nicht sinnvoll. Außeracht gelassen werden eine Vielzahl von Einflussfaktoren, die zur Gefährdung und Reduzierung der Population beitragen können.

Hinsichtlich Abb. 31 ist zu erwähnen, dass weitere Faktoren für die Bestandsentwicklung wie die Intensivierung der Landwirtschaft in Brandenburg (welche parallel mit dem Windenergieausbau erfolgte) in diesem Zeitraum vermutlich einen wesentlichen Teil zum Bestandsrückgang beigetragen haben kann.

„Je mehr Windräder, desto schlechter die Bestandsentwicklung des Rotmilans“. Zu diesem Ergebnis kommt eine Analyse von 285 Regionen mit Milanvorkommen durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten. „Die Windindustrie hätte zuletzt immer wieder behauptet, die Windräder hätten keine negativen Auswirkungen“. (siehe auch Anlage 12 und <https://www.nabu.de/news/2019/10/27093.html>)

**38. auf S.114:**

schreibt BFL

*Es wird verwiesen auf die Ergebnisse und Bewertungen des BFL im Fachgutachten, sowie zu den Jahren 2019 und 2020 (Karten N1 – N6). Die Entscheidung der UNB Pforzheim im damaligen Verfahren, welches einen weiter östlich liegenden Standort auf der Büchenbronner Höhe behandelte, dass ein Rotmilan-Dichtezentrum vorlag war richtig. Das Dichtezentrum mit vier Rotmilan-Paaren wurde damals von BFL festgestellt. Durch die aktuelle Planung am Sauberg, welche weiter westlich liegt, waren in der Folge nur drei Revierpaare im 3.300 m Radius vorhanden und somit kein Dichtezentrum (Der Brutplatz südöstlich von Büchenbronn liegt außerhalb von 3.300 m). Nach den aktuellen Vorgaben der LUBW, dass erst ab einer Anzahl von sieben Rotmilan-Paaren ein Dichtezentrum vorliegt, ist die Diskussion dazu hinfällig (siehe dazu weiter oben zur Rotmilan Population im untersuchten Raum). Im Jahr 2019 stellte der Nabu vier Reviere (nicht fünf!) und einen Brutplatz innerhalb von 3.300 m fest (siehe BFL Stellungnahme zu Abb. 4 weiter oben). Zwei der vier Reviere des Nabu werden für 2019 von BFL nicht bestätigt. Das Revier bei Birkenfeld und das Revier im Scheiterhau war im Jahr 2019 aufgrund umfangreicher Erfassungen durch BFL zweifelsfrei als nicht besetzt zu bezeichnen. Ausführlicher zum Revier des Nabu in Birkenfeld siehe oben (Stellungnahme zu Abb. 3 und 4). Von einem Dichtezentrum war man im Jahr 2019 somit weit entfernt nach der aktuellen Definition von 7 Rotmilan Brutplätzen/Revieren innerhalb von 3.300 m. Die umfangreichen Erfassungen des BFL im Jahr 2019.....*

**Seltsamerweise spricht der Verfasser hier erneut von einem Dichtezentrum in 2016: „...Das Dichtezentrum mit vier Rotmilan-Paaren wurde damals von BFL festgestellt...“ was jedoch nie geschah und in den damaligen Fachgutachten von BFL vehement bestritten wurde. Auch wiederholt sich die damalige Behauptung auf der S. 5 dieser Synopse:**

*„...“Somit ergaben sich in den Jahren 2016 und 2017 im 3.300 m Radius um die aktuelle Planung jeweils **drei valide Brutplätze/Revierzentren des Rotmilans**, was weder nach den alten Kriterien (mindestens vier Brutplätze/Revierzentren des Rotmilans im 3.300 m Radius um eine WEA) noch nach den neuen Kriterien, gültig seit März 2020 (mindestens 7 Brutplätze/Revierzentren im Radius von 3.300 m um eine WEA) **ein Dichtezentrum des Rotmilans im untersuchten Raum belastbar belegt**...“*

Wie bereits in den in den Jahren 2014, 2015 und 2016, in denen gemäß den damaligen Fachgutachten des BFL kein Dichtezentrum vorlag und immer vehement bestritten wurde, wird hier seltsamerweise auch davon berichtet: ....“*Das Dichtezentrum mit vier Rotmilan-Paaren wurde damals von BFL festgestellt*“...

BFL suggeriert sie hätten das Dichtezentrum selbst festgestellt. Auch hier liegt wieder eine eindeutige Unwahrheit vor. Lediglich der NABU konnte durch eine zusätzliche Rm-Brut im Scheiterhau und zwei zusätzliche Reviere, **die zuvor von BFL nicht erkannt wurden**, das Dichtezentrum eindeutig belegen.

**39. auf S.115:**

schreibt BFL

*.....erbrachten zwei Reviere und einen Brutplatz innerhalb des 3.300 m Untersuchungsgebiets.*

Hinreichend kommentiert.

**Und weiter:**

*Die empfohlenen Mindestabstände werden grundsätzlich vom Turm der WEA gemessen und nicht von den Rotorspitzen.*

Laut LUBW soll der Mindestabstand LUBW 1.000m betragen. Der Rotordurchmesser bei den beantragten WEA beträgt 158m und somit der Radius 79m, was bedeutet, dass der Abstand dann  $1.000\text{m} - 79\text{m} = 921\text{m}$  wäre.

Falls dem so wäre was BFL behauptet, und was der NABU aktuell nicht vollumfänglich ausschließen kann, stünde das im Konflikt mit WEA, welche kleinere Rotordurchmesser im Vergleich zu WEA mit größeren Rotordurchmesser haben.

**Und weiter:**

*Die Anwendung des empfohlenen Mindestabstands allein ist nicht ausreichend für die Konfliktbewertung, welche die Raumnutzung und weitere Faktoren einbeziehen muss. Der Brutplatz im Scheiterhau wurde im Fachgutachten (BFL 2019) vollumfänglich berücksichtigt.*

*Zum generellen Umgang mit den empfohlenen Mindestabständen verweisen wir auf die Hinweise der LUBW (2013, 2015, 2020), sowie weitere Fachdokumente. Hinsichtlich der Ergebnisse verweisen wir auf die Erfassungen des BFL aus den letzten Jahren und unsere fachliche Einschätzung (siehe unten).*

Ohne Kommentar

**40. auf S.117:**

schreibt BFL

*Bezüglich der Reviere des Nabu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 7 & Nr. 12 liegen gravierende Unterschiede zu den vollumfänglichen Erfassungen des BFL im Jahr 2020 vor (beigelegte Karte N2). Zu Revier Nr. **1 im Scheiterhau**: Das Revier, welches in den Jahren 2016 und **2017 mit nachgewiesenem Horst und erfolgreicher Brut** im Scheiterhau lag.....*

Im obigen Kommentar wird der Horst im Scheiterhau in 2017 als bebrütet dargelegt. In unserer Stellungnahme vom 28.09.2017 (siehe Anlage 3), wird erwähnt:

*Der Horst im Scheiterhau, der 2016 positiv bebrütet wurde, war 2017 nicht mehr belegt. Einige Indizien sprechen leider dafür, dass die Altvögel vor der Wiederbrut vertrieben wurden:*

- Am Horst wurde Mitte/Ende März sichtbar „gebaut“: Ausbesserungen des Horstes waren ersichtlich, ein Stoff-Fetzen am Horstrand (Abbildung 28), Stoffreste in unmittelbarer Horstnähe am Boden (Abbildung 30), sowie 6 Rotmilanfedern (Abbildung 29), die mit allergrößter Wahrscheinlichkeit von 2017 stammen (Altfedern sind durch Witterungseinflüsse wie Schnee, Regen usw. von aktuellen Federn gut zu unterscheiden).*
- An der Wildkamera im Horstbereich wurde die SD-Karte gestohlen und die im Wildkamera-Einstellmenü eingetragene Emailadresse wurde geändert.*

Die Aussage, dass der Horst in 2017 erfolgreich bebrütet wurde, spiegelt auch hier die Qualität der Fachgutachten des BFL wider.

**Und weiter:**

*...(Verortung siehe Fachgutachten BFL 2019) war im Jahr 2020, wie auch schon im Vorjahr 2019 nicht besetzt. Dies konnte durch sehr umfangreiche Erfassungen in diesem Bereich ausgeschlossen werden.*

Folgend ein Auszug aus unseren „Ergänzungen 2020 zur ornithologischen Bestandsaufnahme 2019 ..vom 15. Sept. 2020“:

*Die Reviere auf dem Fuchsberg (Nr.9), sowie **im Scheiterhau (Nr.1)** wurden bereits in 2019 nachgewiesen (siehe ornithologische Bestandsaufnahme 2019, 15. Sept. 2020). Diese konnten in 2020 durch territoriale Verhaltensmuster, Warnrufe und Balzverhalten der Altvögel erneut bestätigt werden (B3, B4, B5, Brutzeitcodes nach DDA, Südbeck et al., Anhang 7).*

**Und weiter:**

*Zu Revier Nr. 2 bei Waldrennach: Bei den Erfassungen des BFL im Jahr 2020 stellte sich heraus, dass in diesem Jahr in Waldrennach kein besetztes Revier vorlag. Das zuvor mehrjährig besetzte Revier im Westen Waldrennachs, wo in der Vergangenheit auch schon erfolgreiche Bruten erfolgten war nicht besetzt. **Es ist möglich, dass das Revierpaar aus Waldrennach an den Fuchsberg umgesiedelt ist***

Diese Aussage ist widersprüchlich: BFL zeigt in der folgenden Karte (Abb.34) an, dass in 2019 ein Revier des Rotmilans sowohl in Waldrennach als auch im Bereich des Fuchsbergs zu erkennen war.

Unverständnis kommt nun aus der Aussage zur Geltung, dass in 2020 das Revier aus Waldrennach an den Fuchsberg umgesiedelt sein soll.

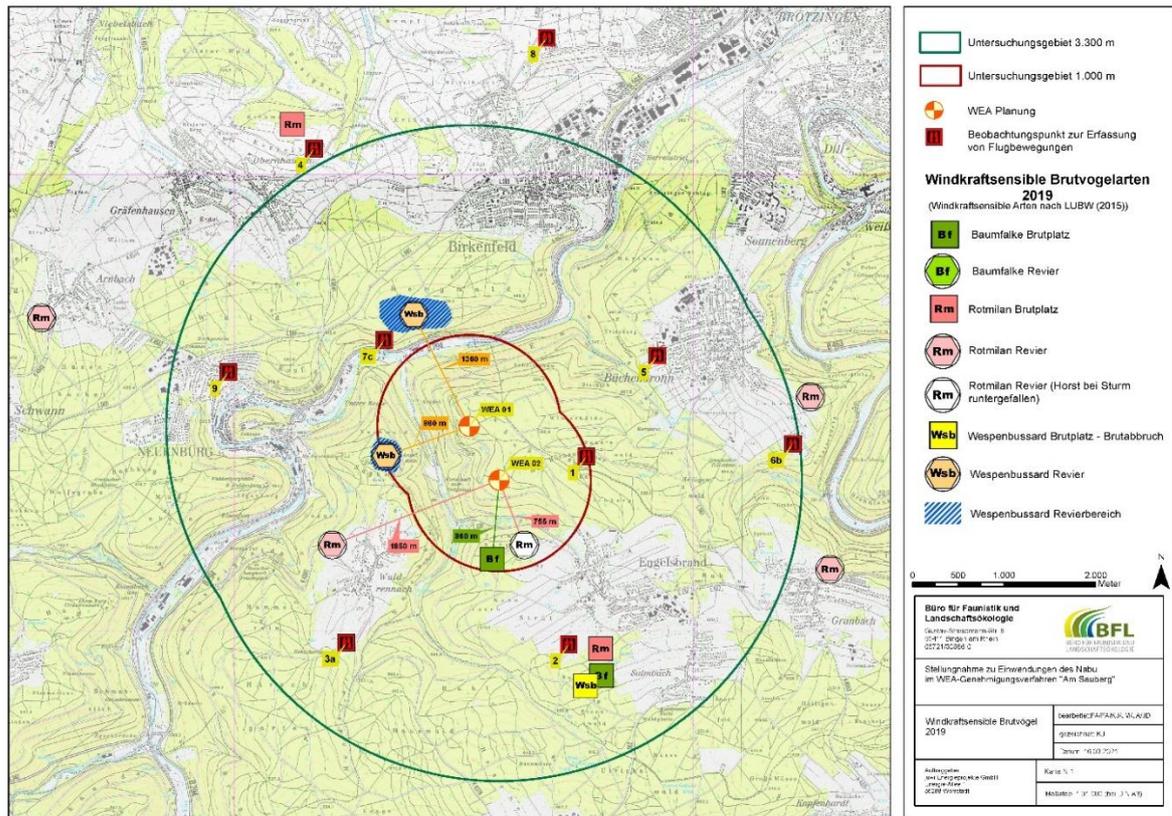


Abb.34: Karte BFL, windschaftsensibile Brutvogelarten 2019

Von dem von BFL gewählten Beobachtungspunkt in Waldrennach ist das dortige Gebiet um das Revier des Rm in Waldrennach, das in Richtung Säuskopf verlagert wurde, nicht einsehbar. Insofern können keine oder jedoch nur geringe Flugbewegungen verortet werden.

Nochmals ein Auszug aus unseren „Ergänzungen 2020 zur ornithologischen Bestandsaufnahme 2019 ..vom 15. Sept. 2020“:

*Das Revier in **Waldrennach (Nr. 2)** wurde bereits in 2018 in Richtung Säuskopf verlagert. In 2020 konnte beobachtet werden, dass beide Altvögel während der Aufzuchtzeit der Jungvögel ein territoriales Verhalten gegenüber Krähen und Mäusebussarden zeigten. Zudem konnte Futtereintrag von den Altvögeln in das gekennzeichnete Gebiet während der Aufzuchtphase festgestellt werden. Dieses Rm-Paar kann mit einem sicheren B-Nachweis (B3, B4, B6, C14b) bewertet werden (Brutzeitcodes nach DDA, Südbeck et al., Anhang 7).*

Und außerdem:

*Die Reviere auf dem Fuchsberg (**Nr.9**), sowie im Scheiterhau (**Nr.1**), wurden bereits in 2019 nachgewiesen (siehe ornithologische Bestandsaufnahme 2019, 15. Sept. 2020). Diese konnten in 2020 durch territoriale Verhaltensmuster, Warnrufe und Balzverhalten der Altvögel erneut bestätigt werden (B3, B4, B5, Brutzeitcodes nach DDA, Südbeck et al., Anhang 7).*

### Und weiter:

*.....oder aus sonstigen Gründen das Revier nicht besetzte. Die vom Nabu angegebene Verschiebung des Reviers an den Säuskopf (knapp innerhalb des 1.000 m Radius um WEA 2) kann aus Sicht des BFL, welche den Bereich sehr ausführlich kartierte, nicht bestätigt werden. Es wurden während der intensiven Erfassungen keine Verhaltensweisen des Rm festgestellt die annähernd auf ein Revier in diesem Bereich hindeuten.....*

Nochmals ein Auszug aus unseren „Ergänzungen 2020 zur ornithologischen Bestandsaufnahme 2019 ..vom 15. Sept. 2020“:

*Das Revier in Waldrennach (Nr. 2) wurde bereits in 2018 in Richtung Sägkopf verlagert. In 2020 konnte beobachtet werden, dass beide Altvögel während der Aufzuchtzeit der Jungvögel ein territoriales Verhalten gegenüber Krähen und Mäusebussarden zeigten. Zudem konnte Futtereintrag von den Altvögeln in das gekennzeichnete Gebiet während der Aufzuchtphase festgestellt werden. Dieses Rm-Paar kann mit einem sicheren B-Nachweis (B3, B4, B6, C14b) bewertet werden (Brutzeitcodes nach DDA, Südbeck et al.)*

**Und weiter:**

*.....Zu Revier Nr. 7 im Bergwald bei Birkenfeld: Das Revier kann erneut durch BFL nicht bestätigt werden. Der Bereich wurde im Jahr 2020 erneut sehr umfangreich betrachtet, von sehr gut geeigneten Beobachtungspunkten und Begehungen des Waldes, wobei erneut kein Verdachtsmoment eines Rotmilan-Reviers auftrat (ausführlicher s. u.). Zu Revier Nr. 12: Das Revier, welches der Nabu in südwestliche Richtung verschoben hat im Vergleich zu dessen Verortung im Vorjahr ist durch BFL nicht zu bestätigen.*

Nochmals ein Auszug aus unseren „Ergänzungen 2020 zur ornithologischen Bestandsaufnahme 2019 ..vom 15. Sept. 2020“:

*Dem Rm-Paar im Bergwald, Birkenfeld (Revier Nr.7) kann, aufgrund des Balzverhaltens und des mehrmaligen Begattungsaktes in der Nähe des Horstes (Bild 1), ein eindeutiger B-Nachweis (B3, B4, B5, Brutzeitcodes nach DDA, Südbeck et al., Anhang 7) zugeordnet werden. Das Paar verlagerte jedoch in der 2-ten Aprilhälfte seinen Brutplatz ca. 150 m in westlicher Richtung. Aufgrund der dichten Nadelholzbewaldung konnte der Horst nicht entdeckt werden.*

**Und weiter:**

*Eine erfolgreiche Brut des Rotmilans mit einem Jungvogel wurde südlich von Gräfenhausen erfasst und liegt knapp innerhalb des 3.300 m Radius um WEA 1. Dieser (für das Dichtezentrum potenziell relevante) Brutplatz taucht im Bericht des Nabu nicht auf. Es ist von einer falschen Revierabgrenzung auszugehen.*

Bei dem von BFL erwähnten Revierstandort handelt es sich nicht um Gräfenhausen, sondern um Obernhausen. Dieser Standort wurde von uns, wie folgend ersichtlich, erwähnt.

Hierzu nochmals folgender Auszug aus den NABU-„Ergänzungen 2020...“

*Den Brutpaaren in Engelsbrand, Brennermiss (Nr. 3), in Büchenbronn, Lehen (Nr.4), in Grunbach (Nr.13), in Obernhausen (Nr. 8) konnten erfolgreiche Bruten nachgewiesen werden*

**Und weiter:**

*Die Brutplätze Nr. 3, Nr. 4, Nr. 13, sowie das Revier Nr. 9 können von BFL bestätigt werden für das Jahr 2020.*

Ohne Kommentar

**41. auf S.118:**

schreibt BFL

*Das Revier Nr. 7 war in der Untersuchung des BFL im Jahr 2020 erneut nicht existent. Es wurden im Jahr 2020 ab dem 09. März mit hohem Erfassungsaufwand Untersuchungen des Bereichs durchgeführt von zwei Beobachtungspunkten, von denen aus Rotmilan-Flüge bis auf Baumwipfelhöhe in dem Bereich gut verfolgbar waren. Es wurden selbstverständlich (wie überall) auch in diesem Bereich Flugbewegungen festgestellt. Jedoch fanden keine Einflüge in den Wald statt, umso weniger war ein Balzgeschehen, Paarungen, Revierverteidigungen (welche im Revierumfeld regelmäßig gut beobachtbar sind) und sonstige Verhaltensweisen, die auf ein Revier hingedeutet hätten zu beobachten. Wie weiter oben beschrieben liegt in dem Bereich bereits seit Jahren kein Revier des Rotmilans vor und es ist unklar, warum der Nabu darauf beharrt.*



Engelsbrand

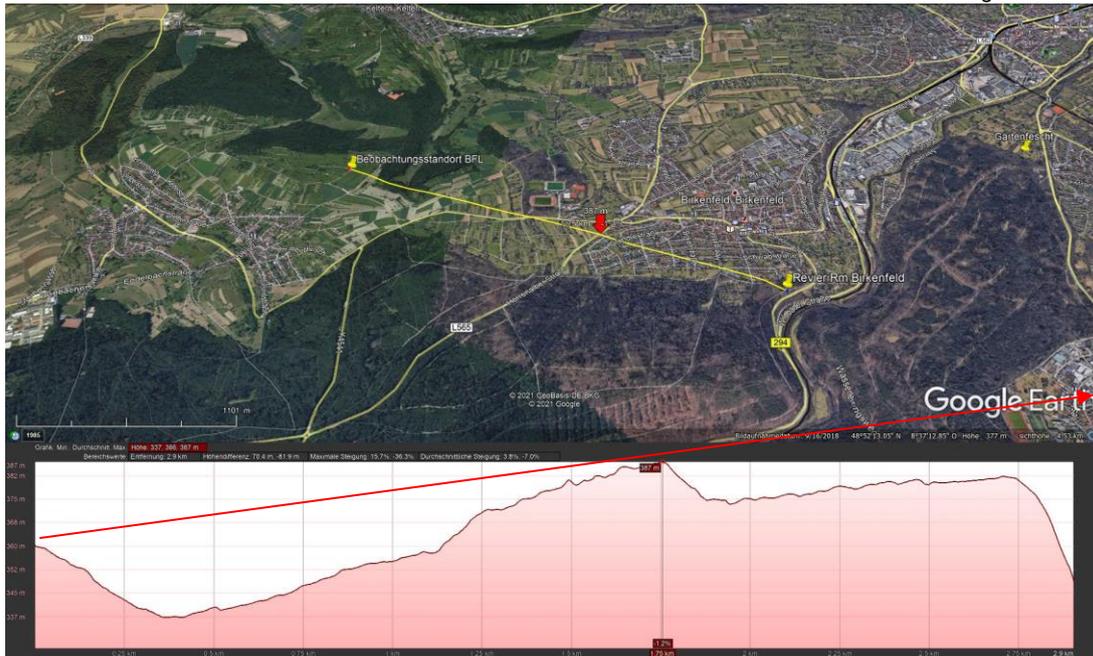


Abb.36: Geländeverlauf mit dem Sichtstrahl vom Beobachtungspunkt des BFL zum Revier des Rm in Birkenfeld 2020

**Und weiter:**

*Das Foto (Bild 1) zeigt allem Anschein nach ein relativ kleines Nest, welches sehr wahrscheinlich der Rabenkrähe zuzuordnen ist, die auch z. T. Müll in ihre Nester miteinbauen. Die Form und Lage des Nests sind nicht als Rotmilan-typisch zu bezeichnen, es sieht nicht so aus, als ob ein freier Anflug für einen großen Vogel wie den Rotmilan gut möglich ist, da einige Äste das Umfeld des Nests einengen.*

Die Umgebung des Horstes ist, wie bei den anderen uns bekannten Rm-Horsten, gut anzufliegen. Auch sind keineswegs Äste vorhanden, die den Horst einengen könnten. Einer der Plastik-Fetzen (wie auf Abb.37 erkennbar) wurde während unserer Beobachtungszeit eingetragen.



Abb.37: Rm-Horst in Birkenfeld, rote Kreise: Fetzen, Lumpen

**Und weiter:**

*Bei einer weiteren Überprüfung des Bereichs durch BFL im Januar 2021 konnte das Nest dort nicht mehr festgestellt werden. Im Umfeld des vom Nabu eingezeichneten Bereichs am Friedhof bei Birkenfeld konnten zwei weitere Krähenester in Koniferen festgestellt werden. Zudem waren zwei Koniferen in dem Bereich umgefallen (auf natürliche Weise), es ist möglich, dass sich das Nest auf einem der Bäume befand, ein Nachweis gelang jedoch nicht.*

Wie auf der Abb. 37 zu erkennen ist, handelt es sich nicht um eine Konifere, sondern um eine Weißtanne. Daher kann es sich auch nicht um das von BFL vermutete Krähenest handeln. Durch unsere alljährliche Überprüfung der Horste wird der Zustand photographisch dokumentiert, unter anderem, um Veränderungen während der Phase der Nestsaubesserung zu erkennen. Im März 2021 wurden dabei massive Baumfällarbeiten (siehe Abb.38) im Gebiet des Rm-Reviere festgestellt. Der Horst ist in der Tat nicht mehr festzustellen. Es ist anzunehmen, dass dieser bei den Baumfällarbeiten zerstört wurde.



Abb.38: Baumfällarbeiten in Birkenfeld, 2021

**Und weiter:**

*Der erwähnten Verlagerung des Rotmilans im April in ca. 150 m westlicher Richtung ist ebenso zu widersprechen. Es erfolgten keinerlei Beobachtungen durch BFL die, dies bestätigen würden. Zudem ist es aus fachlicher Sicht sehr unwahrscheinlich, dass in der zweiten Aprilhälfte noch eine Brutplatzverlagerung geschieht. Zudem wäre ein besetzter Brutplatz auffindbar gewesen, auch im Nadelwald, auch durch den Nabu, der im Untersuchungsgebiet schon andere Rotmilan-Horste im Nadelwald gefunden hat (jene, die BFL bestätigt). Auch wenn das vom Nabu angegebene Vorkommen keine direkte Relevanz für die WEA-Planung hat, ist dennoch darauf zu verweisen, dass keine Belege für diese Vorkommen vorliegen und intensive Untersuchungen des BFL keine Anzeichen auf eine Revierbildung und Brut in diesem Bereich erbrachten. Wieso sollten die Erfasser von BFL, die diesen Bereich schon seit Jahren sehr intensiv erfassen, ausgerechnet diese Vorkommen übersehen, während sie andere Vorkommen des Rotmilans (auf die es zuvor keine Hinweise gab), sowie Horste schwieriger zu kartierender Arten wie Baumfalken zuverlässig feststellten, auch über den Untersuchungsraum hinaus? Im Jahr 2018 erfolgte keine Erfassung von Rotmilanen durch BFL. Im Jahr 2020 ist aufgrund der umfangreichen Erfassungen eine Verlagerung zum Säggkopf auszuschließen. Die gemachten Angaben des Nabu können nicht bestätigt werden, es gab zu keinem Zeitpunkt einen konkreten validen Verdacht auf ein Revier oder gar erfolgreiches Brutgeschehen in dem Bereich, auch wenn eine Verschiebung von Revieren grundsätzlich möglich ist. Ein Horst liegt hier nicht vor. Wie zuvor erwähnt spricht der Nabu mehrfach von Revieren, aber legt keine validen Beweise von Brutzeitcodes vor (keine Horste, die tatsächlich von Rotmilanen besetzt sind) Die Revierabgrenzung erfolgt unter der Angabe „Horst nicht auffindbar aufgrund von Nadelwald“. Dies scheint verwunderlich, da der Nabu die anderen Vorkommen, die von BFL auch gefunden wurden, feststellen konnte,*

*obwohl diese auch im Nadelwald lagen und z. T. schwierig auffindbar waren. Auch die Darstellung von Brutzeitcodes ändert nichts an der Tatsache, dass valide Nachweise über die Vorkommen vorgelegt werden müssten, um bei einem Genehmigungsverfahren berücksichtigt zu werden. Revier Nr. 6 (aus dem Jahr 2016) wurde erneut falsch eingetragen (s. o.), es liegt deutlich außerhalb von 3.300 m.*

Folgend ein Auszug aus einem Schreiben des BFL an die juwi Energieprojekte GmbH vom 13.11.2016, S. 2-3: „Erkenntnisse aus drei Untersuchungsjahren zu Rotmilan-Vorkommen im weiteren Umfeld der Büchenbronner Höhe in Bezug auf zwei geplante Windenergieanlagen“.  
 ....“Da eine Horst-Kartierung **aufgrund des hohen Anteils an Nadelwald-Beständen** nicht zielführend war, wurden im Frühjahr keine weitläufigen Horstkartierungen durchgeführt. Für die überwiegend vorliegenden Nadelwald-Bestände erfolgten innerhalb der Brut-Saison bei Verdachtsfällen auf Brutvorkommen des Rotmilans gezielte Horst-Suchen, um den Brutplatz bzw. das Revierzentrum zu Lokalisieren“.....

Es wird der Aussage von BFL zugestimmt, dass eine Horstsuche im Nadelwald grundsätzlich sehr schwierig durchzuführen ist. In manchen Gegenden ist aufgrund des sehr dichten Waldbestands und der weit ausragenden Äste eine Einsicht in das obere Drittel des Stammes, wo sich in der Regel der Horst befindet, nicht möglich. Auch das revieranzeigende Kreisen der Rotmilane über dem Brutplatz, das in der Regel am häufigsten während der Inanspruchnahme des Horst-Standortes im März/April stattfindet, ist auf dem genannten Grund nicht zu erkennen.

#### **42. auf S.119:**

schreibt BFL

*Die Reviere des Wespenbussards, die der Nabu seit den Horstfunden im Jahr 2018 angibt, waren im Jahr 2020 nicht besetzt Das ergaben die Erfassungen des BFL in den Bereichen. Verschiebungen der Reviere sind denkbar. Einen Nachweis auf Besatz der Horste legte der Nabu nicht vor. Im Jahr 2020 konnte durch BFL erneut eine Brut des Baumfalken südlich von WEA 2 in einer Entfernung von ca. 1.300 m festgestellt werden (Nahrungseintrag, Bettelrufe). Anders als im Vorjahr konnte der genaue Horststandort nicht gefunden werden, allerdings wurde das Revierzentrum einige hundert Meter nach Süden verlegt. Aufgrund der Einflüge des Baumfalkens in diesen Bereich und auch Nahrungseintrag konnte vom Beobachtungspunkt das Revier hinreichend präzise verortet werden. Der Verortung des Nabu (auch ohne Horstfund), welches das Revier innerhalb von 1.000 m um WEA 2 vermutet, wird somit widersprochen. Ein weiteres Revier stellte BFL südöstlich von WEA 2 in einer Entfernung von ca. 1.500 m fest. Ein (erfolgreiches) Brutgeschehen wurde in dem Bereich allerdings nicht festgestellt. Das Revier war nur zu Beginn der Baumfalken-Anwesenheitszeit (spätbrütender Zugvogel) anfangs besetzt, später erfolgten keine Nachweise mehr.*

Leider liegen uns von BFL keine Daten aus 2020 vor. Weder zum Wespenbussard noch zum Baumfalken.

#### **43. auf S.120:**

schreibt BFL

*Wie weiter oben ausführlich beschrieben können die Reviere des Rotmilans Nr. 1 und Nr. 2 trotz intensiver Untersuchungen nicht bestätigt werden und werden stark bezweifelt (keine Horste).*

Die beiden Standorte des BFL für die Beobachtung des Reviers im Scheiterhau (Nr.1) **in 2019** waren der Büchenbronner Aussichtsturm (Nr.1), sowie der in Büchenbronn (Nr.5) (siehe Abb. 39). Wie bereits unter Pkt.14 beschrieben, kann durch die erhöhte Verortungszahl der Flugbewegungen in der RNA von BFL, von einem nahegelegenen Revier ausgegangen werden. (siehe Abb.39)

Das eigentliche Revier im Scheiterhau konnte jedoch von den beiden Beobachtungsstandorten nicht eingesehen werden. Abb.42 zeigt den Verlauf des Sichtstrahles vom Beobachtungspunkt Nr.5 zum Revier. Wie zu erkennen ist, sind ca. 300 m vor dem Revier die Baumspitzen noch zu erkennen. Im weiteren westlichen Verlauf bleiben jedoch nur diese Flugbewegungen zu entdecken, die weit über

den Bäumen stattfinden. Dies ist auch in Abb.39 ersichtlich: Vom Beobachtungsstandort Nr.5 aus betrachtet schrumpfen die Verortungszahlen von 18 auf 10, 9, 6 zusammen.

Im **Jahr 2020** (Abb.40) wurde der Beobachtungsstandort in Büchenbronn von BFL nicht mehr besetzt. Wie auf der RNA 2020 zu erkennen ist, sind die Verortungszahlen bereits, vom Revier ausgehend in östlicher Richtung, erheblich geringer, was hierauf zurückzuführen ist.

Der Beobachtungsstandort Büchenbronner Aussichtsturm (Nr. 1) hat ähnliche Einschränkungen und ist für diese Erhebung genauso ungeeignet. Dies ist in Abbildung 43 ersichtlich.

Warum der Horst von BFL als auch von uns nicht gefunden werden konnte, ist nachvollziehbar, da in diesem Gebiet das obere Drittel der Bäume (wo sich der Horst in der Regel befindet) durch den dichten Nadelwaldbewuchs schlecht einsehbar ist.

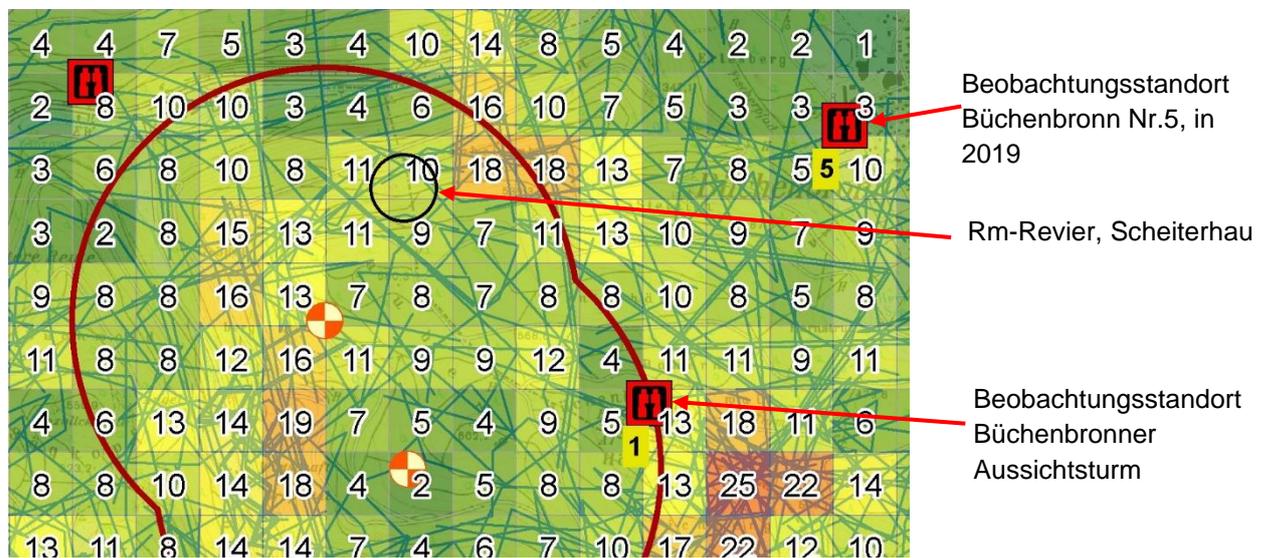


Abb.39: Karte BFL, Ausschnitt aus der RNA 2019, mit schwarzem Kreis=Revier Scheiterhau 2020

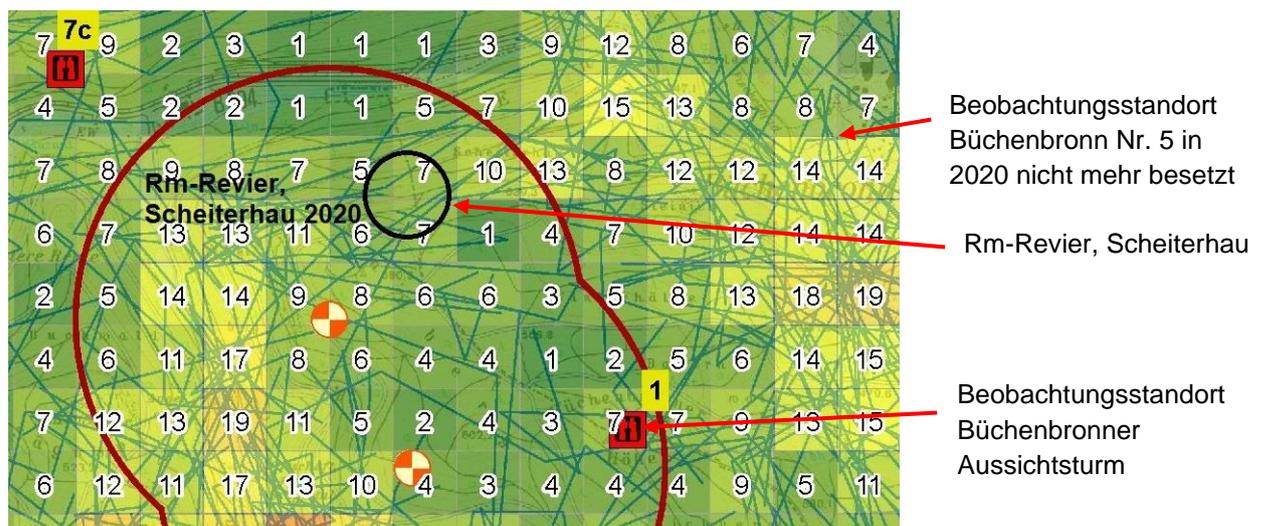


Abb.40: Karte BFL, Ausschnitt aus der RNA 2020, mit schwarzem Kreis= Revier Scheiterhau in 2020

Überraschenderweise erwähnt BFL in der Synopse: *„Im Jahr 2019 und 2020 wurde der Bereich im Scheiterhau von BFL sehr ausführlich kartiert und es lagen keine konkreten Hinweise auf ein Revier vor...“*

Das ist auch ohne einen geeigneten Beobachtungsstandort schlecht möglich; und ohne den Beobachtungs-Standort auf dem Büchenbronner Turm theoretisch überhaupt nicht: dieser war aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 lange Zeit gesperrt.



Abb.42: Geländeverlauf mit dem Sichtstrahl vom Beobachtungspunkt (Nr.5) des BFL in Büchenbronn zum Revier des Rm im Scheiterhau

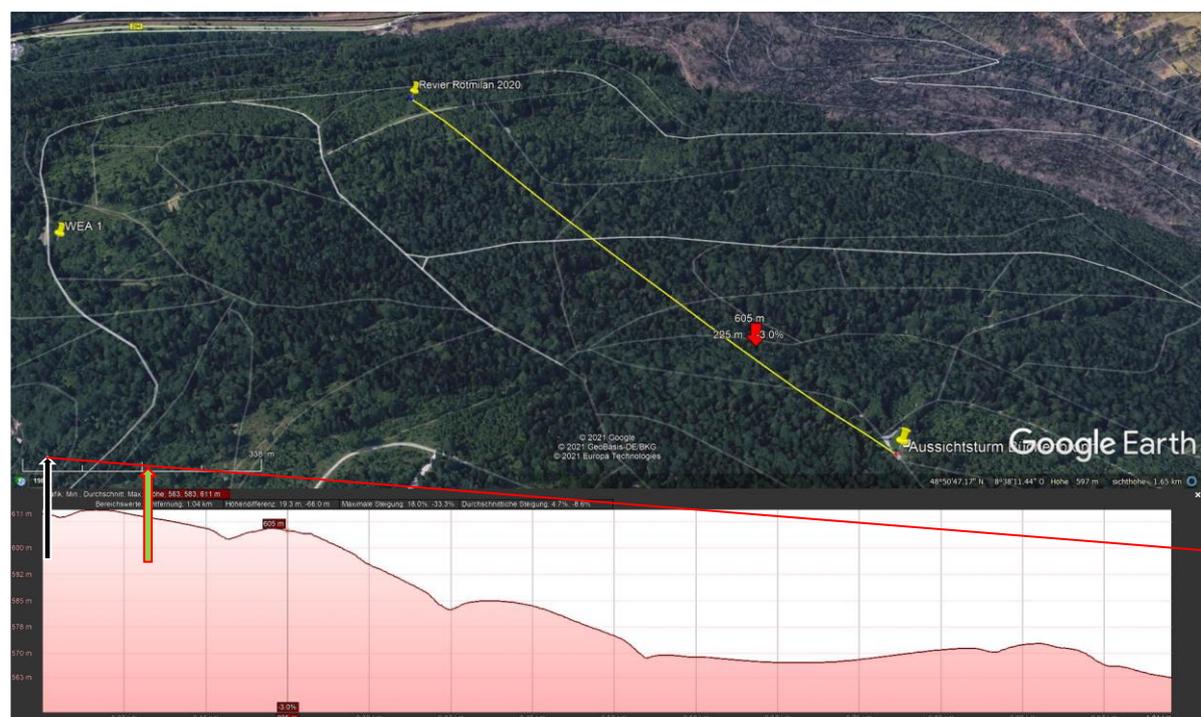


Abb.43: Geländeverlauf mit dem Sichtstrahl vom Beobachtungspunkt (Nr.1) des BFL, Büchenbronner Aussichtsturm zum Revier des Rm im Scheiterhau

**Und weiter:**

Revier Nr. 9 wurde von BFL im Jahr 2020 an ähnlicher Stelle verortet, jedoch handelte es sich um anfängliches Revierverhalten. Eine Brut wurde nicht nachgewiesen, wodurch es sich wahrscheinlich um ein Revierpaar mit entweder sehr frühem Brutverlust, oder unerfahrene Nichtbrüter handelte.

Ohne Kommentar

**Und weiter:**

Die Reviere des Wespenbussards Nr. 10 und Nr. 11 werden im angegebenen Bereich stark bezweifelt.

Während der Aufzuchtphase der Jungvögel konnten vermehrte Wespenbussard-Einflüge in den Bereich, der sich in geringer Entfernung zum Brutstandort von 2018 befindet, erkannt werden (siehe auch RNA 2020, Abb.44). Leider liegt uns keine RNA 2020 von BFL vor, um eine Beurteilung über deren Aussage zu tätigen.

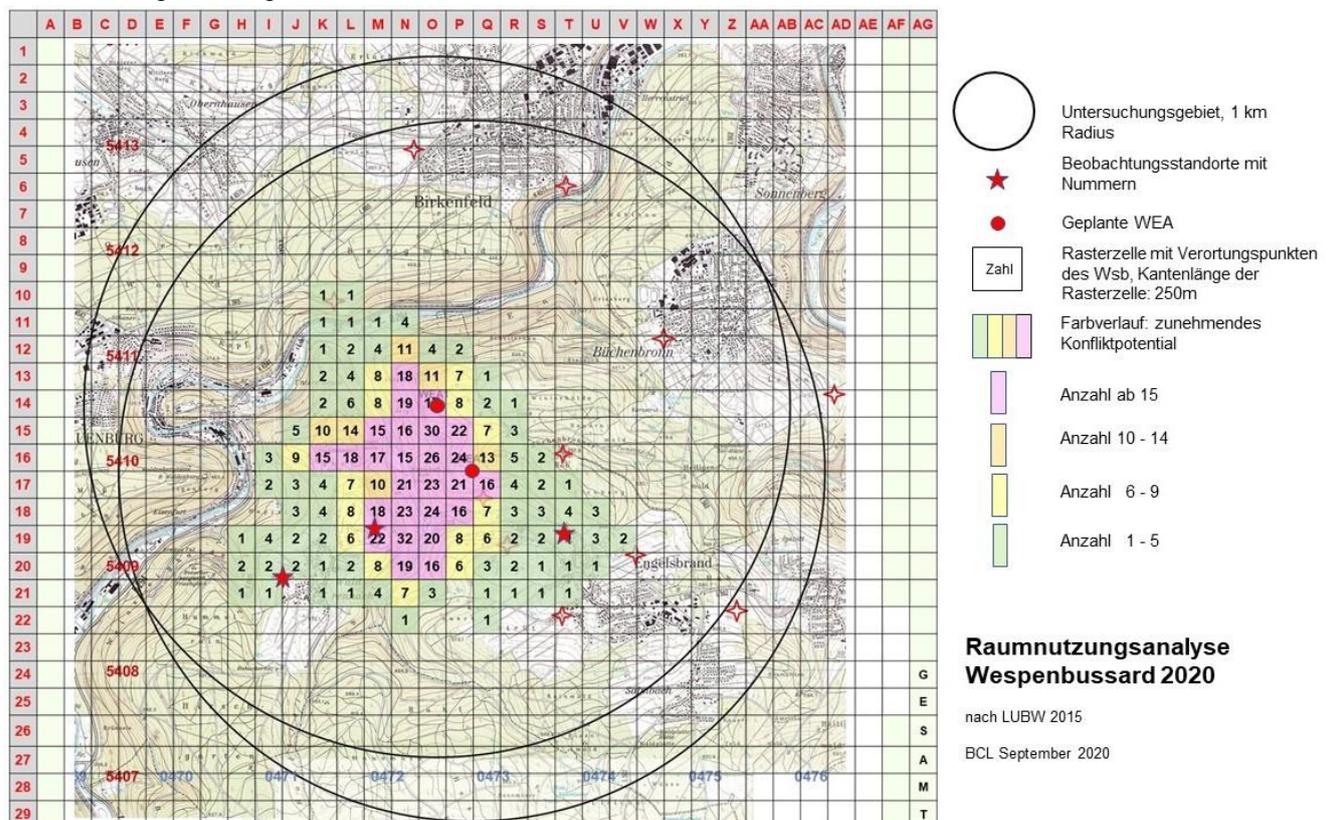


Abb.44: NABU, RNA 2020, Wespenbussard

**Und weiter:**

Das Baumfalken-Revier des Nabu wurde in einem ähnlichen Bereich lokalisiert wie der Nachweis des BFL, hierbei wurde allerdings im Jahr 2020, anders als im Vorjahr, der empfohlene Mindestabstand von 1.000 m nicht unterschritten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach aktueller fachlicher Einschätzung der Umweltministerkonferenz ein Mindestabstand für den Baumfalken von 350 m als ausreichend erachtet wird. Auch nach fachlicher Einschätzung der LUBW kann die Abstandsempfehlung auf 500 m, unter Berücksichtigung der Flugaktivität und Habitatausstattung angepasst werden.

Durch zahlreiche Ortsbegehungen während der Brutvogelkartierung durch ortsansässige Mitglieder des NABU wurde das Revier, wie in der folgenden Abbildung 45 dargestellt, lokalisiert.

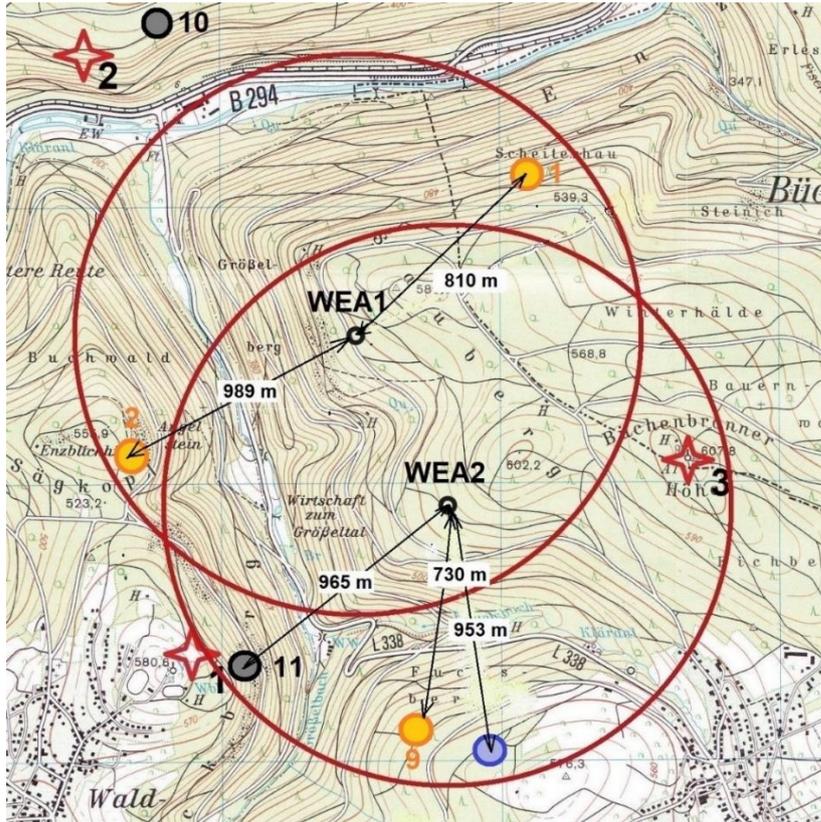


Abb.45: NABU, erkannte Reviere windkraftsensibler Vogelarten in 2020, im Sicherheitsradius von 1.000m um die geplanten WEA

-  Beobachtungsstandorte,  Rotmilan-Brutplatz,  Rotmilan-Revier
-  Wespenbussard-Revier,  Baumfalke- Revier
-  LUBW Schutzabstandsradius von 1.000 m um die geplanten WEA

**44. auf S.122:**

schreibt BFL

*Die von der LUBW geforderten 18 Termine wurden nicht erfüllt.*

16 Termine wurden erfüllt. Siehe auch Pkt.6.

**45. auf S.124:**

schreibt BFL

*Es ist an dieser Stelle aus fachlicher Sicht zu erwähnen, dass es unverstandlich ist, dass der Nabu auf den guten Beobachtungspunkt, den Turm auf der Buchenbronner Hohe (Nr. 3) im Jahr 2020 verzichtet hat. Dieser Beobachtungspunkt ist sehr gut geeignet, Flugbewegungen von Greifvogeln im Gefahrenbereich der geplanten WEA sowie im weiteren Umfeld zu beobachten, da eine sehr gute Rundumsicht vorliegt.*

Der Inhalt dieses Absatzes wurde bereits ausfuhrlich behandelt, jedoch sei bereits hier darauf hingewiesen, dass der Buchenbronner Aussichtsturm in 2020 zeitweise geschlossen war. Eine genaue Betrachtung folgt.

**Und weiter:**

*Da die LUBW (2013, 2020) vorsieht, die Erfassungen des näheren Planungsumfelds **von drei Beobachtungspunkten durchzuführen**, wäre der Turm auf der Büchenbronner Höhe ein sehr gut geeigneter zweiter Beobachtungspunkt gewesen.*

Hierzu schreibt die LUBW, Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, 2013, S.13:

*Zur Erfassung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore werden feste Beobachtungspunkte im Untersuchungsraum eingerichtet, wovon einer im Bereich der geplanten Anlage(n) lokalisiert sein muss (bei Einzelanlagen im Bereich des Mastfußes, bei mehreren Anlagen im Bereich des geometrischen Mittelpunkts des durch die Einzelanlagen gebildeten Polygons).*

***Hiervon kann nur in Ausnahmefällen (z.B. schlechte Einsehbarkeit des Luftraumes bei Anlagenstandorten im Wald) abgewichen werden. Ist eine Abweichung notwendig, so muss gewährleistet sein, dass eventuelle Flugbewegungen im Bereich der geplanten Anlage(n) eindeutig identifiziert werden können. Es sollten mindestens drei Beobachtungspunkte eingerichtet werden. In Abhängigkeit von Topographie, Waldbedeckung und räumlicher Ausdehnung des Untersuchungsraumes kann es erforderlich sein, die Zahl der Beobachtungspunkte entsprechend anzupassen. Die Abweichung muss begründet werden.***

Der Grund, warum der Büchenbronner Aussichtsturm nicht für einen weiteren Beobachtungsstandort dient, wurde bereits ausführlich behandelt und geschildert (siehe Pkt.26, Pkt.29, Pkt.30).

**Und weiter:**

*Hinsichtlich Beobachtungspunkt Nr. 2 ist anzumerken, dass dieser eine gute Ergänzung darstellt, insbesondere um Flugbewegungen von Wespenbussarden vom Revierbereich bei Waldrennach/Säggkopf in Richtung der geplanten WEA zu beobachten.*

Auch diese Qualität dieses Beobachtungsstandortes wurde bereits ausführlich behandelt (siehe Pkt.27, Pkt. 29, Pkt.30).

**Und weiter:**

*Bei dem hohen Aufwand, den der Nabu im Jahr 2020 ohnehin betrieben hat, wäre der Besatz dieses Beobachtungspunkts wichtiger gewesen für die Raumnutzungsanalyse als beispielsweise Beobachtungspunkt Nr. 11 oder Nr. 7.*

Der Beobachtungsstandort Nr. 11 diente dazu, die Flugrichtungen im Speziellen des Brutvogels von Grunbach in Richtung des Saubergs zu beobachten.

Seltsamerweise bemängelt BFL den Beobachtungsstandort Nr. 7, den BFL noch in 2019 mit der Bezeichnung Nr.6b benutzte. Der Standort Nr. 7 liegt im einsehbaren Bereich zum bebrüteten Horst im Lehen, Büchenbronn. Dieser Standort (wie vergleichsweise Nr.5, Nr.13, Nr.4) dient der Erfassung der dortigen Anzahl von Flugbewegungen, die mit der Anzahl von Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA (im gleichen Zeitraum, am selben Tag) verglichen werden können. Mit dem Ergebnis der Verhältnismäßigkeit, lässt sich eine fundierte Aussage über regelmäßig frequentierte Flugkorridore erstellen.

**Und weiter:**

***Hinsichtlich der Eignung der Beobachtungspunkte von BFL siehe ausführlich in BFL Bericht zur Stellungnahme der UNB (2021).*** *Wie bereits weiter oben festgestellt deutet die Tatsache, dass die Erfasser des Nabu bereits Probleme hatten über Entfernungen von nur 1.000 -1.300 m Greifvögel zu beobachten und darum mit mehreren Beobachtern vom gleichen Beobachtungspunkt erfassen mussten, darauf hin, dass den Erfassern mindestens zum Teil die fachliche Erfahrung und Qualität fehlte, um Flugbewegungen zu erfassen und Distanzen richtig einzuschätzen.*

Wiederholung von Pkt.8, Pkt.9 und Pkt.10. Dieser Absatz wurde bereits dort ausführlich widerlegt.

**Und weiter:**

Die von der LUBW (2013, 2020) geforderten 54 Stunden je Beobachtungspunkt wurden deutlich unterschritten (in Tab. 2).

An unserem Beobachtungsstandort Wasserturm in Waldrennach, von dem die von der LUBW festgelegte Fläche um das Plangebiet eingesehen werden kann, wurden 48 Std. beobachtet. Das sind 4 Std. weniger als was die LUBW von einem hauptberuflichen Fachgutachter an Zeitaufwand fordert. Siehe auch Pkt.6

**46. auf S.125:**

schreibt BFL

Es wird verwiesen auf die vollumfängliche Raumnutzungsanalyse des BFL gemäß dem Leitfaden der LUBW (2013, 2015, 2020), welche dem Dokument beigelegt wurde (Karte N4). Zum **Erfassungsaufwand** siehe beigelegte Tabelle 2.

Tabelle Stundenübersicht BFL-RNA 2020

RNA Termin	Datum	Anzahl der Beobachte	Beob. 1	Beob. 2	Beob. 3	Beob. 4	Beobachtungszeit in h	BP 1		
								Start	Ende	Stunden
1	9. Mrz.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	09:30	12:30	03:00
2	18. Mrz.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	09:00	12:00	03:00
3	24. Mrz.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	12:30	15:30	03:00
4	31. Mrz.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	12:45	15:45	03:00
5	7. Apr.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	12:45	15:45	03:00
6	21. Apr.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	12:45	15:45	03:00
7	28. Apr.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	13:15	16:15	03:00
8	4. Mai.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	13:30	16:30	03:00
9	14. Mai.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	09:00	12:00	03:00
10	18. Mai.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	13:15	16:15	03:00
11	25. Mai.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	09:45	12:45	03:00
12	8. Jun.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	13:15	16:15	03:00
Extra 1	18. Jun.	3	JD		FA	FA	18:00	09:35	12:35	03:00
13	25. Jun.	4	MD	AD	FA	FA	24:00	12:30	15:30	03:00
14	2. Jul.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	15:00	18:00	03:00
15	9. Jul.	4	MK	JD	FA	FA	24:00	13:15	16:15	03:00
16	22. Jul.	4	MK	JD	AD	FA	24:00	13:15	16:15	03:00
17	6. Aug.	4	JD	AD	FA	FA	24:00	11:50	14:50	03:00
18	20. Aug.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	11:40	14:40	03:00
Extra 2	24. Aug.	2	MK	JD			12:00	10:30	13:30	03:00
Stunden ges.							462:00			60:00
				MK	Matthias Krause					
				AD	Anna Deichmann					
				JD	Jonathan Debler					
				MD	Martin Dobry					
				FA	Frauke Adorf					
				FA	Frank Adorf					

Ausschnitt aus BFL-Tabelle 2

Als sehr merkwürdig einzustufen erscheint die Angabe in der BFL-Tabelle 2, bzgl. den Beobachtungstagen am Beobachtungspunkt BP1 = Büchenbronner Aussichtsturm, nämlich vom 7.April bis 18.Juni.2020.

Der Aussichtsturm war vom 7.April 2020-24.Juni 2020 aufgrund der Corona-Pandemie gesperrt und stand daher nicht als Beobachtungsstandort zur Verfügung. Laut der Ortsverwaltung Büchenbronn, wurde auch keine Sondergenehmigung hierzu erteilt. **Die Glaubwürdigkeit von BFL wird auch in diesem Punkt wieder in Frage gestellt.**

**Und weiter:**

*Beim Vergleich der Darstellung des Nabu mit Karte N4 des BFL fällt bezüglich des Reviers am Fuchsberg auf, dass in beiden Darstellungen eine erhöhte Anzahl an Flugbewegungen nördlich des Reviers lagen. Diese sind auf das (brutlose) Revierpaar zurückzuführen, welches häufig in dem Bereich synchron umherfliegend beobachtet wurde zur späteren Brutzeit. **Die Verhaltensweise deutete daraufhin, dass nach einem gescheiterten Brutversuch noch Hormone abgebaut werden mussten.***

**Der NABU würde dringend empfehlen, den obigen fett markierten Satz von einem Ornithologen beurteilen zu lassen, der in dieser Materie kundig ist.**

**Über Abbau von Hormonen bei Greifvögeln und deren Auswirkungen auf ihre Verhaltensweise ist unseres Erachtens bislang in der Fachliteratur nichts bekannt.**

Ein Revierpaar verteidigt stets sein Revier, damit es nicht von anderen besetzt wird. Egal, ob es eine Brut begonnen hat oder nicht. Ob es zur späteren Brutzeit sein Revier noch abgrenzt oder „herumfliegt“, ist nicht untersucht. Es kann ebenso eine Brut stattgefunden haben, die eben unbemerkt blieb. Jedoch spielt dies für die Entscheidung in einer Genehmigungsplanung ohnehin keine Rolle: eine gescheiterte Brut wird wie eine stattgefundenene Brut bewertet.

**Und weiter:**

*Hinsichtlich der Flugbewegungen im näheren Umfeld der geplanten WEA ist feststellbar, dass sowohl der Nabu, als auch BFL wie in den Vorjahren Flugbewegungen des Rotmilans über dem Sauberg beobachteten. Im Nahbereich von WEA 1 liegen die Werte in den Rasterzellen in einer vergleichbaren Größenordnung, während im Nahbereich von WEA 2 der Nabu deutlich mehr Flugbewegungen angibt. Die deutlich höhere Anzahl der Flugbewegungen im Bereich von WEA 2 ist aus Sicht von BFL nicht erklärbar und in den eigenen Erfassungen der letzten Jahre (von gut geeigneten Beobachtungspunkten) nie so vorgekommen! Aus den Daten des BFL geht über dem Größelbachtal ansatzweise ein Flugkorridor hervor, wie bereits im Vorjahr (beigelegte Karte N3). Möglicherweise haben die Beobachter des Nabu diese Flugbewegungen bezüglich ihrer Lage falsch eingeschätzt und näher an den WEA verortet als sie tatsächlich lagen, oder sie wurden von mehreren Erfassern gleichzeitig notiert. Anders ist dem BFL dieses Ergebnis des Nabu, welches in vier Untersuchungsjahren von BFL (mit relativ stabilen Ergebnissen) so nicht bestätigt werden konnte, nicht zu erklären.*

Die von BFL gewählten Beobachtungsstandorte wurden bzgl. der Qualität in Bezug auf die Möglichkeit einer Verortung von Flugbewegungen gründlich untersucht und bereits in vorherigen Themen und in den mannigfaltigen Stellungnahmen des NABU erläutert, die die Unterschiede zu den RNA des BFL erklären.

Angesichts der von BFL erwähnten Meinung, dass die Beobachter möglicherweise die Flugbewegungen bezüglich ihrer Lage falsch einschätzten, oder dass diese von mehreren Beobachtern gleichzeitig notiert wurden, ist folgendes zu erwähnen: wie aus unseren Darstellungen hervorgeht, ist für das Gebiet der geplanten WEA **lediglich** der Wasserturm in Waldrennach als Beobachtungsstandort geeignet, um eine qualifizierte Aussage über das Plangebiet zu treffen. Dieser Beobachtungspunkt ist in der Regel mit 3 Personen besetzt, die in unterschiedliche Himmelsrichtungen blicken. Nur eine Person davon, ist für die Aufzeichnung der Flugbewegungen verantwortlich. Somit kann eine Flugbewegung unmöglich von mehreren Erfassern notiert werden. Nahezu alle Beobachter sind ortsansässig, die sich im Plangebiet hervorragend auskennen. Markante Punkte, die vom Wasserturm aus im Plangebiet deutlich erkennbar sind, wie Z.B. Eichberghütte, Wildacker, Hubschrauberlandeplatz, Büchenbronner Aussichtsturm oder der Wendepunkt des Schirmweges, um nur einige zu nennen, dienen als effektive Orientierungshilfen für die Höhen- und Raumangabe der Flüge.

**47. auf S.127:**

schreibt BFL

*Die hier aufgeführten Punkte des Nabu klingen wie eine Rechtfertigung zu den erneut nicht erbrachten*

*handfesten Belegen, dass die Reviernachweise vorlagen. Zum Revier im Scheiterhau ist wie oben erwähnt festzustellen, dass dieses im Jahr 2020 nicht besetzt war.*

*Der Erklärung des Nabu kann hier nicht gefolgt werden. Es wird ein Revierzentrum festgelegt (in der Nähe von WEA 1), in einem Bereich, indem der Nabu angibt, diesen nicht einsehen zu können und die festgestellten Flugbewegungen zudem in einer Entfernung von 200 m beobachtet wurden. Diese Vorgehensweise zur Festlegung von Revieren ist scharf zu kritisieren und widerspricht den Ansprüchen an eine fach- und sachgerechte Erfassung von Rotmilan-Revieren. Anzumerken ist dabei auch, dass vom Standort Nr. 9 nach Sicht von BFL eine Einsehbarkeit auf das vom Nabu eingezeichnete Revierzentrum bestanden hat (anders als vom Nabu vermutet), trotzdem konnte der Nabu in dem Bereich keine Anzeichen auf ein Revier feststellen, da dort kein Revier bestand.*

Wiederholung. Siehe Pkt.43, S.64 ff

**Und weiter:**

*Wie bereits seit Jahren von BFL immer wieder festgestellt wurde, ist der Beobachtungspunkt Nr. 10 des Nabu nicht geeignet, um Flugbewegungen von Greifvögeln in einem größeren zusammenhängenden Raum zu erfassen.*

Wiederholung. Siehe Pkt.41, S.60/61

**Und weiter:**

*Ein (unbesetztes) und sehr wahrscheinlich der Rabenkrähe zuzuordnendes Nest ist in diesem Zusammenhang nicht als Beleg für ein Rotmilan-Revier anzusehen.*

Wiederholung. Siehe Pkt.41, S.62/63

*An dieser Stelle ist es auch merkwürdig, dass der Nabu, der sonst in seinen Stellungnahmen stets mit Fotos von Rotmilanen und anderen beobachteten Vögeln jeden Verdacht dokumentiert, in diesem Fall keine Fotos eines Rotmilans darstellt. Aufgrund des offenen Bereichs am Friedhof Birkenfeld wären Aufnahmen zum westlich liegenden Waldrand gut möglich gewesen.*

Leider sind nicht sämtliche Beobachter(innen) mit Fotoapparaten ausgestattet, die über hierfür geeignete Teleobjektive verfügen, um „den Verdacht zu dokumentieren.“

Durch die folgende Behauptung „*Aufgrund des offenen Bereichs am Friedhof Birkenfeld wären Aufnahmen zum westlich liegenden Waldrand gut möglich gewesen.*“ geht hervor, dass BFL mit der dortigen Topografie unmöglich vertraut sein kann. Das Revier befindet sich vom Friedhof aus gesehen hangabwärts und mit der dortigen Vegetation wird eine gute Einsicht in dieses Gebiet unterbunden. Ein Beobachtungsstandort bietet lediglich das gegenüberliegende Enzufer.

**Und weiter:**

*Für den vom Nabu festgelegten Bereich, sowie für den gesamten Wald (Bergwald südl. Birkenfeld) konnte BFL im Jahr 2020 erneut ein Revier des Rotmilans sicher ausschließen. Dort wurden von BFL zwar wesentlich mehr Flugbewegungen beobachtet als vom Nabu, allerdings wurde trotz sehr guter Einsehbarkeit des Waldes und des gesamten Bereichs kein Hinweis auf ein Revier festgestellt (Rotmilane verhalten sich in Reviernähe meist auffällig). Die Rotmilane, die dort beobachtet werden, sind zu einem größeren Anteil die Individuen des Brutpaares nördlich von Oberhausen und ein weiterer Teil der Flugbewegungen ist auf Nichtbrüter, sowie Individuen anderer Paare der südlich liegenden walddreichen Gebiete mit knappen Nahrungsressourcen zurückzuführen. Wie zuvor dargestellt befand sich im Jahr 2020 nur das Revier am Fuchsberg innerhalb des empfohlenen Mindestabstands zu WEA 1 und WEA 2. Die anderen vom Nabu dargestellten Reviere werden nicht bestätigt. Hinsichtlich der Flugbewegungen verweisen wir auf die Erfassungen von BFL im Jahr 2020, welche insbesondere im näheren Umfeld von WEA 2 zu deutlich unterschiedlichen Ergebnissen kommt. Die vom BFL durchgeführten Erfassungen zeigen ein anderes Ergebnis als jenes, das der Nabu darstellt. BFL konnte feststellen, dass die Rotmilan-Aktivität im Nahbereich der geplanten WEA (mit kleineren Schwankungen über vier*

*Untersuchungsjahre) relativ stabil auf mittlerem Niveau liegt. Flugbewegungen über dem Wald am Sauberg sind zu beobachten, allerdings nicht in einer Häufigkeit,*

Dieses Thema wird bzw. wurde bereits ausführlich behandelt.

#### **48. auf S.128:**

schreibt BFL

*die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten lässt. Wenn dabei noch berücksichtigt wird, dass ein Großteil der Flugbewegungen des Rotmilans in Höhen unterhalb des Rotorbereichs moderner WEA erfolgen, wird das Tötungsrisiko als gering eingeschätzt.*

Dieses Thema wurde bereits ausführlich behandelt.

#### **Und weiter:**

*Hinsichtlich des vom Nabu genannten Dichteentrums, ist wie bereits zu den Vorjahren beschrieben, erneut für 2020 festzustellen, dass man weit davon entfernt ist, im Untersuchungsgebiet von einem Dichtezentrum nach Definition der LUBW (2020) auszugehen.*

Die Aussage die der NABU in 2020 über das **Dichtezentrum** erwähnte, findet sich unter 3.3 der „Ergänzungen 2020 zur ornithologischen Bestandsaufnahme 2019, ..vom 15. Sept. 2020“.

Folgender Auszug:

*Anstatt den von der LUBW für 2020 festgelegten 7 Rm Brutplätzen / Reviere, die sich innerhalb des Puffers von 3.300 m um die geplanten WEA's befinden sollten um ein Dichtezentrum zu bilden, wurden 6 Rm Brutplätze / Reviere nachgewiesen.*

*Mit den an den Randbezirken des 3.300 m Puffers ansässigen Rm-Paaren ergeben sich insgesamt 8 bzw. 10 Brutplätze bzw. Reviere. Durch die geringe Entfernung dieser Brutplätze / Reviere zum Pufferrand des Dichtezentrums ist dennoch mit einer **erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustands der hiesigen Population des Rotmilans** zu rechnen.*

#### **Und weiter:**

*BFL stellte 2020 zwei Bruten des Rotmilans, sowie ein Revier fest, alle anderen vom Nabu dargestellten Reviere werden nicht bestätigt. Ein großer Teil der vom Nabu festgelegten Reviere entspricht nicht den Ansprüchen an eine fach- und sachgerechte Erfassung von Rotmilan-Revieren und überschätzt die Anzahl der Reviere im Untersuchungsraum.*

*Die LUBW sieht vor, das Kriterium flächenscharf auf den 3.300 m Radius anzuwenden (und nicht 3.600 m). Zudem ist es aufgrund der vorliegenden Datengrundlage auch irrelevant, ob ein Dichtezentrum vorliegt, da dies nur für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG von Bedeutung ist. Ein Dichtezentrum für diesen Raum kann aufgrund der langjährigen Erfassungen ausgeschlossen werden.*

Wie bereits in unserer „Ergänzung 2020 zu unserer Bestandsaufnahme 2019“ erwähnt, wurde von uns eindeutig das Folgende ermittelt:

**2 Rm-Reviere befinden sich unterhalb** des 1.000 m Schutzabstandes zur **WEA 1**,

**1 Rm-Revier befindet sich unterhalb** des 1.000 m Schutzabstandes zur **WEA 2**.

*In der RNA sind durch die Anzahl der detektierten Flüge die meisten Aufenthaltsorte, als auch die Flugkorridore der um den Sauberg ansässigen Rm-Paare gut erkennbar. **Dabei werden die geplanten Standorte der WEA mit einem sehr hohen Konfliktpotential überflogen.***

#### **Folgerung:**

**Im Plangebiet beider WEA konnte in 2017, 2018, 2019 sowie in 2020 eindeutig eine erhöhte Anzahl von Flugbewegungen festgestellt werden. Es lässt sich hieraus ableiten, dass es sich hierbei um regelmäßige Flüge zu Nahrungshabitaten bzw. um Flugkorridore handelt.**

**Gemäß den oben genannten Gründen kann ein signifikantes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden.**

Wird die **aktuelle Definition** eines Dichtezentrums für den Rm (nämlich 7 Rm innerhalb eines 3.300 m Puffers um die geplanten WEA, siehe Abb.2) zugrunde gelegt, ergibt sich Folgendes:

- **6 Rm-Paare** befinden sich innerhalb des genannten Puffers von 3.300 m um die WEA's
- **2 Rm-Paare** sind knapp außerhalb und
- **2 Rm Paare** befinden sich ca. 200 m außerhalb des Pufferrandes.

Anstatt den von der LUBW für **2020** festgelegten 7 Rm Brutplätze / Reviere, die sich innerhalb des Puffers von 3.300 m um die geplanten WEA's befinden sollten um ein Dichtezentrum zu bilden, wurden 6 Rm Brutplätze / Reviere nachgewiesen. Mit den an den Randbezirken des 3.300 m Puffers ansässigen Rm-Paaren ergeben sich insgesamt 8 bzw. 10 Brutplätze bzw. Reviere. ....

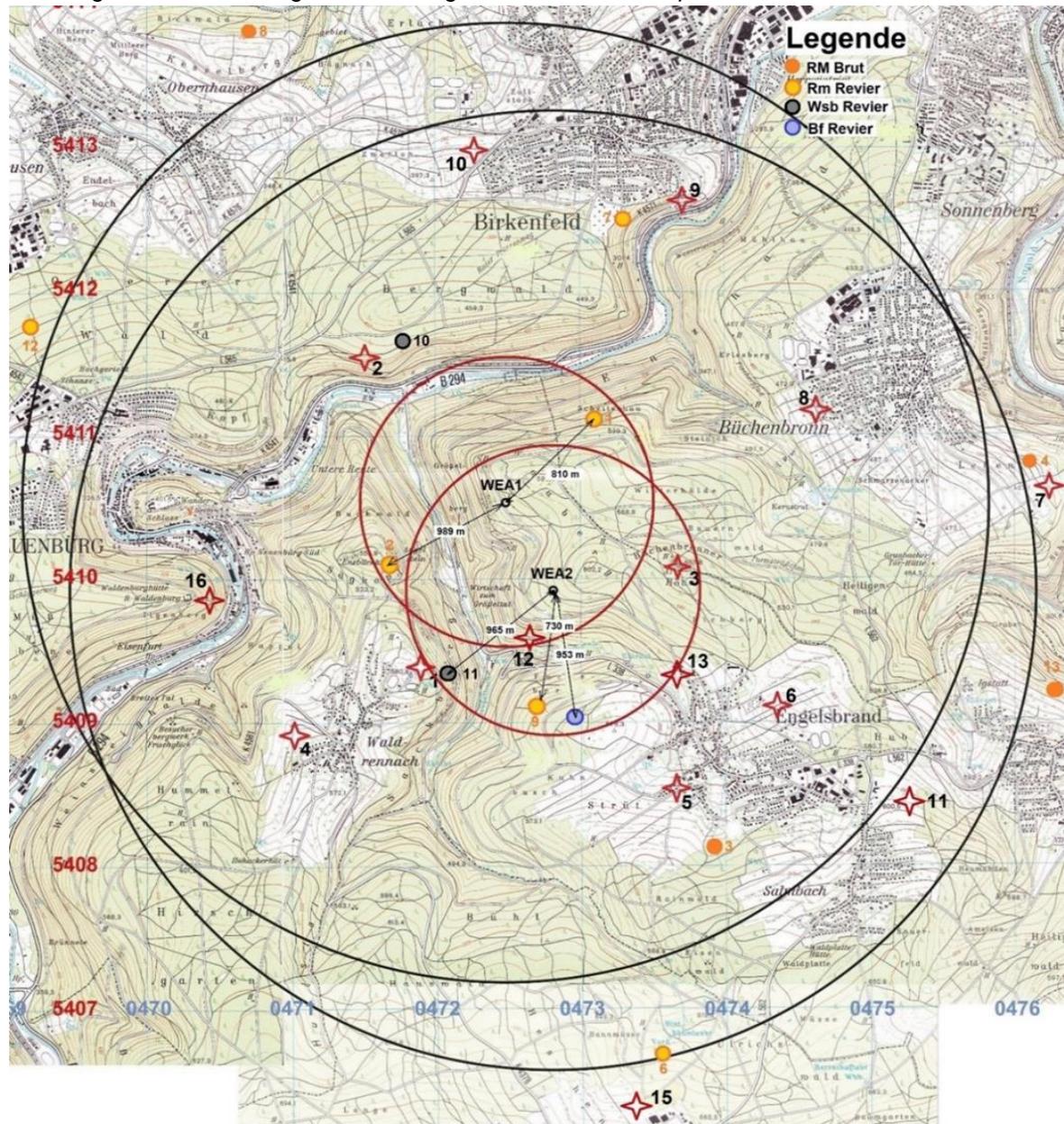


Abb.46: NABU, erkannte Reviere windkraftsensibler Vogelarten in 2020, im Sicherheitsradius von 1.000m um die geplanten WEA

**Und weiter:**

*Im Jahr 2020 konnte BFL feststellen, dass die Brutplätze aus dem Jahr 2018 nicht besetzt waren. Eine Verschiebung der Reviere ist denkbar, da mehrere Individuen anwesend waren.*

*Wie weiter oben beschrieben sind hier irrtümlich die Kantenlängen der Rasterzellen mit 500 m gewählt worden und nicht wie von der LUBW vorgesehen mit 250 m.*

Die Brutplätze, die der NABU in 2018 fand, waren in 2020 nicht belegt. Ob jedoch das BFL die exakten Brutstandorte bisher entdecken konnte (wie oben suggeriert), kann nicht eindeutig bejaht werden, da bis dato lediglich Reviere festgestellt wurden. Die erwähnten Brutplätze wurden bereits im Jahr 2019 verlagert.

Bei der Kantenlänge der Rasterzellen des Wespenbussard aus 2020 wurde exakt die von der LUBW geforderten Werte von 250m x 250 m eingehalten. Wie bereits oben berichtet, unterlief uns im Jahr 2019 der erwähnte Fehler.

#### 49. auf S.130: schreibt BFL

*Insgesamt wurden vom BFL im Jahr 2020 deutlich mehr Flugbewegungen des Wespenbussards erfasst als vom Nabu. Besonders im Bereich des Enztals und der Büchenbronner Höhe fällt auf, dass der Nabu dort nur wenige Flüge beobachten konnte, was wahrscheinlich auf die nicht besetzten Beobachtungspunkte im Enztal und auf dem Turm auf der Büchenbronner Höhe zurückzuführen ist. Im näheren Umfeld von WEA 1 wurde eine hohe Aktivität registriert, Im Bereich von WEA 2 war anders als vom Nabu dargestellt die Aktivität deutlich geringer, lag allerdings dennoch auf mittlerem Niveau. Die höchst Aktivität wurde von BFL im Bereich des Säggkopfs und eines Korridors zum nördlichen Sauberg festgestellt, welcher als Transferflugbereich bezeichnet werden kann.*

Leider liegen uns lediglich die RNA des Wespenbussards von BFL aus 2019 vor (siehe Screenshot Abb. 47)

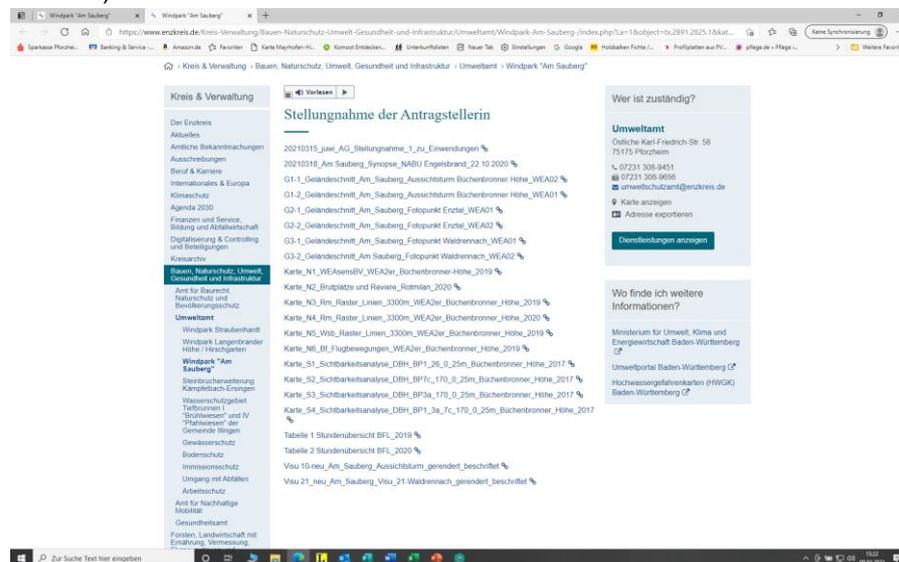


Abb. 47: Screenshot der Webseite vom Landratsamt, Erörterungsverfahren, Stellungnahme der Antragstellerin

Die Qualität der Beobachtungsstandorte von BFL, im Hinblick auf die Einsehbarkeit in das Plangebiet, wurde vom NABU bereits mehrfach bewertet.

In unseren „Ergänzungen 2020 zur Ornithologischen Bestandsaufnahme 2019...“ wurde folgendes beschrieben: *....“ Dabei konnte die ungefähre Brutstätte vom nah gelegenen Wasserturm (Beobachtungsstandort Nr. 1) lokalisiert werden. Während der Aufzuchtphase der Jungvögel konnten vermehrte Wsb- Einflüge in den Bereich, der sich in geringer Entfernung zum Brutstandort von 2018 befindet, erkannt werden (siehe auch RNA 2020, Abb.8).*

Zudem fanden vermehrt Einflüge des Wsb in das Gebiet des Sägkopfs in Waldrennach statt, die auf ein zusätzliches Revier hindeuten. Ein vollständiger Nachweis konnte jedoch hierzu nicht erbracht werden“...

Wie in folgender Abb.,48 zu erkennen ist, ist die Anzahl der Flugbewegungen im Revier des Wespenbussards (nahegelegener Bereich des Brutplatzes von 2018, Abb. 49), im Vergleich zu den Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA nahezu gleich häufig, was auf ein hohes Tötungsrisiko hindeutet.

Dies bestätigt auch die LUBW, die einen Radius von 150m um die geplanten WEA-Standorte als kritischen Gefährdungsbereich definiert.

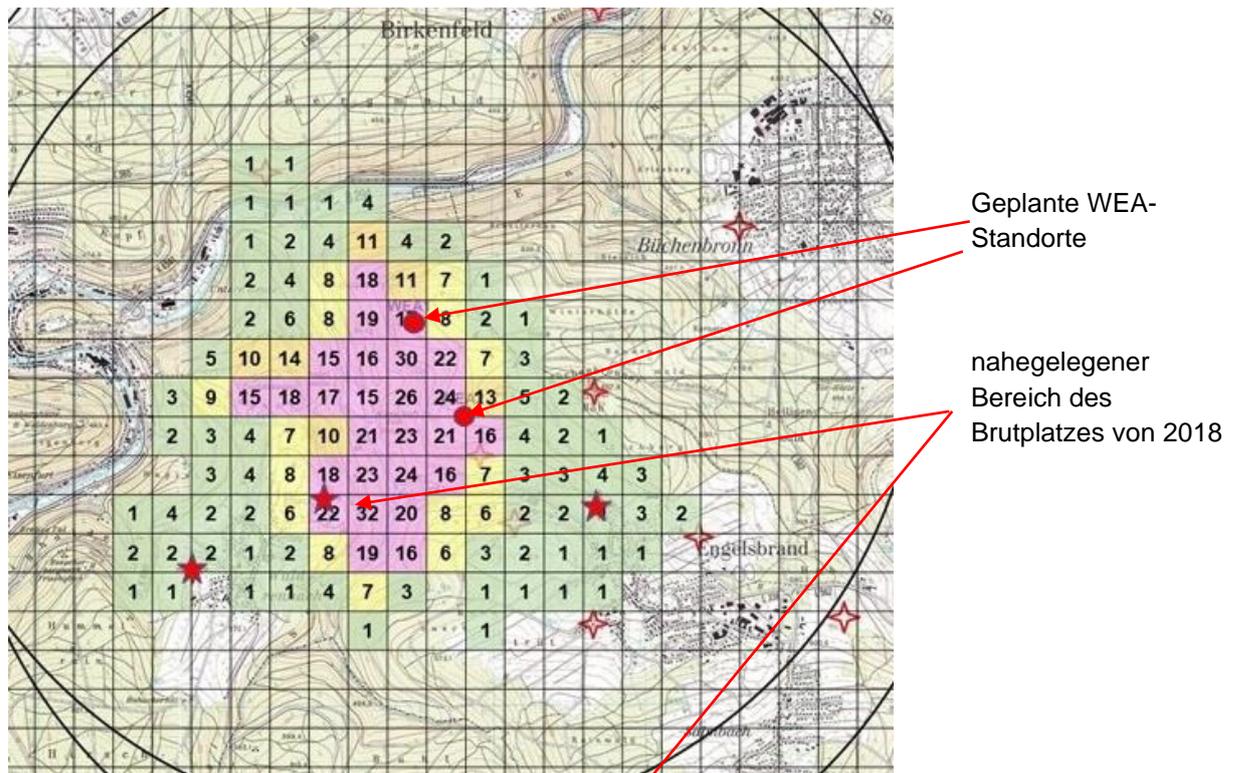


Abb.48: NABU, Ausschnitt aus der RNA 2020 des Wespenbussards

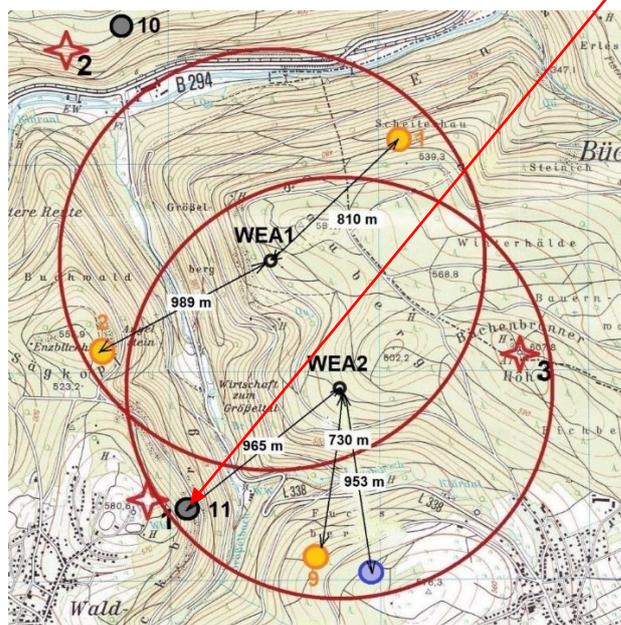


Abb.49 NABU,2020, Wespenbussard Revier Nr.11 in der Nähe des Beobachtungsstandort Nr.1=Wasserturm in Waldrennach

**50. auf S.131:**

schreibt BFL

*Zu den vom Nabu festgelegten Revieren siehe oben. Bezüglich der Flugbewegungen im näheren Umfeld von WEA 1 ist festzustellen, dass dort im Jahr 2020 eine hohe Aktivität zu verzeichnen war. Im Umfeld von WEA 2 war die Flugaktivität deutlich geringer, wodurch hier zunächst nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist auch unter Beachtung der Tatsache, dass ein großer Anteil der Flüge unterhalb des vom Rotor überstrichenen Bereichs erfolgt.*

Wenn man den kritischen Gefährdungsbereich von 150 m um die Planstellen betrachtet, ist das Kollisionsrisiko an WEA1 und WEA2 etwa gleich hoch einzuschätzen.

Die Beurteilung der Kollisionsgefährdung bzgl. der Flughöhen wurde bereits in Pkt. 12 getroffen.

**Und weiter:**

*Grundsätzlich anzumerken ist auch, dass im vorliegenden Gutachten, anders als für Genehmigungsverfahren vorgesehen nicht über eine Brutsaison kartiert wurde, sondern über vier Seasons. Daher ist es nicht überraschend, dass sich Raumnutzungsmuster und Vorkommen ändern, da die Natur dynamisch ist. Solche Änderungen über die Jahre kommen vermutlich in jedem Windenergie-Projekt vor, sie werden lediglich nicht festgestellt, da ein solch langer Untersuchungszeitraum für einen Vorhabensträger unverhältnismäßig ist. Daher ist es im vorliegenden Fall wünschenswert zeitnah eine Entscheidung über eine Genehmigung herbeizuführen, um diese fortlaufenden Erfassungen zu beenden.*

Diesem Absatz kann zugestimmt werden.

**51. auf S.132:**

schreibt BFL

*Aus den Untersuchungen des BFL geht nicht hervor, dass für den Rotmilan ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 an den geplanten WEA besteht.*

*Bezüglich des Wespenbussards kann lediglich im Jahr 2020 an WEA 1 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden, welches durch geeignete Maßnahmen entsprechend abgemildert werden kann. Hinsichtlich des Baumfalken lag in keinem Jahr die Einschätzung vor, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG vorliegen könnte, eine nennenswerte Anzahl an Flügen im Nahbereich der WEA wurde nicht beobachtet, eine bedeutende Relevanz des Planbereichs als Nahrungshabitat des Baumfalken ist zudem nicht zu prognostizieren*

Seit 2014 bis dato zieht sich das Nichterkennen und Unterschlagen von wichtigen Aspekten wie ein roter Faden durch sämtliche von BFL erstellten Fachgutachten in Bezug auf den Sauberg / Büchenbronner Höhe.

Es sei abermals erwähnt, dass seit 2014 jährlich Konfliktpotentiale bzgl. windkraftsensibler Vogelarten vom NABU festgestellt wurden, dies jedoch immer wieder von BFL bestritten wurde und immer noch bestritten wird. 2017 wurde der Genehmigungsantrag von der Fa. juwi aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos des Rotmilans abgelehnt. Unsere ornithologischen Bestandsaufnahmen und Stellungnahmen des NABU seit 2014 befinden sich auf unserer Webseite und können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.nabu-engelsbrand.de/dokumente/>

**Durch die in 2020 festgestellten Ergebnisse der Brutten bzw. Reviere des Rotmilans und des Wespenbussards unter 1.000 m zur nächstgelegenen WEA und den artspezifischen Raumnutzungsanalysen kann davon ausgegangen werden, dass mit höchster Wahrscheinlichkeit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für beide geplante WEA eintreten werden.** Für den Baumfalken ist dies stark zu vermuten, kann jedoch nicht eindeutig belegt werden.

**Bezüglich der vorgenannten Gründe ist der Antrag zur Erstellung und Betrieb der geplanten Windkraftanlagen abzulehnen**

# Beurteilung der avifaunischen Fachgutachten von BFL

## a. Glaubwürdigkeit

Bis Mitte 2016 ging BFL, in dem 3,3 km-Radius um die damals auf der Pforzheimer Gemarkung geplanten WEA, von 2 validierten Rm-Revieren bzw. Brutstätten und 2 Rm-Revieren, die 2014 von der LUBW nachgewiesen wurden, aus (siehe Abb.1).

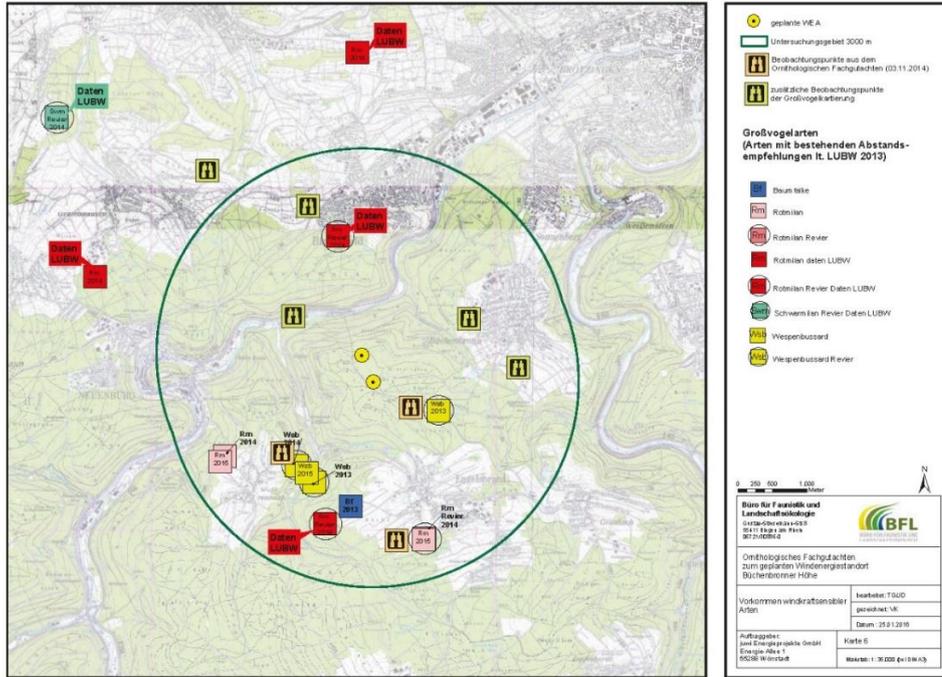


Abb.1

Die damalige RNA-Analyse von BFL ergab folgendes Bild (siehe Abb.2):

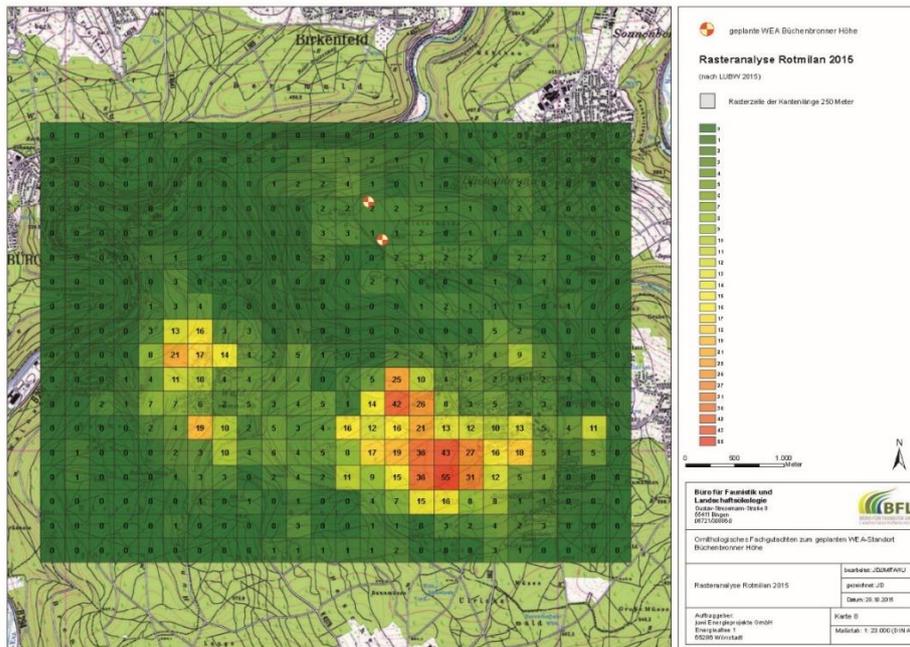


Abb.2, RNA des BFL vom 28.10.2015

Die Beobachtungen des NABU deuteten bereits in 2014 darauf hin, dass im Bereich der geplanten WEA vermehrte Überflüge stattfanden:

ÖKOTOP GbR (2015): Stellungnahme zu naturschutzfachlichen Unterlagen zum Vorhaben „2 WKA auf der Büchenbronner Höhe“

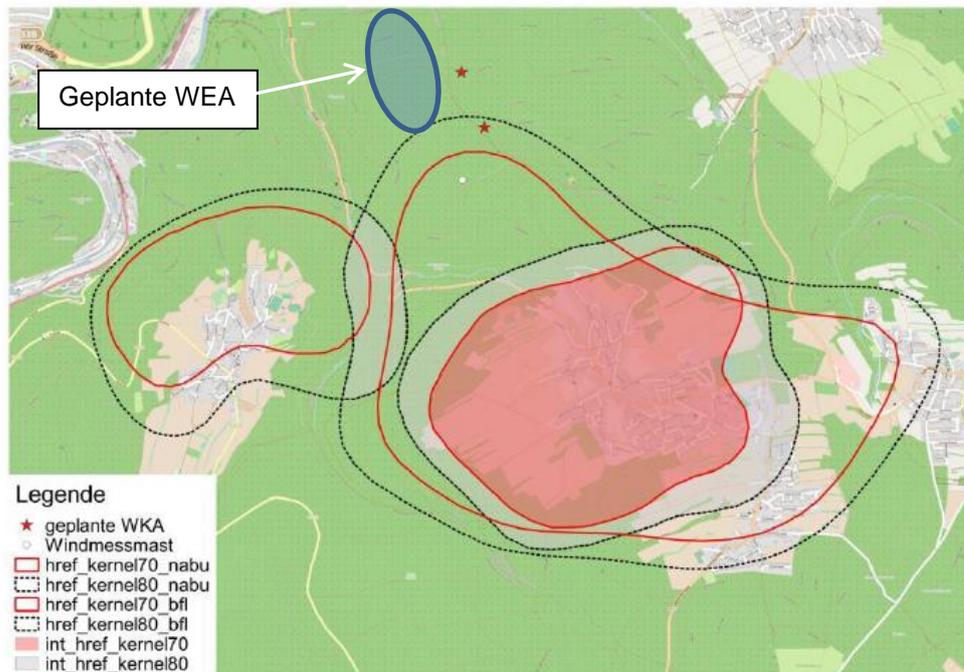


Abb. 3: Überschneidung zwischen den Bereichen des Rotmilans mit einer 70 % bzw. 80 %-Aufenthaltswahrscheinlichkeit nach Erfassungen des NABU und des BFL. Quelle Kartengrundlage: © OpenStreetMap contributors

Abb.3, Aufenthaltswahrscheinlich der Rm, aufgrund der beobachteten Flugbewegungen vom NABU Engelsbrand in 2015

Mitte März 2016 konnte durch ein revieranzeigendes Verhalten der Rm im Bereich des Brutplatzes und im April durch die Besetzung eines Horstes ein Nachweis über den Brutstandort im Scheiterhau vom NABU erbracht werden. Dieser ließ der NABU am 02.05.2016 vom Gutachterbüro Concepts for conservation, Frau Dr. Gschweng bestätigen und kurz darauf von der UNB Pforzheim.

Der Standort des Horstes wurde von der UNB an Juwi/BFL weitergeleitet, woraufhin am 19.05.2016 dieser von BFL in Augenschein genommen wurde. Die UNB Pforzheim forderte daraufhin die Durchführung einer RNA.

Diese fiel bei dem BFL wie folgt aus:

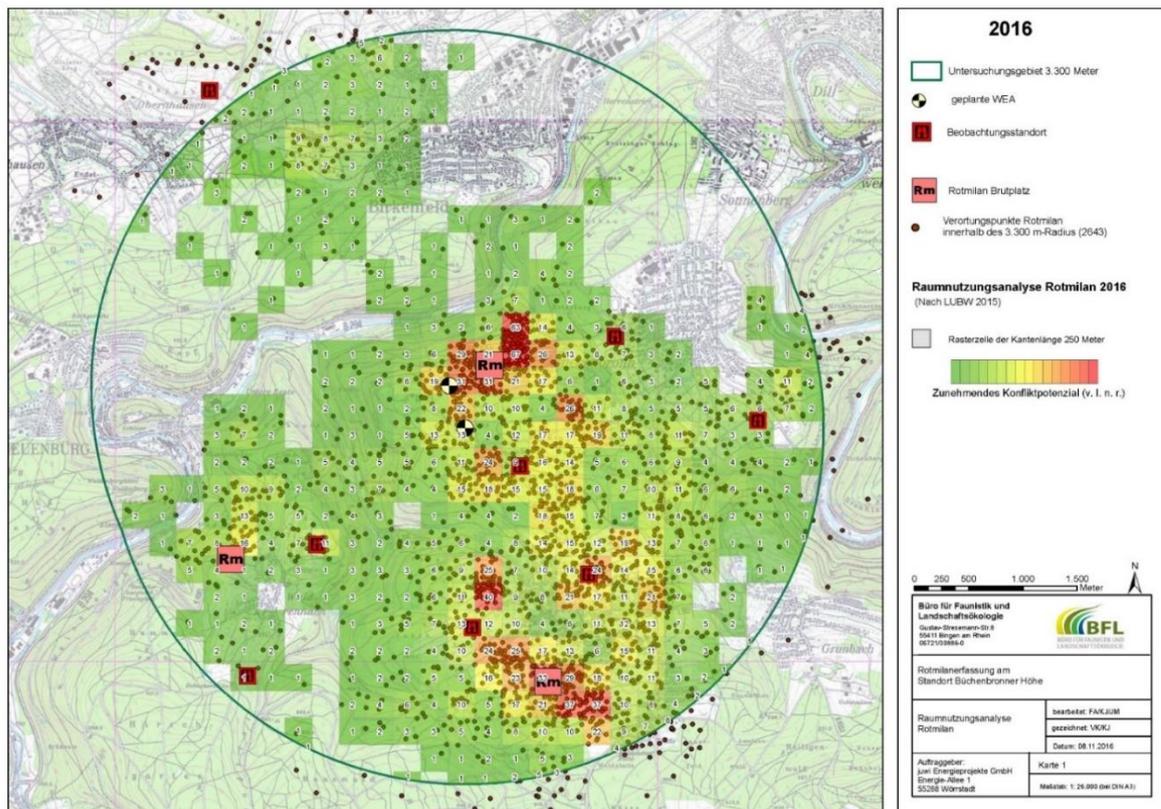


Abb.4, RNA des BFL vom 28.10.2015 mit eingetragenen Beobachtungspunkten

Die RNA des BFL in 2016 war hinsichtlich ihres Ergebnisses zu den Überflügen von Rm im Bereich der geplanten WEA-Standorte beeindruckend, insbesondere weil sie das Projekt des Vorhabenträgers potentiell gefährdete. Dadurch gewann sie aber nicht an Glaubwürdigkeit. Bei einer Gesamtbetrachtung der vorliegenden Erkenntnisse und Tatsachen bleibt sie nicht nachvollziehbar und nicht belastbar. Es verbleiben durchgreifende Zweifel an der geeigneten fachlichen Vorgehensweise des BFL und damit an den Ermittlungsergebnissen sowie an der darauf gestützten Beurteilung der ökologischen Wertigkeit des Untersuchungsgebietes für den Rotmilan. Wie bereits in der NABU Stellungnahme 2016 beschrieben, wurden am 10.07.2016 Höhenmessungen mit Ballon vorgenommen, um die Sichtbarkeiten der WEA von den verschiedenen Beobachtungsstandorten des BFL zu ermitteln. Daraus ergab sich, dass die WEA1 vom **Büchenbronner Aussichtsturm** erst ab einer Geländeoberkante von **46 m ü. N.N.** und vom **Standort Büchenbronn** erst ab **39 m ü. N.N.** sichtbar wäre. Durch umliegende Bäume mit einer Höhe von ca. 25 m sind demnach Flüge der Rm nur dann erkennbar, wenn diese  $(46-25\text{ m})= 21\text{ m}$  bzw.  $(39-25\text{ m})= 14\text{ m}$  über den Bäumen fliegen. In Bezug auf die WEA2 liegt die Nichteinsehbarkeit vom Standort Büchenbronn bei 53 m ü.N.N. und vom Büchenbronner Aussichtsturm bei 33 m ü.N.N. (siehe hierzu auch das Gutachten von Frau Dr. Gschwend: „Gutachten zur Einsehbarkeit des Planbereiches von zwei WEA auf der Büchenbronner Höhe in Bezug auf die RNA“. Anlage 5) Die Einsehbarkeit, die zu einer Entscheidungsfindung führen müsste, war von diesen beiden Beobachtungspunkten nicht in einer Weise gegeben, dass die Überflüge des Rm in einem bestimmten Zeitfenster sämtlich oder wenigstens überwiegend hätten erfasst werden können. Trotz dieser ungeeigneten Beobachtungsstandorte, die das BFL 2016 wählte, wurden Überflüge mit sehr hohem Konfliktpotenzial über die beiden geplanten WEA-Standorte postuliert. Bemerkenswert daran ist, dass, obwohl die Beobachtungsstandorte in 2015 annähernd denen von 2016 entsprachen, das Ergebnis der RNA des BFL in 2016 gegenüber 2015 ein gänzlich anderes war. Man konnte daher sagen, dass es daran lag, dass der Rm den Naturraum in 2016 eben anders

nutzte als in 2015. Die Beobachtungen des NABU aus den Vorjahren sprachen jedoch eine deutlich andere Sprache. Nach den Beobachtungen des NABU wurde der Bereich der geplanten WEA-Standorte bereits seit 2014 u. 2015 von Rm überflogen. Ferner hätte man sagen können, dass das BFL in 2016 genauer ermittelte und gesucht hat und damit die Erkenntnisse des NABU für 2016 bestätigte. Dem widersprach jedoch die schlechte Einsehbarkeit von den Beobachtungsstandorten des BFL. Von diesen Punkten hätte man eher ein Ergebnis ähnlich dem in 2015 erwarten müssen.

**Gleichwohl kommt BFL 2016, jedenfalls im Bereich der geplanten WEA-Standorte, zu Ergebnissen, die sich auf diesen Bereich bezogen, mit denjenigen decken, die der NABU Engelsbrand erhoben hat.** Die Erhebungen des NABU sind in der Stellungnahme vom 09.11.2016 erläutert.

Insbesondere dienten vom NABU in 2016 horizontal aufgestellte Wildkameras dazu, die Überflüge der Rm über die geplanten WEA-Standorte zu dokumentieren. Am 19.07.2016, ca. 18:32 Uhr, wurden am geplanten Standort der WEA1 beide aufgestellten Wildkameras entwendet und am 21.07.2016, ca. 14:20 Uhr, in der Nähe der Ursprungsplätze wieder abgelegt. Die Bilder zwischen Entnahme und Wiederaufstellung wurden gelöscht. Mit einer speziellen Software konnten einige Bilder wiederhergestellt werden. Darüber hinaus fehlten auch einige Bilder der Wildkamera, die im Horstbereich, ca. 400 m unterhalb der erwähnten Stelle des WEA1 Standortes, vertikal aufgehängt wurde. Die Bilder dieser Kamera wurden jedoch nicht nur auf einer SD-Karte gespeichert, sondern auch partiell per E-Mail versendet.

Das folgende Bild, das von dieser Kamera empfangen wurde, zeigt offensichtlich eine fachkundige Person (erkenntlich am Teleobjektiv der Kamera) am 21.07.2016, um 14:06 Uhr, also **ca. 14 min.** bevor die entwendeten Kameras wieder aufgestellt und in Betrieb gesetzt wurden. Man kann davon ausgehen, dass diese Person die Kameras wieder zurücklegte. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Bilder und speziell die Überflüge der Rm vom 18. und 19.07.2016 (insgesamt 6 Rm-Bilder innerhalb 1,5 Tagen seit der letzten Löschung am 17.07.) angesehen wurden.



**Falls auf diesem Bild ein Mitarbeiter des BFL zu sehen wäre, würde dies die weiteren Schlussfolgerungen rechtfertigen, dass,**

## Engelsbrand

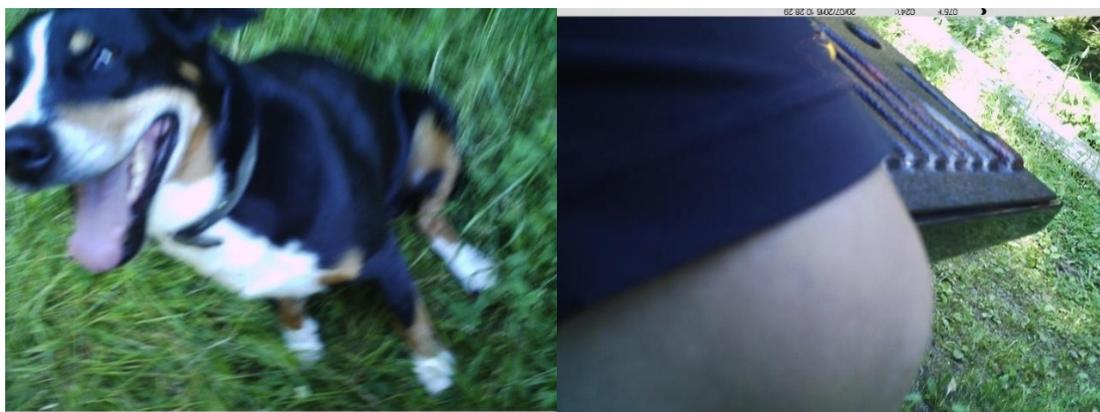
- ...eine Vermutung entsteht, dass die große Anhäufung von Verortungspunkten, die in der RNA 2016 des BFL im Bereich der WEA 1 und 2 eingetragen wurden, nicht durch die Beobachtungen von den beiden erwähnten und nicht einsehbaren Standpunkten zustande kamen, sondern dass vielmehr durch die eingesehenen Bilder des BFL auf den entwendeten NABU-Wildkameras, eine entgegengesetzte Aussage des BFL bzgl. der häufigen Überflüge über die geplanten WEA-Standorte sehr unglaubhaft gewesen wäre.
- ...es nicht nachvollziehbar erscheint, dass Im Ergänzungs-Gutachten 2016 des BFL der 21.07.2016 nicht als „Arbeitstag“ in Engelsbrand erwähnt ist, obwohl der Kartierer im Untersuchungsgebiet anwesend war.

Es stellt sich zudem die Frage, warum die Überflüge der Rm aus Richtung Engelsbrand in nord / nordwestliche Richtung, die der NABU in 2014 dokumentierte, nicht auch von BFL in 2014 beobachtet wurden. Der in 2016 festgestellte und bebrütete Rm-Horst in unmittelbarer Nähe zum geplanten Standort der WEA1 bestätigt nochmals die Flugrichtungen, die der NABU in seinen Beobachtungen 2014 u. 2015 bereits dokumentiert hatte.

In 2016 wurden vom NABU im südlichen Bereich des geplanten WEA1-Standortes ein Wsb-Revier und im südlichen Bereich des Büchenbronner Aussichtturms ein Bf-Revier mit je 2 Jungvögeln festgestellt. Das Revier des Wsb tangiert gemäß den Bewertungshinweisen der LUBW 2015 beide geplanten WEA-Standorte, das Revier des Bf tangiert den geplanten Standort der WEA2 (siehe NABU Stellungnahme vom 09.11.2016). Eine erneute Anzweiflung der Glaubwürdigkeit ergibt sich aus der Frage, warum diese Erfassungen vom BFL der UNB erst dann preisgegeben wurden, nachdem der NABU diese genehmigungsrelevanten Daten der UNB Pforzheim mitgeteilt hatte.

Aus der nun vorliegenden „Abwägungssynopse NABU-Ortsgruppe Engelsbrand“ vom 18.03.2021 geht anhand der Aussagen von BFL hervor, dass bereits 2016 ein Brutplatz des Rm im Lehen / Büchenbronn festgestellt wurde. Dieser lag zu der WEA-Planung Büchenbronner Höhe innerhalb des 3,3 Kilometer Radius und entsprechend innerhalb eines Dichtezentrums. Es stellt sich auch hier die Frage, warum diese Erkenntnis und daraus resultierend, genehmigungsrelevante Daten der UNB nicht mitgeteilt wurden, obwohl der Abwägungsprozess einer Genehmigung noch nicht abgeschlossen war.

Nachfolgend 2 wiederhergestellte Bilder (von vielen) die auf der SD-Karte der entwendeten und wieder installierten Wildkamera gelöscht wurden:



Erkennbar ist auf dem rechten Bild das Knie der Person, die die Kamera entwendete. Die Person sitzt auf der Ladefläche eines Gelände-PKWs, festzustellen an der geöffneten Laderampe.

Für die Entscheidungsfindung einer Genehmigung im emissionsschutzrechtlichen Verfahren der WEA auf der Pforzheimer Gemarkung in 2016 hatte BFL keine widerspruchsfreien und nachvollziehbare Aussagen getätigt. **Das Nichterkennen und Unterschlagen von wichtigen Aspekten lässt nach wie vor an einer Glaubwürdigkeit berechtigt zweifeln. Durch die Unterschlagung von genehmigungsrelevanten Aspekten wurde gar der Eindruck erweckt, einer insgeheimen, jedoch unrechtmäßigen Genehmigung wohlgesonnen zu sein. Ein Gefälligkeitsgutachten lässt sich hierbei nicht ausschließen.**

Mit der Besetzung der Reviere und mit Beginn der Verpaarung der Rotmilane konnte **in 2019** ein Brutbeginn im Bereich Birkach/Fuchsberg vom NABU Engelsbrand festgestellt werden. Diese Brutstätte liegt in dem von der LUBW festgelegten 1.000m Mindest-Schutzabstand zur nächstgelegenen geplanten WEA und spielt daher bei der Abwägung der Genehmigungsentscheidung eine wichtige Rolle.

Das Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks am Standort „Am Sauberg“ in Engelsbrand, wurde **Mitte August 2020** eröffnet. In dieses Verfahren brachte der NABU Engelsbrand, die von ihm erstellte „Ornithologische Bestandsaufnahme 2019 mit Stellungnahme zum Ornithologischen Fachgutachten des BfL“ vom 23.01.2019 und die „Ergänzungen 2020 zur Ornithologischen Bestandsaufnahme 2019“ per E-Mail am **22.10.2020** und am 23.10.2020 per Post beim Landratsamt ein.

In diesen Dokumenten wurde der oben genannte Brutbeginn dokumentiert.

Für die Eröffnung des Verfahrens lag der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Enzkreis) lediglich das „ornithologische Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort, am Sauberg“ des BfL (Fachgutachter von juwi beauftragt) vom 23.01.2019 vor, welches lediglich die Bestandsaufnahme der ornithologischen Situation aus 2017/2018 beinhaltete. In diesem Dokument war unbestritten dieser Brutbeginn noch nicht beinhaltet.

Zur Erstellung einer Abwägungssynopse wurde das Dokument vom NABU an BFL weitergereicht. In dieser nun vorliegenden Synopse vom **18.03.2021** wird anhand Raumnutzungsanalysen mit Erstelldatum vom **16.03.2021** und einer Behauptung seitens BFL dargestellt, man habe den erwähnten Brutbeginn **in 2019** gleichfalls festgestellt.

Auch hier, wie bereits in 2016, konnte diese genehmigungsrelevante Tatsache von BFL nicht bestritten werden, da ein Mitarbeiter des BFL (mit Hund) an einigen Tagen in der Nähe des Horstes gesehen wurde.

Eine erneute Anzweifelung der Glaubwürdigkeit ergibt sich wieder aus der Frage, warum diese Erfassungen von BFL erst dann preisgegeben wurden, nachdem der NABU diese genehmigungsrelevanten Daten der Genehmigungsbehörde mitgeteilt hatte.

**Es sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verschweigen genehmigungsrelevanter Aspekte im Verfahren mit dem Ziel, Genehmigungshindernisse erst gar nicht publik werden zu lassen, das gutachterliche Ergebnis in Gänze unglaubwürdig erscheinen ließe.**

Eine ähnliche Taktik (erst mal sehen, was der NABU festgestellt hat, dann falls notwendig diesem zustimmen und insofern das Festgestellte brisant werden könnte, versuchen dieses kleinzureden) geschieht bei der Brut eines Baumfalke in 2019 im Bereich Fuchsberg, die gleichermaßen innerhalb der von der LUBW festgelegten 1.000m Mindest-Schutzabstandszone zur nächstgelegenen geplanten WEA stattfand. Auch hier wurden die Daten, wie im obigen Fall, erst nach der Mitteilung des NABU bekannt gegeben. Ein weiteres Mal lässt sich auch hier das im Vorfeld Geschilderte vermuten.

Nach dem Motto: „Wes Brot ich ess, des Lied ich sing“ lassen die erwähnten Vorkommnisse zum wiederholten Male auf ein Gefälligkeitsgutachten schließen.

Die folgende Referenzliste des Gutachterbüros BFL (die jedoch leider aktuell nicht mehr auf deren Webseite zu finden ist) zeigt eine eindeutige Präferenz von Auftraggebern der Windkraftlobby.

Nachweislich fehlerhafte ornithologische **Fachgutachten (Horb, Pferdsfeld, Dorhan, usw.)**, könnten die Vermutung bestätigen, dass auch in unserem Fall durchaus sogenannte „Gefälligkeits-Gutachten“ erbracht wurden.

Referenzliste:

ABO Wind AG, Wiesbaden Altus AG, Karlsruhe Anschütz, Windkraftanlagen e. K., Illingen/Saar Apomed Windkraft Verwaltungs-GmbH, Göttingen BayWa r.e. Wind GmbH, München, Mainz Dunoair Windverwaltung GmbH, Rees EnBW Erneuerbare Energien GmbH, Stuttgart EnBW Windkraftprojekte GmbH, Karlsruhe EnBW Altus Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Karlsruhe ENERCON GmbH, Mainz G.A.I.A. mbH, Lamsheim Gamesa Energie Deutschland GmbH, Oldenburg GJV Energie Sickinger Höhe GmbH, Hettenhausen HessenEnergie, Wiesbaden InnoVent GmbH, Varel juwi Energie Eolienne SARL, Honfleur juwi solar GmbH, Wörrstadt juwi wind GmbH, Wörrstadt Kandrich KG, Murrhardt Koehler Renewable Energy GmbH, Oberkirch Kreuzberger & Spengler GmbH, Dunningen-Seedorf L&W Bau GmbH, Guxhagen Luftstrom GmbH, Mühlheim MFG Aktiengesellschaft, Karlsruhe MVV Energie AG, Mannheim NES New Energies Systems AG, Mayen NET – Neue Energietechnik GmbH, Trier Pfalzwerke AG, Ludwigshafen Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergien-Gesellschaft mbH, Aurich Schütz GmbH & Co. KGaA, Selters SüdWestWind, Mainz Theolia Naturenergien, Leinfeldern Echterdingen Verbandsgemeindewerke Monsheim VOLTA Windkraft GmbH, Ochsenfurth Wat Ingenieurgesellschaft mbH, Karlsruhe Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH, Wintrich Windkraft Brogen GmbH & Co. KG, Dunningen-Seedorf Windkraftwerke Obere Nahe, Brücken Windmühlenberg WKA gmbH & CO.KG, Karlsruhe Windpark Berschweiler GmbH & Co. KG, Wiesbaden Wirsol GmbH, Waghäusel wiwi consult GmbH & Co. KG, Mainz

Als sehr dreist einzustufen erscheint die Beobachtungszeit-Angabe in „Tabelle 2\_\_Stundenübersicht\_BFL\_2020“, die den Erörterungsunterlagen beigefügt wurde. Nämlich die Beobachtungstage am Beobachtungspunkt BP1 = Büchenbronner Aussichtsturm vom 7.April bis 18.Juni 2020. Laut der Ortsverwaltung in Büchenbronn war der **Aussichtsturm vom 7.April 2020 - 24.Juni 2020 aufgrund der Corona-Pandemie gesperrt und stand daher nicht als Beobachtungsstandort zur Verfügung**. Eine Sondergenehmigung hierzu wurde nicht erteilt. **Die Glaubwürdigkeit von BFL wird auch in diesem Punkt wieder in Frage gestellt.**

Tabelle Stundenübersicht BFL-RNA 2020

RNA Termin	Datum	Anzahl der Beobachte	Beob. 1	Beob. 2	Beob. 3	Beob. 4	Beobachtungszeit in h	BP 1		
								Start	Ende	Stunden
1	9. Mrz.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	09:30	12:30	03:00
2	18. Mrz.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	09:00	12:00	03:00
3	24. Mrz.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	12:30	15:30	03:00
4	31. Mrz.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	12:45	15:45	03:00
5	7. Apr.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	12:45	15:45	03:00
6	21. Apr.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	12:45	15:45	03:00
7	28. Apr.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	13:15	16:15	03:00
8	4. Mai.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	13:30	16:30	03:00
9	14. Mai.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	09:00	12:00	03:00
10	18. Mai.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	13:15	16:15	03:00
11	25. Mai.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	09:45	12:45	03:00
12	8. Jun.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	13:15	16:15	03:00
Extra 1	18. Jun.	3	JD		FA	FA	18:00	09:35	12:35	03:00
13	25. Jun.	4	MD	AD	FA	FA	24:00	12:30	15:30	03:00
14	2. Jul.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	15:00	18:00	03:00
15	9. Jul.	4	MK	JD	FA	FA	24:00	13:15	16:15	03:00
16	22. Jul.	4	MK	JD	AD	FA	24:00	13:15	16:15	03:00
17	6. Aug.	4	JD	AD	FA	FA	24:00	11:50	14:50	03:00
18	20. Aug.	4	MK	AD	FA	FA	24:00	11:40	14:40	03:00
Extra 2	24. Aug.	2	MK	JD			12:00	10:30	13:30	03:00
Stunden ges.							462:00			60:00
				MK	Matthias Krause					
				AD	Anna Deichmann					
				JD	Jonathan Debler					
				MD	Martin Dobry					
				FA	Frauke Adorf					
				FA	Frank Adorf					

Ausschnitt aus BFL-Tabelle 2

## b. Erfassungspraktik

In 2016 wurde von BFL auf dem Wasserturm von Waldrennach eine Brut des Rotmilans durch die Erstellung von Brutzeitcodes nachgewiesen, als auch die Raumnutzungsanalyse (RNA) u.a. für den Bereich Sauberg.

In den folgenden Abbildungen werden in Abb. 5 (Tabelle A7, von BFL) die Brutzeitcodes und in Abb. 6 (Tabelle A-1, von BFL) die RNA dargestellt. Der Vergleich zwischen folgender Abbildung 5 und der nachfolgenden Abbildung 6 zeigt, dass an denselben Tagen gleichzeitig die Erfassung der Rotmilan-Brutzeitcodes sowie die Erfassung einer Raumnutzungsanalyse (RNA) über dem Sauberg durchgeführt wurden.

Tab. A-7: Termine und Brutzeitcodes Brutvorkommen westlich Waldrennach 2016.

Rotmilan-Erfassung Standort Waldrennach 2016					Brutzeitcodes (DDA, Südbeck et al.)		
Rotmilanbrut nordwestlich Waldrennach; Horststandort/-bereich UTM 471001/5409220					Mögliches Brüten		
Termin	Datum	Beobachtungszeit	Beobachtungsdauer	Verhalten	Brutzeitcode (DDA, Südbeck et al.)		
1	15.03.2016	11.50-12.50	1	Einflug von 2 Rm in Horstbaum von 2015	B3, B7	A1 Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt	
2	24.03.2016	14.20-15.20	1	-		A2 Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit	
3	29.03.2016	10.00-13.00	3	2 Rm in Horstnähe	B3	<b>Wahrscheinliches Brüten</b>	
4	05.04.2016	13.10-14.40	1,5	2 Rm in Horstnähe	B3	B3 Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt	
5	14.04.2016	14.30-17.30	3	Rm überfliegt Horst bei Kontrolle	B7	B4 Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviermachbar etc.)	
6	18.04.2016	12.30-13.30	1	Horstkontrolle: gut erhalten	C11a	B5 Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt	
7	27.04.2016	09.30-12.30	3	2 Rm über Horst, Revierverteidigung	B4	B6 Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf	
8	02.05.2016	12.10-15.10	3	Rm Revierverteidigung	B4	B7 Warn- o. Angstrufe von Altvögeln o. anderes aufgeregtes Verhalten	
9	10.05.2016	10.30-13.30 + 15.30-18.00	5,5	Rm sitzt bei Horst	B6	B8 Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt	
10	20.05.2015	11.00-14.00	3	Rm sitzt bei Horst, Reviervert. gegen Mb	B6, B4	B9 Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet	
11	24.05.2016	09.00-12.30	3,25	-		<b>Sicheres Brüten</b>	
12	31.05.2016	11.10-14.10	3	-		C10 Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet	
13	07.06.2016	09.00-12.00	3	2 Rm kreisen über Horst + Beuteübergabe	B5, C14b	C11a Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden	
14	14.06.2016	10.25-12.00	1,5	-		C11b Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode	
15	21.06.2016	09.50-12.50	3	2 Rm bei Horst, Reviervert.	B3, B4	C12 Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter)	
16	28.06.2016	14.00-17.00	3	2 Rm in Horstnähe	B3	C13a Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf.	
17	05.07.2016	14.00-16.00	2	kein Rm,		C13b Nest mit brütendem Altvogel entdeckt	
18	07.07.2016	14.20-15.20	1	Kein Rm, kein Kot bei Horst		C14a Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg	
19	12.07.2016	16.10-19.10	3	Abends Rm Einflug bei Horst		C14b Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet	
20	26.07.2016	13.00-14.30	1,5	kein Rm		C15 Nest mit Eiern entdeckt	
<b>Summe Beobachtungsdauer</b>					<b>49,3</b>	<b>Fazit: Brut begonnen, keine flüggen Juv.,</b>	<b>C16 Junge im Nest gesehen oder gehört</b>

Abbildung 5: Auszug aus Gutachten von BFL vom 13.11.2016, Anhang Tabelle A-7

Tab. A-1: Termine und Beobachtungsstunden der Raumnutzungsanalyse im Jahr 2016.

Datum	Büchenbronner Höhe (Turm)	Engelsbrand	Waldrennach	Birkenfeld	Büchenbronn	Büchenbronn Süd	Sonstiges
15.03.		1:00	1:00	1:00			
24.03.	1:00	2:00	1:00	1:30	1:00		
29.03.	1:15	3:00	3:00	3:00		1:15	
04.04./05.04.	3:00	3:00	1:30	1:30			
14.04.	5:30	3:00	3:00	1:00		1:00	
18.04.		3:00	1:00	4:00	1:00		
19.04.	1:00			5:00	3:45		
26.04./27.04.		6:00	3:00	3:00		3:00	
02.05.		3:00	3:00	3:00			
09.05./10.05.			5:30	1:30	1:00		8:00
11.05.		3:00		3:00	3:00		
19.05./20.05.		3:00	3:00	3:00	3:45	2:00	
24.05.		3:00	3:15	3:00		1:30	
26.05.					3:00		
31.05.	2:00	3:00	3:00	3:00	3:00	2:30	
01.06.	3:00					2:30	
07.06.	4:00	3:00	3:00		3:00		
09.06.				3:00	3:00		
14.06.			1:30	2:30	1:00		
21.06.	4:00	3:00	3:00	3:00	3:00		
28.06.	3:00	3:00	3:00	3:30	2:00	1:00	
05.07.		3:00	2:00		2:30		
07.07.	3:00	1:00	1:00	2:00	1:00		
12.07.	3:00	3:00	3:00	2:15	2:00	1:30	
19.07.	3:30	3:00			2:00		
26.07.	3:00	5:00	1:30	2:00	3:00		
02.08.		1:00			3:00		
11.08.	3:00	2:20			5:15		
16.08.	3:00	3:00			6:00		
<b>Summe</b>	<b>46:15:00</b>	<b>66:20:00</b>	<b>49:15:00</b>	<b>57:45:00</b>	<b>56:15:00</b>	<b>16:15:00</b>	<b>8:00:00</b>

Abbildung 6: Auszug aus Gutachten von BFL vom 13.11.2016, Anhang Tabelle A-1

Da jedoch vom Waldrennacher Wasserturm der damalige Horst ca. 150° entgegengesetzt der Fläche des Saubergs zu beobachten ist, (siehe folgende Abbildung 7: Horst: brauner Kreis, Beobachtungspunkt: blauer Kreis, Sauberg: rote Ellipse) sowie der Standort, der zur Beobachtung

des Rm-Horstes notwendig ist, ca. 4 m vom Standort zur Beobachtung des Saubergs entfernt liegt (siehe Abbildung 8, räumliche Gegebenheit auf der Aussichtsplattform im Wasserturm), kann entweder das Gebiet des Horstes **oder** der Sauberg **zur selben Zeit** beobachtet werden.

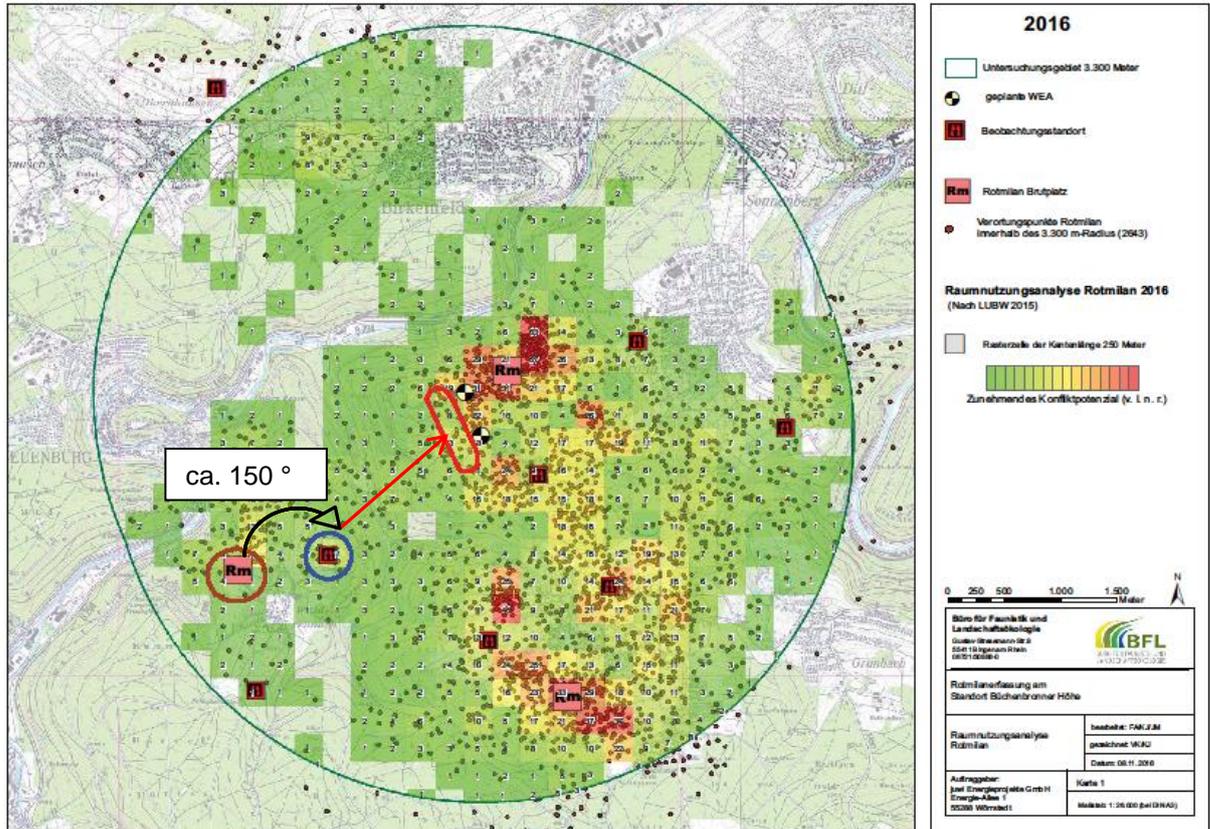


Abbildung 7: Auszug aus BFL , Raumnutzungsanalyse 2016

Fenster mit Blickrichtung Rotmilan-Horst

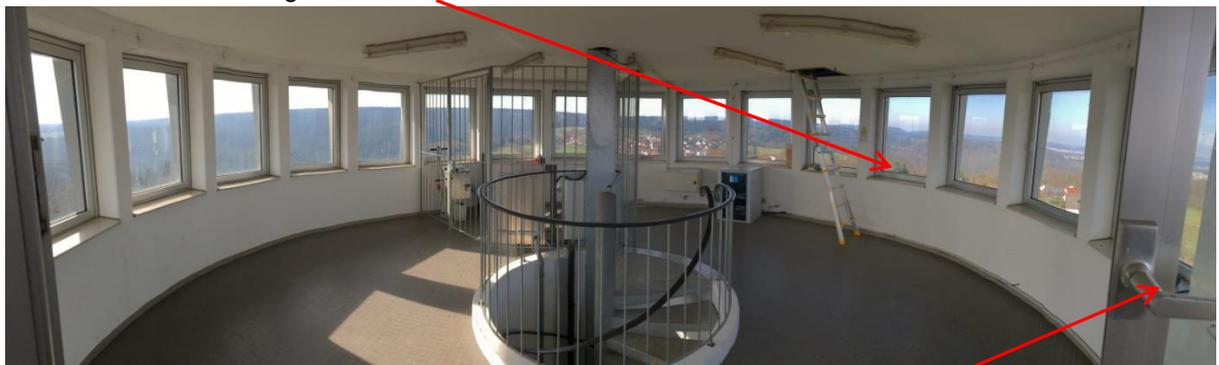


Abbildung 8: Waldrennacher Wasserturm mit den Fenstern in Blickrichtung Rm-Horst und dem offenen Fenster in Blickrichtung Potentialgebiet

Waldrennacher Wasserturm: Fenster mit Blickrichtung Sauberg (offenes Fenster)

Aufgrund der unterschiedlichen Beobachtungsrichtungen von Rotmilanhorst und des nahezu entgegengesetzten Saubergs ist es absolut unmöglich beide Gebiete gleichzeitig ausreichend verlässlich zu beobachten. **Daher muss die erfolgte RNA des BFL in 2016 (Abbildung 7) in Bezug auf den Sauberg, mit ihrer Aussage über „...regelmäßig frequentierte Nahrungsgebiete und Flugkorridore bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“.., als nicht ausreichend beurteilt werden.**

In der folgenden Abbildung 9 sind die Beobachtungsstandorte des BFL für das Untersuchungsgebiet des 1.000 m Radius um die geplanten WEA für die Jahre **2018 und den Folgejahren** dargestellt.

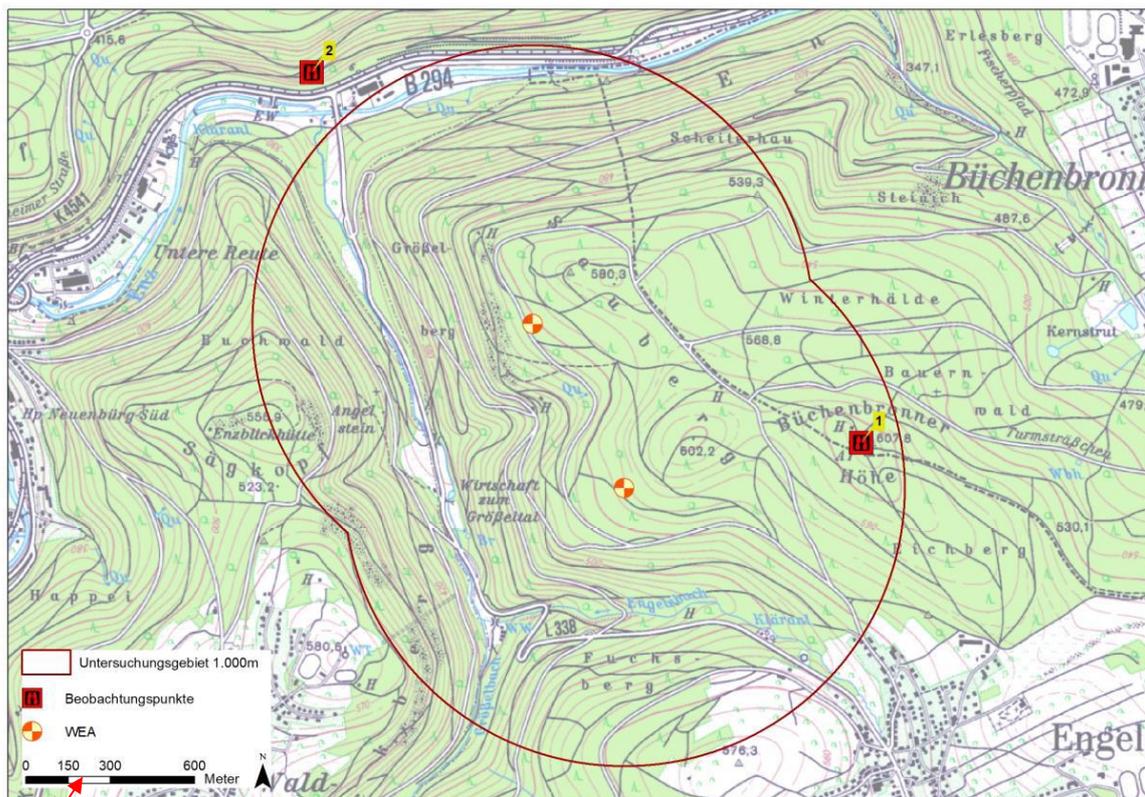


Abb.9 Karten BFL: Beobachtungsstandorte des BFL für das Untersuchungsgebiet (1.000 m um die geplanten WEA) Dieser Beobachtungsstandort ist verdeckt.

Bis zum Jahr 2016 lag die Planung der WEA-Standorte auf der Pforzheimer Gemarkung. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde von BFL u.a. der Wasserturm für die Erfassung der Brutzeitcodes für den ansässigen Rm in Waldrennach, als auch für die Raumnutzungsanalyse benutzt, obwohl von diesem Standort aus keine Sicht in das damalige Plangebiet gegeben war, da der vorgelagerte Höhenrücken die notwendige Sicht versperrte.

Wie auf der Abb. 9 zu erkennen ist, wurde der Wasserturm ab 2018 nicht mehr als Beobachtungsstandort gewählt, obwohl dieser die beste Einsehbarkeit in das nun aktuelle WEA-Plangebiet Sauberg hätte gewährleisten können. Stattdessen wurden 3 Beobachtungsstandorte gewählt, von denen die Einsehbarkeit in das Plangebiet nur eingeschränkt bis unmöglich ist.

**Somit sind die erstellten Raumnutzungsanalysen nicht belastbar.**

Der Beobachtungsstandort Waldrennacher Wasserturm, der nachweislich die besten Ergebnisse für die Erstellung einer Raumnutzungsanalyse, in der von der LUBW festgelegten Fläche um die geplanten WEA liefert, wurde vom BFL ab 2017 nicht mehr gewählt.

Unsere Anfrage beim Bürgermeisteramt in Neuenbürg ergab, dass eine Anfrage bzgl. der Benutzung von BFL / juwi in Jahr 2017 einging, jedoch für die folgenden Jahre bis Mitte 2020 kein diesbezügliches Ersuchen von BFL / juwi erfolgte. Die Darstellung von BFL in der Synopse suggeriert, dass ihnen der Zutritt für die Jahre 2018, 2019 und bis Mitte 2020 verboten wurde, was in keinerlei Hinsicht stimmt. **Die Gründe, aus denen BFL vielmehr wohl freiwillig auf den Beobachtungspunkt mit den besten Sichtmöglichkeiten verzichtet hat, sind nicht nachvollziehbar. Ziel eines objektiven Gutachters muss aus naturschutzfachlicher Sicht in jedem Fall die bestmögliche Einsichtnahme in das Plangebiet sein.**

Wie die LUBW in deren „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“, 2013 vorgibt sind zur *Erfassung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore mindestens drei Beobachtungspunkte einzurichten. In Abhängigkeit von Topographie, Waldbedeckung und räumlicher Ausdehnung des Untersuchungsraumes kann es erforderlich sein, die Zahl der Beobachtungspunkte entsprechend anzupassen. Die Abweichung muss begründet werden. Die Beobachtungsdauer sollte für jeden Beobachtungspunkt etwa drei Stunden pro Erfassungstag betragen. Zur präziseren Auflösung der Flugbewegungen empfiehlt es sich, die Beobachtungspunkte simultan zu bearbeiten. Dabei muss die Verständigung der Beobachter untereinander gewährleistet sein.*

Gemäß den Erfassungshinweisen der LUBW wurden von BFL für 3 gewählte Beobachtungsstandorte zur **synchronen Beobachtung** des Plangebiets der geplanten WEA, nämlich der Büchenbronner Aussichtsturm, der Enzhang / Bergwald als auch Waldrennach /Hohackerhütte, gewählt. Ausweislich der Stundentafel wurde jedoch auf eine synchrone Beobachtung des Öfteren verzichtet. So zeigt die „Tabelle\_1\_Stundenübersicht\_BFL\_2019“, dass

- **lediglich an 1 der 21** Beobachtungstage **die geforderte synchrone** Besetzung aller **3 Beobachtungspunkte**
- an **16 der 21** Tage Beobachtungstage **keine synchrone** Besetzung mit den erforderlichen 3 Beobachtungspunkten, sondern **lediglich mit 2**
- an **4 der 21** Tage Beobachtungstage **keine synchrone** Besetzung mit den erforderlichen 3 Beobachtungspunkten, sondern **lediglich mit 1**

**erfolgte, was der von der LUBW festgelegte Forderung in keiner Weise entspricht.**

Dennoch gibt BFL auf S. 97 der Synopse an: ...“ *Es ist richtig, dass von einem Teil der Standorte keine bzw. nur eine sehr eingeschränkte Sicht auf die geplanten WEA möglich war. Eine gute Einsicht von allen der gewählten Standorte war allerdings auch nicht erforderlich, da ein Teil der Standorte bewusst so gewählt wurde, dass ein möglichst großer zusammenhängender Raum **synchron betrachtet werden konnte**“....*

*Zudem können **durch synchrone Beobachtung** mehrerer Erfasser Vögel, von einem Beobachter ohne Blick zu den geplanten WEA an einen anderen Beobachter, der eine bessere Sicht auf die geplanten WEA hat, übergeben werden, falls dies in dem Moment sinnvoll und/oder erforderlich ist. Dadurch wurde die Qualität der Erfassung potenziell auch für das nähere Umfeld der WEA deutlich gesteigert.*

**In Anbetracht der zahlreichen vorgenannten Punkte wäre aus Sicht des NABU intensiv zu hinterfragen, ob es sich dabei ausnahmslos lediglich um methodische Mängel des BFL-Gutachtens handelt oder ob eventuell andere Beweggründe des Gutachters vorliegen könnten.**

## Sonstiges

Leider fand bei der Synopse die Stellungnahme des Gutachterbüros „concepts for conservation“ vom 31.01.2019 keine Beachtung. Diese Stellungnahme bezieht sich zwar auf das ornithologische Fachgutachten des BFL zu 2 geplanten WEA am Sauberg vom 07.11.2018, das dem Bürgermeisteramt in Engelsbrand in Bezug auf den TFNP vorgelegt wurde, ist jedoch inhaltlich mit dem Fachgutachten des BFL vom 23.01.2019 identisch.

**Wir bitten darum, dieses Gutachten bei der Abwägung zu berücksichtigen (siehe Anlage 1).**

In der Abwägungssynopse tauchen immer mal wieder Sätze auf, wie *„Es wird verwiesen auf die Ergebnisse und Bewertungen des BFL im Fachgutachten, sowie zu den Jahren 2019 und 2020 (Karten N1 – N6)“*.

oder

*„Wir verweisen auf das Fachgutachten sowie die Ergebnisse und Bewertungen aus den Jahren 2019 und 2020“* was eventuell daraus schließen lässt, dass Fachgutachten des BFL mit Erhebungsdaten aus 2019 sowie 2020 auch in das Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingebracht wurde. Falls dem so wäre, so bitten wir darum, uns diese zur Einsicht und Beurteilung zur Verfügung zu stellen. Das Ornithologische Fachgutachten, das BFL in das laufende Verfahren einbrachte ist zwar datiert mit dem 19.01.2019, beinhaltet jedoch lediglich die Daten aus 2018 und zuvor.

Aufgrund der kurzen Zeitspanne der digitalen Erörterung behalten wir uns vor, eventuell anfallende Sachverhalte nachzureichen.